

# NASSAUISCHE ANNALEN

JAHRBUCH DES VEREINS FÜR NASSAUISCHE  
ALTERTUMSKUNDE UND GESCHICHTSFORSCHUNG

---

Band 105

1994

MIT 72 ABBILDUNGEN

SCHRIFTLEITUNG: Dr. HANS-JOACHIM HÄBEL, WIESBADEN

WIESBADEN

VERLAG DES VEREINS FÜR NASSAUISCHE ALTERTUMSKUNDE UND GESCHICHTSFORSCHUNG

1994

z 94/177



# Adolf von Nassau (1292–1298)

Aufstieg und Sturz eines Königs, Herrscheramt und Kurfürstenfronde

Von Alois Gerlich

Adolf von Nassau erfährt in der Geschichtsschreibung in der Mehrzahl der Veröffentlichungen eine negative Bewertung. Hierbei spielen die verschiedenartigsten Gesichtspunkte eine Rolle<sup>1</sup>. Von nicht geringem Gewicht ist die Tatsache, daß er nur einer der „kleinen“ Könige war. Eine Regierungszeit von gerade sechs Jahren gleicht einer Episode, die man sozusagen ohne Schaden für das Ganze der spätmittelalterlichen Reichsgeschichte übergehen kann, um sie mehr oder minder berechtigt als ein Ereignis regionaler Bedeutung abzutun. Ein Vergleich der Regierungszeiten läßt den krassen Unterschied noch deutlicher werden. Läßt man die Frage, wann eigentlich eine deutsche Geschichte beginnt, beiseite und beschränkt sich auf das 10. bis 15. Jahrhundert, gibt es dreißig Regierungszeiten im „echten“ Sinne. Temporäre Unterschiede springen ins Auge: Während bei den Ottonen eine Durchschnittszeit von gut achtzehn Jahren errechnet werden kann, sind es bei Saliern und Staufern jeweils rund fünfundzwanzig; seit dem Interregnum bis Ludwig dem Bayern einschließlich, also in der Epoche näherhin, in die Adolf von Nassau hineingehört, gibt es ganz erhebliche Differenzierungen, die zum Mittelwert zwölf führen, zwischen der Mitte des 14. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts steigt dieser wieder mit vierundzwanzig etwa auf die alte Höhe. Der Überblick wird stark kompliziert dadurch, daß es im Reich fünf „Nebenkönige“<sup>2</sup> und sieben Gegen-Könige<sup>3</sup> gab, bei denen immerhin Zeiten zwischen drei und siebenundzwanzig Jahren zu registrieren sind. Dies sind natürlich rein statistische Werte, aus denen wenig über die historische Bedeutung im Einzelfall zu erkennen ist. Zudem kann man geteilter Ansicht sein, ob man mit sicherer Begründung zwischen Neben- und Gegen-König unterscheiden kann, auch kam es zwischen 1400 und 1419 zum effektiv gleichzeitigen Neben- und Gegeneinander von nicht weniger als vier Königen oder zumindest Königskandidaten<sup>4</sup>. Völlig unberücksichtigt bleiben in derart schematischer Zählweise natürlich die Regentschaftsjahre für noch Unmündige. Eine partielle Fragewürdigkeit solcher Zählmethode kommt aus der Anlehnung an ein in seiner Eigenart brüchiges „Dynastieprinzip“<sup>5</sup>.

Als Fazit bleibt, daß Adolf von Nassau zutreffend zu den kurzlebigen Erscheinungen gerechnet werden muß. Insoweit kann man ihm zur Seite stellen, dies auch mit Blick auf Schicksalsähnlichkeiten Philipp von Schwaben, Konrad IV., seinen Gegner Al-

<sup>1</sup> Vgl. die wohlabgewogene historiographische Darstellung von Fritz TRAUTZ, Studien zur Geschichte und Würdigung König Adolfs von Nassau. Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 2. Wiesbaden 1965. S. 1–45. Zuvor mit positiver Wertung Eduard ZIEHEN, König Adolf von Nassau, Mittelrhein und Reich. Nassauische Annalen 59, 1939, S. 1–30

<sup>2</sup> Als Neben-Könige werden gezählt: Heinrichs IV. Sohn Konrad, Konrads III. Sohn Heinrich, der nie nach Deutschland gekommene Alfons von Kastilien, Friedrichs II. Söhne Heinrich (VII.) und Konrad IV.

<sup>3</sup> Gegenkönige treten auf in den Zeiten des Investiturstreites und seit dem Interregnum: Rudolf von Rheinfelden, Hermann von Salm, Heinrich Raspe, Wilhelm von Holland, Friedrich der Schöne von Österreich, Günther von Schwarzburg und Jobst von Mähren.

<sup>4</sup> Wenzel / Ruprecht / Jobst / Sigismund.

<sup>5</sup> Dadurch fallen heraus etwa Lothar von Supplinburg und Otto IV., falls man diesen nicht zu den Gegenherrschern zählen mag.

brecht von Habsburg und Heinrich VII. von Luxemburg. Auffällig bleibt, daß diese „kurzlebigen“ Herrscher fühlbar weniger Abwertungen erfahren als Adolf. Um so eher dürfte hierin ein Anlaß begründet sein, sich ihm abermals zuzuwenden.

Adolf von Nassau gehört in die Reihe von Herrschern, die abgesetzt wurden. Man kann hierbei zunächst denken an die Enterbung aufgrund eines Fürstengerichtes, die Kaiser Heinrich IV. im Mai 1098 in Mainz über seinen Sohn Konrad verfügte<sup>6</sup>.

Sodann ist zu erinnern an die Absetzung Heinrichs (VII.) durch den Vater im Juli 1235, die Kaiser Friedrich II. vor der Verkündigung des Mainzer Reichslandfriedens ebenfalls nach Befassung eines Fürstengerichtes mit jener Angelegenheit ins Werk setzte. Beide Male waren es tiefgreifende Divergenzen zwischen einem Reichsoberhaupt und seinem bereits zum König erhobenen ältesten Sohn, die zu solchen Ereignissen führten; in beiden Fällen sollte an die Stelle des Abgesetzten ein jüngerer Bruder treten. Nicht übersehen werden dürfen die Herrscherabsetzungserklärungen, die von Päpsten ausgesprochen wurden. Von Bedeutung in den hier zu behandelnden Zusammenhängen ist die gegen Friedrich II. gerichtete Deklaration Innozenz' IV. des Jahres 1245. Sie sollte, wenn auch in sich abschwächender Weise, in die Folgezeit weiterwirken. Die letzte hier zu nennende Königsabsetzung, die durch die rheinischen Kurfürsten im August 1400 über Wenzel ausgesprochen wurde, um eine Neuwahl zu ermöglichen, folgte dann anderen Erwägungen und hat eine gewisse Affinität zur ein Jahr vorausgegangenen Deposition in England<sup>7</sup>. Haben die Akte von 1235, 1245 und 1400 in der Forschung zu jeweils dem Ereignis angemessenen Diskussionen geführt und in den Bewertungen Akzente von Schuldzuweisung oder Apologie erbracht, ist Ähnliches im Anschluß an Bewertungen der Mainzer Vorkommnisse von 1298 zu beobachten. Die Argumente schwanken, je nach dem ob man sich gleichsam auf die Seite der Kurfürsten – insbesondere des Mainzers – oder auf die des Königs stellt; im Wechselspiel des Meinungs austausches nimmt Albrecht von Habsburg ohnehin eine eigene Position ein.

### Ausgangslage und Konstellationswandel

Die Vakanz zwischen Rudolfs von Habsburg Ableben in Speyer am 15. Juli 1291 und Adolfs Wahl in Frankfurt am 5. Mai 1292 war mit nur neun Monaten verhältnismäßig kurz<sup>8</sup>. Nimmt man die Thronerledigung zwischen Richard von Cornwall

<sup>6</sup> Gerold MEYER VON KNONAU, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.* 5 (1904), Nachdruck Berlin 1965. S. 27.

<sup>7</sup> Alois GERLICH, *Habsburg – Luxemburg – Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone.* Wiesbaden 1960. S. 343 f. – Karl SCHNITH, *Gedanken zu den Königsabsetzungen im Spätmittelalter.* HJb 91, 1971, S. 309–326. Zum Vergleich der englischen mit den deutschen Königsabsetzungen: Ernst SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte.* Göttingen 1979. S. 25.

<sup>8</sup> Zur Zeit der Thronvakanz: Vincenz SAMANEK, *Studien zur Geschichte König Adolfs.* Vorarbeiten zu den *Regesta imperii* VI 2 (1292–1298). SB der Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Kl. 207 Nr. 2. Wien – Leipzig 1930. S. 1–10. – Aus der älteren Literatur über die Wahl des Jahres 1292 seien hier genannt: Friedrich Wilhelm C. ROTH, *Geschichte des römischen Königs Adolf I. von Nassau.* Wiesbaden 1879. – Leonard ENNEN, *Die Wahl des Königs Adolf von Nassau.* Köln 1866. – Ottokar LORENZ, *Über die Wahl des Königs Adolf von Nassau.* (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften zu Wien 55.) Wien 1867. – Ludwig SCHMID, *Die Wahl des Grafen Adolf von Nassau zum römischen König.* Wiesbaden 1870. – Auf diese älteren Darstellungen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Ihre Verfasser haben bereits ansehnliche Arbeit an Quellen geleistet. Doch umfassender ist schon damals Friedrich Wilhelm Theodor SCHLIEPHAKE, *Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart* 2. Wiesbaden 1867. Für die weitere Forschung entscheidend waren das Voranschreiten der Regesteneditionen für die Kurfürsten von Mainz, Köln und Pfalz, die Quelleneditionen besonders in der *Constitutiones-Reihe* der *Monumenta Germaniae historica*, schließlich die Bearbeitung der *Regesta imperii* Adolfs von Nassau durch Vincenz SAMA-

und der Erhebung des ersten Habsburgers, die genau einundeinhalb Jahre dauerte infolge der internationalen Implikationen, des päpstlichen Drängens und der innerdeutschen Konstellationen in ihrer Eigenart heraus, beanspruchten Verhandlungen von 1313/1314 mit fünfzehn Monaten wiederum viel Zeit. Keine der späteren Erhebungen hat dann nochmals derart ausgedehnte Intervalle gebracht. Man darf wohl unterstellen, daß im Frühjahr 1291 der Gesundheitszustand des dreiundsiebzigjährigen Königs den Kurfürsten bekannt war, die Nachricht vom Ableben an einem nicht weit von den Zentren der Machtpositionen der rheinischen Kurfürsten gelegenen Ort diese schnell erreicht hat. Von daher ist die rasch einsetzende Unruhe im Verhandlungsablauf erklärbar. Der Mainzer Erzbischof hielt sich, nachdem er im März viele Dinge in Erfurt und anderen Orten in Thüringen geregelt hatte<sup>9</sup>, seit Ende April überwiegend im Rheingau auf, während andererseits der König von Ende Mai bis Anfang Juni in Frankfurt und Mainz weilte, sogar noch auf den 20. Mai 1291 einen Hoftag einberufen wollte, um seine Nachfolge zu regeln<sup>10</sup>. Es muß zu persönlichen Begegnungen gekommen sein. – Weniger sicher erkennbar ist das Itinerar des Kölner Kurfürsten, doch ist er als in Frankfurt ebenfalls anwesend nachweisbar am 20. Mai und in den folgenden Tagen<sup>11</sup>. Auffallend bei ihm sind mehrere Zusicherungen von Schadensausgleich für Parteigänger, die mit ihm die Schlacht bei Worringen drei Jahre zuvor verloren hatten. – Der Pfalzgraf war in jenen Wochen aus Bayern in das Mittelrheingebiet gekommen. Er hat den König auf dem letzten Abschnitt des Weges nach Speyer geleitet und war dort bei dessen Ableben anwesend<sup>12</sup>. – Daß auch der Trierer Erzbischof über den Stand der Dinge unmittelbare Kenntnis hatte, darf aufgrund der mannigfachen Gunstbeweise des Königs als sicher angenommen werden. Zusammenfassend ist festzustellen, daß kaum jemals zuvor oder in der Folge ein derart intensives Zusammensein von Kurfürsten mit dem König angesichts von dessen zu erwartendem Ableben zu verzeichnen ist.

Die ersten Spuren einer Wahlinitiative, zunächst nur indirekter Art, weisen nach Mainz. Erzbischof Gerhard II. von Eppstein<sup>13</sup> traf am 8. August 1292 mit Gerlach

---

NEK. Dieser hat zusammen mit den urkundlichen Überlieferungen insbesondere eine umfassende Sammlung und kritische Würdigung der erzählenden Quellen gebracht, so daß Rückgriffe auf diese sich hier weitgehend als überflüssig erwiesen.

<sup>9</sup> Ernst VOGT (Bearb.), *Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289 bis 1353*, Bd. 1 (1913) Nachdruck Berlin 1970, S. 32–34 Nr. 195–207. (Fortan zitiert: VOGT, *Regesten Mainz*).

<sup>10</sup> Johann Friedrich BÖHMER – Oswald REDLICH, *Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. = Regesta imperii VI, 1* (1898), Neudruck Hildesheim-New York 1969, S. 526–529 Nr. 2453 b-2482; hier bes. S. 526 Nr. 2453 b. Allerdings geht der König hier in den nur chronikalisch überlieferten Mitteilungen recht hastig vor, wenn er einen Hoftag binnen Monatsfrist beruft. In jenen Quellen wird jedoch auch berichtet, in Frankfurt seien die drei rheinischen Erzbischöfe und Herzog Albrecht von Sachsen anwesend gewesen. Zur Anwesenheit des Mainzer Erzbischofs s. a. VOGT, *Regesten der Mainzer Erzbischöfe* 1, S. 36 Nr. 221.

<sup>11</sup> Richard KNIPPING (Bearb.), *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter*, Bd. 3,2 (1913), Nachdruck Düsseldorf 1985, S. 197 Nr. 3332–3334. (Fortan zitiert: KNIPPING, *Regesten Köln*). – Franz Reiner ERKENS, *Siegfried von Westerburg (1274–1297). Die Reichs- und Territorialpolitik eines Kölner Erzbischofs im ausgehenden 13. Jahrhundert*. Bonn 1982, S. 312 ff.

<sup>12</sup> Adolf KOCH – Jakob WILLE (Bearb.), *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein* 1. Innsbruck 1894, S. 73 Nr. 1239. (Fortan zitiert: KOCH-WILLE, *Regesten Pfalzgrafen*). – Über den engen Kontakt des Pfalzgrafen und einer ansehnlichen Schar von Hoch- und Niederadligen während einer Germersheimer Hofgerichtsverhandlung am 30. Juni 1291 vgl. bes. Bernhard DIESTELKAMP – Ute RÖDEL (Bearb.), *Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451*, Bd. 3. Köln-Wien 1986, S. 437 Nr. 638.

<sup>13</sup> Zu Gerhard II. von Eppstein: Ferdinand HEYMACH, *Gerhard von Eppstein, Erzbischof von Mainz*. Diss. Straßburg 1880. – VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 1–7 Nr. 1–43. – Heinrich SCHROHE, *Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und den Erzbischöfen der Stadt bis zum Untergang der Stadtfreiheit (1462)*. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 4.) Mainz 1915, S.

von Breuberg, den König Rudolf zum Schirmer des Landfriedens in Thüringen bestimmt hatte und dem zuvor auch Reichsaufgaben in der Wetterau übertragen worden waren, eine detaillierte Absprache. In der Hauptsache ging es darum, Gerlach Auslagen zu erstatten, die er auf Reichsburgern in Thüringen hatte; die Burgen brachte der Erzbischof an sich, einem neuen König sollte die Auslösung gestattet sein. Für einen Teil seiner Forderungen erhielt Gerlach die Tautenburg bei Stadroda, die Hauptsumme aber soll ihm in vier Jahresraten bezahlt werden, wobei als Sicherheit Gernsheim, eine Beteiligung am Miltenberger Zoll und ein Zehnt in Wallhausen verpfändet werden<sup>14</sup>. Die Tendenz liegt zu Tage, daß der Erzbischof sich freie Hand in Thüringen verschaffen wollte<sup>15</sup>. Am 20. August 1292 einigte sich Gerhard II. von Eppstein mit dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen über Zölle und Einkünfte aus den Reichsgutbezirken Boppard, Ingelheim, Oppenheim und Odernheim, wobei es offensichtlich dem Erzbischof darauf ankam, über die Grenzen seines Erzstifts hinaus eine regionale Einflußsicherung zu erlangen<sup>16</sup>. Die Absprachen mit dem Grafen, der wahrscheinlich in Speyer am Todestag des Königs Rudolf war<sup>17</sup>, stehen in Zusammenhang mit einer Reihe von Sühneverhandlungen, in denen die Burgmannen von Oppenheim ebenso wie die Dienstmannen des Pfalzgrafen ihre Zwiste zu bereinigen hatten<sup>18</sup>. Als Vermittler sollten im Bedarfsfalle der Graf von Leiningen und die mittelrheinischen Freistädte beanspruchbar sein. Die einzelnen Aktionen fügen sich ein in eine allgemeine Friedensinitiative, zu der noch König Rudolf durch die Erneuerung des Würzburger Landfriedens von 1287 am 8. April 1291 in Speyer die Norm gesetzt hatte<sup>19</sup>. Daß Gerhard II. von Mainz hier als Urheber und Haupt des Landfriedens bezeichnet wurde in einem Abkommen, das die bedeutendsten Grafen und die Bischofsstädte am Mittelrhein am 10. Februar 1292 nennt, zeigt, wie stark dessen Position ausgebaut worden war<sup>20</sup>. Rechtlich übernahm Gerhard II. von Eppstein eine Vorrangstellung im rheinischen und thüringischen Landfriedenswesen, die bereits seinem Vorgänger Heinrich II. von Isny vom König anvertraut wurde<sup>21</sup>. Als am 13. September 1291 der Erzbischof die Burgmannen von Friedberg in seinen Schutz nahm, mußten diese ihm

---

70–79. – Gesamtwürdigung: Ludwig FAJCK, Mainz in seiner Blütezeit als Freie Stadt. (Geschichte der Stadt Mainz 3.) Düsseldorf 1973. S. 120–124. – Zu wichtigen Teilaspekten: Hans PATZE, Erzbischof Gerhard II. von Mainz und König Adolf von Nassau. Territorialpolitik und Finanzen. Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 13, 1963, S. 83–140. – S. a. TRAUTZ, Studien, S. 5. – Die ältere Forschung faßt zusammen Herbert GRUNDMANN, in: Bruno GEBHARDT – Herbert GRUNDMANN (Hrsg.), Handbuch der deutschen Geschichte 1. 9. Aufl. Stuttgart 1970. S. 493 ff. – Abwägender hinsichtlich der Personen und Ereignisse ist Heinrich KOLLER, Die nachstaufige Epoche bis zum Tode Kaiser Heinrichs VII. (1254–1313), in: Theodor SCHIEDER (Hrsg.), Handbuch der europäischen Geschichte 2. Stuttgart 1987. S. 399–413, hier bes. S. 405 ff.

<sup>14</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 37 Nr. 228

<sup>15</sup> Materialreich ist Emilie FENNER, Die Erwerbspolitik des Erzbistums Mainz von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Diss. Marburg 1915. S. 46–55.

<sup>16</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 38 Nr. 230. – Karl E. DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1. Wiesbaden 1953. S. 144 Nr. 329. – Zur regionalen Konstellation vgl. Heinrich SCHROHE, Die politischen Bestrebungen Erzbischof Siegfrieds von Köln. Ein Beitrag zur Geschichte des Reiches unter den Königen Rudolf und Adolf. Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 67, 1899, S. 1–108, hier bes. S. 73 f.

<sup>17</sup> DEMANDT (wie Anm. 16) 1, S. 144 f. Anm. 1 zu Nr. 328.

<sup>18</sup> DEMANDT (wie Anm. 16) 1, S. 144 f. Nr. 329 ff.

<sup>19</sup> BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI, 1, S. 451 Nr. 2070 u. S. 523 Nr. 2437. – Johann Friedrich BÖHMER-Cornelius WILLI, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Heinrich II. (742–1288). Bd. 2 (1886). Nachdruck Aalen 1966. S. 432 Nr. 63. – Zu den Würzburger Verhandlungen: DIESTELKAMP-RÖDEL, Urkundenregesten, S. 356–367 Nr. 517–531.

<sup>20</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 41 Nr. 247. – Vgl. a. PATZE (wie Anm. 13) S. 95 ff.

<sup>21</sup> Oswald REDLICH, Rudolf von Habsburg (1903). Nachdruck Aalen 1965. S. 447 ff. Zu Heinrich: Alois GERLICH, Lexikon des Mittelalters 3. München-Zürich 1989. Sp. 2080, wo weitere Literatur.

bis zur Wahl eines neuen Kronträgers Gehorsam zusagen wie einem König<sup>22</sup>. Am 30. September 1291 schon schaltete sich Gerhard II. in die Auseinandersetzungen des Grafen Hermann von Battenberg mit dessen Verwandten ein und sicherte sich neben dessen Burg noch andere Rechte in Nordhessen<sup>23</sup>. Eine Reihe von Burgmännern auf dem Rüsteberg, dem Amtssitz für das Eichsfeld, wurde im Winter 1291/92 gewonnen<sup>24</sup>. Schließlich wurde auch Graf Rudolf von Wertheim Erbburgmann auf der Gamburg, nachdem Gerhard II. dessen Pfandrechte in Walldürn und Kulsheim wieder an sich gebracht hatte<sup>25</sup>.

Diese Vereinbarungen stechen vom bisherigen Verhalten des Eppsteiners insofern ab, als sie eindeutige Indizien für eine territoriale Positionssicherung im Mainzer Erzstift sind. In den Jahren zuvor richteten sich Gerhards II. Initiativen zunächst auf den Erwerb des Erzbistums Trier, wo er allerdings in den zwiespältigen und wiederholten Wahlen sich nicht durchsetzen, auch nicht die päpstliche Anerkennung erlangen konnte. Nikolaus IV. providierte am 6. März 1289 Bohemund I. von Warnesberg<sup>26</sup>. Auch in Mainz brach Streit zwischen den Domkapitularen aus, nachdem Erzbischof Heinrich II. am 26. März 1288 gestorben war. Gerhard von Eppstein verfocht seine Ansprüche an der Kurie und erhielt am gleichen Tag wie Bohemund I. die Bestätigung seiner Wahl<sup>27</sup>. In den nächsten fünf Monaten nahmen hauptsächlich Kreditaufnahmen bei italienischen Banken den neuen Erzbischof in Anspruch, auch fehlt es nicht an Beauftragungen von hochgestellten Geistlichen, Gerhard zur Bezahlung seiner Schulden anzuhalten. Nach Mainz kam er erst Ende August 1289<sup>28</sup>. Der Stadt bestätigte er die von seinem Oheim Siegfried III. von Eppstein gewährten Rechte, womit in der Hauptsache die Errichtung des Rates am 13. November 1244 gemeint ist. Anschließend nahm er, im Kontrast zur wohl kühlen Aufnahme hier Verbindung mit Erfurt auf und verpfändete dieser Stadt seine Einkünfte, um Geld für seine Schuldzahlungen zu erhalten, aber auch um Maßnahmen seines Vorgängers Heinrich II. zu widerrufen<sup>29</sup>. Damit deutet sich ein Wandel der reichspolitischen Haltung an, die von der eindeutig königszugewandten Art des vormaligen Erzbischofs absticht. Eine Begegnung mit Rudolf von Habsburg ist möglich, aber nicht nachweisbar<sup>30</sup>. Während des Hoftages, der um Weihnachten in Erfurt abgehalten wurde, kam es zwischen dem König und dem Kurfürsten, der dort am 20. Dezember 1289 eintraf, zu keinen irgendwie nennenswerten Kontakten<sup>31</sup>. Während Rudolf von Habsburg mit Reaktivierung der von Heinrich II. geschaffenen Einrichtungen eine groß angelegte Landfriedensinitiative begann<sup>32</sup> und weit ausgreifende Entscheidungen traf in Angelegenheiten von Reichsangehörigen, unter anderem für die Grafen von Sponheim<sup>33</sup>, die

<sup>22</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S.38 Nr. 233.

<sup>23</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S.39 Nr. 235.

<sup>24</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S.39 Nr. 236 u. S. 42 Nr. 250–252.

<sup>25</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S.42 Nr.254 u. 255.

<sup>26</sup> Albert HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 5,2. 5. Aufl. Berlin-Leipzig 1953. S. 1157. – Zur Karriere Gerhards II. s. a. PATZE (wie Anm. 13) S. 84 ff.

<sup>27</sup> HAUCK, Kirchengeschichte 5,2, S. 1137 und VOGT, Regesten Mainz 1, S. 7 Anm. 1 zu Nr. 42 sind für Heinrichs II. Todestag widersprüchlich. Zum Mainzer Wahlverlauf ebd. S. 7 Nr. 43.

<sup>28</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 15 Nr. 89 ff.

<sup>29</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 16 Nr. 96–102; S. 33 Nr. 202 u. 203. – Zum Klerus als Geldgeber ebd. S. 36 Nr. 221. – Carl BEYER, Urkundenbuch der Stadt Erfurt 1. Halle 1889. S. 264–267 Nr. 392–394, S. 269 Nr. 397 u. S. 282–284 Nr. 416–418.

<sup>30</sup> VOGT, Regesten Mainz 1 S. 17 Anm. zu Nr. 105.

<sup>31</sup> VOGT, Regesten Mainz 1 S. 17 (Nr. 105–114; zur Anwesenheit nur BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI, 1, S. 492 Nr. 2263 a.

<sup>32</sup> BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI, 1, S. 493 Nr. 2264; dazu S. 497 Nr. 2288 a u. S. 514 Nr. 2387.

<sup>33</sup> zu diesen auch VOGT, Regesten Mainz 1, S. 29 f. Nr. 181, 183 u. 186, S. 32 Nr. 194.

Städte Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt, den Landgrafen von Thüringen, die Burgmannen von Oppenheim, den Herren von Hanau<sup>34</sup>, den Grafen von Leiningen, also immerhin Faktoren im Interessenbereich eines Mainzer Erzbischofs, beschränkt sich Gerhard II. in den höchstens vier Wochen seines Aufenthaltes auf eine Reihe von geistlichen Verfügungen. Diese Linie zieht sich weiterhin fort. Bündnisse von regionaler Bedeutung schloß er am 15. November 1290 mit dem Abt von Fulda<sup>35</sup> und am 26. März 1291 mit dem Landgrafen von Thüringen<sup>36</sup>.

Das Projekt – als mehr kann es vorläufig nicht bezeichnet werden – einer Königswahl schien Form anzunehmen, als am 7. November 1291 Gerhard II. von Eppstein König Wenzel II. von Böhmen auf den 2. Mai 1292 zur Erhebung eines neuen Reichsoberhauptes nach Frankfurt einlud<sup>37</sup>. Der Schritt heischt Aufmerksamkeit in mehrfacher Art. Zunächst ist es merkwürdig, daß nur ein Kurfürst eingeladen wurde und von anderen nichts Derartiges bekannt ist. Sodann bedarf es einiger Überlegungen, warum gerade der Böhmenkönig diese Aufforderung erhielt. Dieser hatte in der Wahlangelegenheit Rudolf von Habsburg in Erfurt aufgesucht, wo am 13. April 1290 ein Projekt beurkundet wurde. Der Kurfürst ermächtigte den König in einer verfassungsrechtlich bemerkenswerten Art, dessen Sohn Rudolf von Österreich zum römischen König zu erheben unter der Voraussetzung, daß Rudolf von Habsburg selbst zuvor die Kaiserkrönung erlangt habe. Sollte aber Rudolf sterben, ohne Kaiser geworden zu sein, bevollmächtigte Wenzel II. den Kurfürsten Albrecht von Sachsen, in seiner Stellvertretung den Herzog Rudolf von Österreich zum römischen König zu wählen<sup>38</sup>. Abgesehen davon, daß die Erhebung eines Königs durch einen Kaiser, der hierzu durch einen Kurfürsten ermächtigt wird, eigentümlich formuliert wird, ist hier nicht der ältere Sohn Albrecht als Rudolfs Nachfolger Ziel der Übereinkunft, sondern dessen jüngerer Bruder. Die Nachfolgefrage wurde zwischen Rudolf von Habsburg und dessen böhmischem Schwiegersohn möglicherweise schon während des Hoftages in Eger im Februar 1289 erörtert<sup>39</sup>. Die Kurwürde als Inhaber des Schenkenamtes wurde Wenzel am 4. März 1289 bestätigt<sup>40</sup>. Daß man den jungen Rudolf dem älteren Albrecht vorzog, mag Folge eines Planes gewesen sein, diesen den Ausbau der habsburgischen Macht in den Ostalpenländern weiterführen zu lassen, jenen dafür zum Königtum zu befördern. Allen diesen Projekten wurde die Grundlage genommen, als am 10. Mai 1290 Rudolf von Österreich starb. Der Todesfall hatte zweierlei Folgen: König Rudolfs Nachfolgepläne wurden verkürzt einzig auf den Sohn Albrecht; die Kur-

<sup>34</sup> Vgl. a. VOGT, Regesten Mainz I, S. 28 Nr. 175.

<sup>35</sup> VOGT, Regesten Mainz I, S. 28 Nr. 175 u. 176.

<sup>36</sup> VOGT, Regesten Mainz I, S. 34 Nr. 206.

<sup>37</sup> VOGT, Regesten Mainz I, S. 40 Nr. 239. – Vincenz SAMANEK, Zur Vorgeschichte der Krönung Wenzels II. MIOG Erg.-Band 11, 1929, S. 262–277, bes. S. 265 f. – Dazu: Winfried TRUSEN, Kurmainz und das Einberufungsrecht zur deutschen Königswahl seit der Goldenen Bulle. Geschichtliche Landeskunde. Veröff. d. Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz III, 2 (= Festschr. Johannes Bärmann 2) Wiesbaden 1967. S. 127–152, hier bes. S. 130 mit Anm. 19. – Zur reichspolitischen Konstellation allgemein vgl. Theodor LINDNER, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern (1273–1437), Bd. 1. Stuttgart 1890, S. 86 ff., zu Wenzel II. S. 87 f. – Recht eingehend, wenn auch in meist antiquarischer Breite, jedoch nicht unkritisch ist die Schilderung der Thronvakanz von 1291/1292 von Friedrich Wilhelm SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 310–346.

<sup>38</sup> Monumenta Germaniae historica, Constitutiones et acta publica 3, ed. Jacobus SCHWALM. Hannover-Leipzig 1906, S. 417 Nr. 427. – BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI, 1 S. 499 Nr. 2296.

<sup>39</sup> BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI, 1, S. 479 Nr. 2209a.

<sup>40</sup> BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI, 1, S. 480 Nr. 2213. – Zur (Wieder-) Bestätigung, unter Auslassung Otokars II., durch Rudolf von Habsburg vgl. Karl ZEUMER, Die böhmische und die bayrische Kur im 13. Jahrhundert. HZ 94, 1905, S. 209–250, bes. S. 245 ff.

fürsten standen in verschärfter Weise vor der Frage, ob sie ihrerseits diesen wählen sollten oder nicht, da auch für sie ein anderer habsburgischer Aspirant auf das Königtum nicht mehr gegeben war, – wenn sie überhaupt eine Kandidatur auch Rudolfs in Erwägung zogen. Daß sogar Wenzel II. nicht bereit war, seine Wahlzusage auch auf Albrecht auszudehnen, wurde schon während der Beratungen König Rudolfs mit dem Böhmen und Albrecht von Österreich in Erfurt Mitte August 1290 deutlich, während man damals offensichtlich den Pfalzgrafen Ludwig für diese Kandidatur gewinnen konnte<sup>41</sup>. Auch wenn König Rudolf noch Ende September Wenzel II. abermals die Kurwürde bestätigte und ihn mit dem Fürstentum Breslau und Schlesien belehnte<sup>42</sup>, scheint damals der Zwist zwischen den Schwägern grundgelegt worden zu sein, weil offenbar der Böhmenkönig für den Fall, daß Albrecht gewählt würde, die Bedingung stellte, daß man ihm Österreich und die Steiermark abtreten müsse<sup>43</sup>. Er plante wohl die Wiederherstellung der böhmischen Machtposition wie zu Zeiten Przemysl Ottokars II<sup>44</sup>. König Rudolfs Itinerar während des letzten Lebensjahrs zeigt, daß er jene Ambitionen nicht hinnahm. Er wandte sich in den Reichswesten, eine Erbfallentscheidung am 30. Juni 1291 belegt, wie bereits oben gezeigt wurde, den engen Kontakt mit dem Pfalzgrafen Rudolf I. Zum König war auch der Landgraf Heinrich von Hessen gekommen<sup>45</sup>.

Gemessen an den bisher erörterten Entwicklungen sind die Beziehungen zwischen König Rudolf und dem Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg in den drei letzten Lebensjahren des Kronträgers farblos. Abgesehen davon, daß das Verhältnis zwischen beiden von Anfang an kühl war, hatte der Erzbischof damals erhebliche Schwierigkeiten. Seine Niederlage in der Schlacht bei Worringen am 5. Juni 1288<sup>46</sup> und die bis zum 6. Juli 1289 währende Gefangenschaft<sup>47</sup> machten für die Kölner Kirche empfindlich nachwirkende Sühnen notwendig und lähmten die reichspolitischen Wirkmöglichkeiten des Kurfürsten. Wenig günstig mochte dazu sein, daß das Mainzer Erzbistum gerade in jener Zeit vakant war. Hier fehlte also ein Partner ganz, die Verbindung mit dem Trierer Erzbischof Bohemund von Warnesberg war locker. Klagen, die dem Papst wegen der Schädigung der Kölner Kirche vorgetragen worden waren, führten zu mannigfachen Revisionsmahnungen, doch zu keinem Ergebnis. Ein erster Erfolg der von Mainz ausgehenden Hilfsmaßnahmen war die zwischen Siegfried und dem Landgrafen Heinrich von Hessen vermittelte Einigung von Bromskirchen am 25. Januar 1290<sup>48</sup>. Wenig später, am 10. März 1290, folgte dann in Engers das auf älteren Vorlagen beruhende Bündnis der drei rheinischen Erzbischöfe<sup>49</sup>. Ihm wurden nach einigen Tagen lehensrechtliche Vereinbarungen mit dem Grafen Heinrich von Nassau-Siegen angeschlossen<sup>50</sup>. Gerhard II. von Mainz und Bohemund von Trier nahmen wiederholt die ihnen vom Papst aufgetragenen Pflichten wahr, die Wiederherstellung der Rechte des Kölner Erzstiftes anzumahnen und gegen die Schädiger Klage zu erhe-

<sup>41</sup> BÖHMER-REDLICH, *Regesta imperii* VI, 1, S. 510 Nr. 2362 a.- KOCH-WILLE, *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein* 1, S. 71 Nr. 1222 ff.

<sup>42</sup> BÖHMER-REDLICH, *Regesta imperii* VI, 1, S. 512 Nr. 2374 ff.

<sup>43</sup> Vgl. dazu BÖHMER-REDLICH, *Regesta imperii* VI 1, S. 519 Nr. 2416.

<sup>44</sup> Zu König Wenzels II. Politik zusammenfassend Karl RICHTER, in: Karl BOSL (Hrsg.), *Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder* 1. Stuttgart 1967, S. 280 ff.

<sup>45</sup> DIESTELKAMP-RÖDEL, (wie Anm. 12), S. 437 Nr. 638. – Vorentwicklung: BÖHMER-REDLICH, *Regesta imperii* VI, 1, S. 465 f. Nr. 2138 ff.

<sup>46</sup> KNIPPING, *Regesten Köln*, S. 168 ff. Nr. 3193.

<sup>47</sup> KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 177 Nr. 3221.

<sup>48</sup> KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 185 Nr. 3263; erweitert am 19. August 1290; ebd. S. 190 Nr. 3298.

<sup>49</sup> KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 186 Nr. 3271.

<sup>50</sup> KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 186 Nr. 3272 u. 3274.

ben, wesentliche Erfolge sind indessen nicht zu erkennen. Die stark verklausulierte Sühne mit dem Grafen Walram von Jülich vom 29. März 1291 änderte an der Gesamtkonstellation wenig<sup>51</sup>. Im Verhalten anlässlich des Frankfurter Hoftages vom Mai 1291, der schon mehrfach erwähnt wurde, gibt es auch von Siegfrieds Seite keine Besonderheiten. In den nächsten sieben bis acht Monaten lassen die Quellen, ähnlich wie bei den beiden anderen geistlichen Kurfürsten, keine Schlüsse auf Wahlvorbereitungen von seiner Seite zu.

Das Verhalten des Pfalzgrafen Ludwig II. wurde zunächst in der Schlußphase der Regierungszeit König Rudolfs bestimmt durch partikuläre Anliegen wittelsbachischer Politik, die gleichwohl weiterreichende Bedeutung hatten. Er nahm zusammen mit seinem Bruder Heinrich Schiedsgerichtsaufgaben wahr, die dem Ausgleich zwischen Albrecht von Österreich und Erzbischof Rudolf von Salzburg dienten<sup>52</sup>. Nach Heinrichs Tod am 3. Februar 1290 fiel ihm die Regentschaft für die drei Neffen in Niederbayern zu. Während des gesamten Jahres hielt sich Ludwig II. in Bayern auf; das Herzogtum verließ er nur, um an den Hoftagen des Königs in Erfurt und Nürnberg teilzunehmen<sup>53</sup>. Daß die Königswahlfrage im Sinne der Nachfolgesicherung für Albrecht von Österreich der wohl wichtigste Beratungsgegenstand war, zeigt dessen Regensburger Urkunde vom 9. September 1290, in der dieser dem Pfalzgrafen für den Fall seiner Erhebung die Bestätigung aller Privilegien zusichert<sup>54</sup>. Zeichnet sich so eine Tendenz ab zur Kooperation mit dem Habsburger, kann die Frage gestellt werden, ob hier nicht eher donauländische Beweggründe maßgeblich waren als die für den Kurfürsten eigentlich bestimmenden rheinischen, für die das Verhältnis zu den drei Erzbischöfen, voran dem Mainzer, erheblicher werden sollten. Ludwig II. hatte zumindest bald Nachricht erhalten vom für des Königs Nachfolgeprojekt erfolglosen Frankfurter Hoftag am 20. Mai 1291, an dem doch immerhin vier seiner Mitkurfürsten teilgenommen hatten. Da der König zudem von Ludwigs zweitem Sohn Rudolf mit einer Erbregelung befaßt worden war, durch die Maßnahmen des am 23. November 1290 während des Nürnberger Hoftages im Turnier gefallenen Erstgeborenen<sup>55</sup> aufgehoben wurden<sup>56</sup>, war eine zusätzliche Veranlassung für rasches Erscheinen am Rhein gegeben. Wie sein Sohn begleitete er den König auf dessen Grabesritt nach Speyer<sup>57</sup>. In den folgenden Monaten trifft Ludwig II. von Heidelberg aus Maßnahmen im regionalen Umfeld. Absprachen mit den Grafen von Zweibrücken und Sponheim, dem Bischof von Worms, dem Winter von Alzey, dienen Ausgleichsverhandlungen und der Friedenssicherung<sup>58</sup>. Diese Vereinbarungen sind nichts Besonderes, es sei denn, man sieht sie vor dem Hintergrund der Thronvakanz als subsidiäre Vorbereitung auf Komendes.

Mitten in dieser Initiativenserie reist Ludwig II. nach Eger, um sich mit König Wenzel II. von Böhmen zu treffen. In einer Eremitage vereinbaren sie zunächst, den an der bayerisch-böhmischen Grenze vorkommenden Räubereien und Friedensstörungen zu steuern. Hält sich dies Übereinkommen vom 8. Oktober 1291<sup>59</sup> insoweit im

<sup>51</sup> KNIPPING, Regesten Köln 3,2, S. 195 Nr. 3327.

<sup>52</sup> KOCH-WILLE, Regesten Pfalzgrafen 1, S. 70 Nr. 1200 u. 1205.

<sup>53</sup> KOCH-WILLE, Regesten Pfalzgrafen 1, S. 71 Nr. 1222 u. S. 72 Nr. 1227.

<sup>54</sup> MG Constitutiones 3, S. 425 Nr. 411. Franz Michael WITTMANN, Monumenta Wittelsbacensia 1 (1857), Nachdruck Aalen 1969, S. 447 Nr. 176. – Zur dynastischen Einordnung des Verhältnisses Ludwigs II. zu Albrecht von Österreich vgl. Bernhard HUESMANN, Die Familienpolitik der bayrischen Herzöge von Otto I. bis auf Ludwig den Bayern (1180–1347). Diss. München 1940, S. 42.

<sup>55</sup> KOCH-WILLE, Regesten Pfalzgrafen 1, S. 72 Nr. 1227.

<sup>56</sup> BÖHMER-REDLICH, Regesta imperii VI, 1 S. 531 Nr. 2494.

<sup>57</sup> KOCH-WILLE, Regesten Pfalzgrafen 1, S. 73 f. Nr. 1239.

<sup>58</sup> KOCH-WILLE, Regesten Pfalzgrafen 1, S. 73 f. Nr. 1241–1254.

<sup>59</sup> WITTMANN (wie Anm. 54), S. 461 Nr. 181.

Rahmen des Üblichen und kann im Zusammenhang mit den vorangehenden bayerischen Landfriedensmaßnahmen gesehen werden, kommt dem Schluß der Urkunde größere Bedeutung zu. Denn Wenzel erinnert daran, daß das Band gemeinsamer Bluts- und Gesinnungsverwandtschaft bestehe und zerrissen werden könnte. Um dem vorzubeugen und gleichsam wie mit einem unauflösbaren Knoten weiter miteinander verbunden zu bleiben, will der König dem Pfalzgrafen bei Bewahrung seines Rechtes beistehen mit Rat und Tat gegen jedermann. Man könnte auch diese allgemein gehaltene Erklärung abtun als eine Art Überhöhung der vorangehenden Übereinkunft zur Friedenswahrung an der Grenze, wenn sie nicht in die Zeit der Thronvakanz fiel. Denn Wenzel, der in den Erfurter Verhandlungen zunächst sich prohabsburgisch gab, dann aber nach dem Tode des Königssohnes Rudolf gegen Albrecht von Österreich Stellung bezog, hat sicherlich dem Pfalzgrafen seine Haltung verdeutlicht, der jedoch seinerseits im Kontakt mit Albrecht stand. Welches Ziel der Böhmenkönig mit seinen Zusicherungen an Ludwig II. verfolgte, läßt die Urkunde nicht erkennen. Man darf aber unterstellen, daß er mit dem rheinischen Mitkurfürsten eine Verbindung eingehen wollte, die ambivalent war<sup>60</sup>. Einerseits kann hier eine Zusage gesehen werden, etwa das Reichsvikariatsrecht des Pfalzgrafen zu achten, ihn auch bei den kommenden Auseinandersetzungen mit anderen Kurfürsten zu unterstützen, andererseits mochte auch Wenzel II. sich des Beistandes des Wittelsbachers in eben jenen Entscheidungen versichern und die Tendenz einer bayerisch-österreichischen Kooperation konterkarieren. Die böhmischen Erwartungen waren wohl weitergehend als dies die Freundschaftsbekundungen in der Waldeseinsamkeit bei Eger nach dem Buchstaben des Vertrages zeigen.

### Die Bildung von Wahlparteien

Waren die ersten vier Monate der Thronvakanz bei den Kurfürsten erfüllt von äußerlich nur wenig reichspolitisch bedeutend erscheinenden Aktionen, so daß man beinahe mangelndes Interesse an rascher Beendigung dieses diffusen Zustandes vermuten könnte, ändert sich dies im Herbst 1291. Am 7. November 1291 läßt, wie erwähnt, Erzbischof Gerhard II. von Mainz unter Hinweis auf die eines Beschützers entbehrende und in Not befindliche Kirche den König Wenzel II. von Böhmen zur Wahl eines römischen Königs auf den 2. Mai 1292 nach Frankfurt aufgrund seiner Kompetenz als Reichserzkanzler ein<sup>61</sup>.

Diese Einladung zur Königswahl ist die einzige, die erhalten ist. Warum keine anderen vorliegen, kann nur vermutet werden. Daß sich Gerhard II. mit den beiden anderen geistlichen Kurfürsten nicht verständigt haben und über die Verhaltensweise des Pfalzgrafen nicht unterrichtet gewesen sein sollte, ist kaum anzunehmen. Die Beziehungen zwischen Gerhard II. von Eppstein in Mainz und Siegfried von Westerburg in Köln gründeten sich auf Verwandtschaft und frühe Beziehungen zum Mainzer

<sup>60</sup> Bernhard RYLL, Die böhmische Politik bei der Königswahl Adolfs von Nassau. Diss. Marburg 1909. – Zur Konstellation Böhmen, Salzburg, Niederbayern und Patriarchat Aquileja vgl. Alfons DOPSCH, Ein antihabsburgischer Fürstenbund im Jahre 1292. *MIÖG* 22, 1901, S. 600 – Alphons LHOTSKY, Geschichte Österreichs seit der Mitte des 13. Jahrhunderts (1281–1358). Wien 1967. S. 86 ff. Dagegen SAMANEK (wie Anm. 8) S. 10 ff.

<sup>61</sup> MG Constitutiones 3, S. 455 Nr. 468. – Dazu VOGT, Regesten Mainz 1, S. 40 Nr. 239. – BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 1 Nr. 2. – Zur Bezeichnung des Wahltermines erstmals als peremptorisch: Heinrich MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle. 2. Aufl. Brünn-München-Wien 1944 (mehrfach nachgedruckt). S. 201 mit Anm. 671. – Anton MÜLLER, Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zu der Wahl Karls V. (1273–1519), 1. Teil: Von der Wahl Rudolfs von Habsburg bis zur Goldenen Bulle (1273–1356). Diss. Würzburg 1891. S. 47 ff. meint, die Einladung sei an alle Kurfürsten gegangen, nur die böhmische habe sich erhalten, ohne hierfür Belege bieten zu können.

Domstift in Siegfrieds Karriere<sup>62</sup>, waren zudem bestimmt durch reichspolitische Grundtendenzen<sup>63</sup>. Im Blick auf ihn wie auf Bohemund I. von Warnesberg in Trier darf unterstellt werden, daß auf dem Verhandlungswege der Meinungsaustausch voranging. Doch bleibt es bemerkenswert, daß in einer so wichtigen Reichsangelegenheit nicht mehr an schriftlichem Niederschlag erhalten und wahrscheinlich auch nicht ausgetauscht worden ist. Jedenfalls hat die Einladung an den Böhmenkönig im Kreise der drei östlichen Kurfürsten eine fast fieberhafte Aktivität ausgelöst. Diese ist erschließbar aus der am 29. November 1291 in Zittau vom Herzog Albrecht von Sachsen ausgestellten Urkunde<sup>64</sup>. Sie läßt erkennen, daß Wenzel II. rasch Verbindung aufnahm mit dem Kurfürsten Otto V., dem Langen, von Brandenburg und Albrecht von Sachsen. Damit ergab sich eine przemyslidisch-askanische Kooperation, bei der Otto in Anbetracht seiner früheren Tätigkeit in Böhmen wie auch von Erbensprüchen in Coburg<sup>65</sup> besondere Bedeutung zukam. Der Herzog von Sachsen bekundet die Zusage der beiden Kurfürsten, daß sie ihn unterstützen im Blick auf Geldforderungen an einen Wahlkandidaten und dessen Bestätigung sächsischer Forderungen gegen Landgraf Diezmann in Altenburg und die Magdeburger Kirche. Weiter erklärt er, sich dem Böhmenkönig auf der Reise zum Wahlort anzuschließen, dieser werde die Kosten für die Ausstattung seiner Begleitung, zwanzig Personen, tragen. Entscheidend ist dann die Zusage, er werde entsprechend einer bereits erteilten Stimmübertragung nur denjenigen wählen, der Wenzel II. genehm ist. Damit wird die Übertragung der Stimmführung von Wenzel auf Albrecht, wie sie während des Erfurter Hoftages vereinbart worden war, genau umgekehrt. Hatte man damals den Königssohn Rudolf im Blick unter dem Vorbehalt der Kaiserkrönung König Rudolfs I., war jetzt infolge des Vorversterbens des Königssohnes und des Todes des Königs selbst am 15. Juli 1291 eine neue Lage eingetreten. Der Gewinner in der Zittauer Übereinkunft war eindeutig der Böhmenkönig. Denn in Anbetracht seiner Abneigung gegen Albrecht von Österreich verhinderte er in Zittau ein weiteres Engagement des Herzogs von Sachsen in habsburgischer Richtung. Zweifellos kann man die Zittauer Vereinbarung nicht in dem Sinne der Stimmensammlung Wenzels II. für sich selbst interpretieren, doch hat er die Einbindung der beiden Kurfürsten in die Richtung der böhmischen erreicht<sup>66</sup>.

Ehe Wenzel II. das Wahlvorhaben weiter verfolgte, wandte er sich in einer für ihn persönlich wie für seine politische Stellung im Reich erstrangigen Angelegenheit an Gerhard von Eppstein: Am 18. Dezember 1291 bat er den Mainzer Erzbischof um die Krönung zum König von Böhmen in Prag an Ostern, am 6. April 1292. Er sicherte ihm nicht nur Geleit, sondern auch den Ersatz der Unkosten und zudem 100 Mark in Gold oder 1.000 Mark in Silber zu<sup>67</sup>. Durch den Prager Bischof Tobias ließ er am

<sup>62</sup> KNIPPING, Regesten Köln 3,2, S. 64ff. Nr. 2591.

<sup>63</sup> SCHROHE (wie Anm. 16), S. 1–108 u. 68, 1899, S. 54–107.

<sup>64</sup> MG Constitutiones 3, S. 457 Nr. 470. Dazu BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 1 Nr. 3, auch für das folgende. – Zur Sache, besonders auch zur dynastischen Konstellation und damit zur Frage der Legitimation des Kurrechtes, Hermann KRABBO-Georg WINTER, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. Berlin-Dahlem 1955. S. 408 Nr. 1530.

<sup>65</sup> Johannes SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, 2. Aufl. Berlin 1989, S. 187–197.

<sup>66</sup> Zum Zittauer Tag vgl. SAMANEK (wie Anm. 8) S. 2 ff. – LINDNER 1, (wie Anm. 37), S. 87 weist auf die starke Stellung der weltlichen Kurfürsten hin. – Zu den Verhandlungen während der Vakanz vgl. jüngst Armin WOLF, König für einen Tag: Konrad von Teck. (Schriftenreihe des Stadtarchivs Kirchheim unter Teck 17.) Kirchheim 1993. S. 54–86 u. 124–131.

<sup>67</sup> Druck: Vincenz SAMANEK, Zur Vorgeschichte der Krönung Wenzels II. MIÖG, 11. Erg. – Bd. 1929, S. 271 Nr. 1. – VOGT, Regesten Mainz 1, S. 40 Nr. 244. Verbessert SAMANEK, Vorgeschichte S. 264 Anm. 6. – Wenzel wollte sich schon 1287 krönen lassen, aber damals verhinderten die durch Zawisch von Falkenstein angezettelten Wirren die Verwirklichung des Vorhabens. Man sollte dies nicht auf die starke Betonung der Mainzer Rechte zurückführen, sondern eher bedenken, daß die

gleichen Tag eine Sicherheitsleistung für die finanziellen Aufwendungen ausstellen<sup>68</sup>. In beiden Urkunden wird auf das Vorrecht des Erzbischofs als des für Böhmen zuständigen Metropoliten prononciert Bezug genommen. Wenzel II. stand damals im zwanzigsten Lebensjahr. Die innerböhmischen Wirren, die durch die Verbindung seiner verwitweten Mutter mit Zawisch von Falkenstein verursacht worden waren, hatten Interventionen des Schwiegervaters, König Rudolfs von Habsburg, und Zawischs Hinrichtung 1290 beendet. Damals wurde der böhmischen Kanzlei mit Peter von Aspelt ein neuer Leiter gegeben, der in alle Angelegenheiten des Landes ordnend eingriff<sup>69</sup>. Dies alles sollte nun nach Wenzels II. Willen durch die Krönung überhöht werden<sup>70</sup>. Zwar liegt der chronologische Zusammenhang mit Gerhards II. von Mainz Wahleladung auf der Hand, auch mit dem Zittauer Kurfürstentreffen drei Wochen zuvor mag eine innere Verbindung bestanden haben, ein effektives Ergebnis läßt sich jedoch nicht erkennen<sup>71</sup>. Gerhards Itinerar weist am 30. März 1292 noch einen Aufenthalt in Miltenberg aus, während des April hingegen bietet es keinen Anhaltspunkt.

Wie sehr man um den Böhmen warb, zeigt eine andere Initiative. Aus Ingolstadt lud ihn am 7. November 1291 Pfalzgraf Ludwig II. aufgrund seiner Kompetenz zur Wahl eines neuen Königs auf den 30. April des folgenden Jahres ein<sup>72</sup>. Ob Ludwigs II. Aktion motiviert werden mag aus der Rivalität zwischen dem Mainzer Reichserkanzler und dem Pfälzer Reichsvikar, bleibe dahingestellt. Seine Aufforderung hängt eher mit dem Treffen in der Eremitage zusammen, bei dem über mehr als die Friedenssicherung an der Grenze gesprochen worden ist<sup>73</sup>. Von der Zittauer Konferenz über die beiden Einladungen der mittelrheinischen Kurfürsten und das böhmische Krönungsbegehren Wenzels II. zieht sich eine Linie der Wahlvorbereitung. Jedoch ist eine Kandidatur bis dahin nicht erkennbar außer der Ablehnung des Habsburgers durch den Przemysliden.

Daß man indessen von rheinischer Seite bei Albrecht von Österreich sondierte, wird doppelt belegt<sup>74</sup>. Am 12. Februar 1292 verspricht dieser in Wien dem Herrn Hartrad von Merenberg, er werde dessen ererbtes Anrecht auf ein Drittel der Bede von Wetzlar bestätigen, wenn er zum römischen König gewählt werde<sup>75</sup>. Beachtung verdient sowohl die zeitliche als auch eine dynastische Einordnung. Man muß unterstellen, daß Hartrad nicht aus eigenem Antrieb nach Wien kam. Vielmehr wurde er, Herr eines verhältnismäßig kleinen Territoriums im Weilburger Raum<sup>76</sup>, verwandt mit den Grafen von Nassau-Weilburg, in Lehensbeziehungen stehend mit dem Kölner Erzbischof und von seiner Familie her auch in älteren Verbindungen zur Mainzer Kirche, wohl Anfang des Jahres nach Wien entsandt worden sein. Die ihm ausgestellte Urkunde, so wertvoll sie für ihn gewesen sein mag, betraf eigentlich nur eine kleine Angelegenheit,

---

brutalen Maßnahmen des Zawisch, sie berechnet auf eine Minderung der Königspolition, das Projekt störten; vgl. SAMANEK, S. 263 mit Anm. 7 u. 8.

<sup>68</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 41 Nr. 245.

<sup>69</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 173 ff. Nr. 911 ff.

<sup>70</sup> Wenzels Drängen erläutert SAMANEK (wie Anm. 67), S. 265 f.

<sup>71</sup> Diese Ergebnislosigkeit motiviert SAMANEK, (wie Anm. 8), S. 5 mit Anm. 30 u. S. 11. – Zu den Änderungen im Geleitsversprechen ders., (wie Anm. 67), S. 265.

<sup>72</sup> MG Constitutiones 3, S. 456 Nr. 469. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 2 Nr. 4.

<sup>73</sup> Zur Pfandnahme Böhmens im Egerland vgl. Heribert STURM, in: Karl BOSL (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder 2. Stuttgart 1974. S. 39.

<sup>74</sup> Außer auf die Urkunden sei auf die Aussagen in erzählenden Quellen klärende Bemerkungen von SAMANEK (wie Anm. 8), S. 6 ff. verwiesen.

<sup>75</sup> MG Constitutiones 3, S. 458 Nr. 471. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 3 Nr. 5, auch für das folgende.

<sup>76</sup> Hellmuth GENSCKE, Landesgeschichte des Westerwaldes. (Veröff. der Historischen Kommission für Nassau 13.) 2. Aufl. Wiesbaden 1987, S. 192 f.

gemessen an den reichspolitischen Entwicklungen; sie ist aufschlußreich, bietet sie doch eine Momentaufnahme im Spiel der Kräfte. Zutreffend wurde darauf hingewiesen, daß *Albrechts Versprechen irgendwie mit der Haltung des Kölners in der Wahlfrage zusammenhängt*<sup>77</sup>. Ebenfalls auf einen kurfürstlichen Auftraggeber weist ein in diesen Zusammenhangen zu beachtendes Diplom vom 20. März 1292. Damals bestätigte Albrecht von Österreich den Dienstmännern und Landleuten der Steiermark ihre Rechte<sup>78</sup>. Unter den Zeugen treten Graf Eberhard I. von Katzenelnbogen und Gerlach von Breuberg auf<sup>79</sup>. Von beiden ist gewiß nicht anzunehmen, sie seien deswegen nach Friesach gereist. Der Graf war als Gemahl einer Tochter des Hauses Eppstein verschwägert mit dem Mainzer Erzbischof<sup>80</sup>. Als einer der Helfer König Rudolfs auf beinahe allen Schauplätzen von dessen Reichspolitik entfaltete er ein massives Erwerbssstreben, das unter anderem zu harter Rivalität zum Mainzer Erzstift führte<sup>81</sup>. Für jenen Augenblick, den Zustand etwa im März 1292, läßt sich nur eine in sich widersprüchliche Konstellation analysieren: Die beiden geistlichen Kurfürsten wählen als Gesandte Vertreter der Adelswelt, die mehr oder minder als Parteigänger des bisherigen Kronträgers und vermutlich Sympathisanten der von jenem vorgeschlagenen Nachfolgeregelung waren, um Sondierungen im habsburgischen Lager zu unternehmen. Vorangegangen waren Fühlungen von Mainzer und Pfälzischer Seite in Böhmen, auch fehlte es nicht an Kontakten mit den beiden anderen weltlichen Kurfürsten. Fest stand dort die harte Linie Wenzels II. gegen Albrecht. Damit waren zwei Tendenzen gegeben, die sich gegenseitig ausschlossen. Die Möglichkeit einer Doppelwahl drohte das Reich zu spalten.

Einen weiteren Aspekt der Wahlvorbereitungen bietet der Pfalzgraf. Seine politischen Absichten waren beeinträchtigt durch Verwicklungen in Bayern infolge der Auseinandersetzungen mit den Vettern Ludwig und Stefan, den Brüdern des Herzogs Otto. In die Ausgleichsverhandlungen schaltete er den Regensburger Bischof Heinrich II. von Rotteneck ein, der am 6. März 1292 Schiedsverträge formulierte<sup>82</sup>. Diese liefen nicht nur auf eine Schlichtung ihrer persönlichen Zwiste hinaus, sondern als Hauptanliegen wird der Ausgleich zwischen den Herzögen Otto von Bayern und Albrecht von Österreich an die Spitze gestellt. Ludwigs II. Absicht war es, die regionalen Spannungen im Donaauraum aufzuheben, bevor er sich selbst mit dem österreichischen Nachbarn in der Königswahlangelegenheit treffen konnte. Aus Bayern ordnete er eine Gesandtschaft an den österreichischen Herzog ab, – sein Itinerar läßt die Möglichkeit offen, daß er vielleicht sogar selbst diese Reise unternommen haben könnte. In St. Veit an der Glan in Kärnten machte Albrecht ihm am 12. März 1292 eine Reihe von Zusagen unter beredtem Hinweis auf ihre Verwandtschaft und mit dem erklärten Ziel, nach Albrechts Königswahl aller Zwietracht zwischen Pfalzgrafschaft und Reich vorzu-

<sup>77</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 3.

<sup>78</sup> Die für Albrecht I. gefährlichen Aufstände im Ostalpen- und Donaauraum sowie in den Vorderen Landen, schließlich deren politisch kluge Behandlung durch den gleichzeitig mit den rheinischen Kurfürstengesandten wirkenden Herzog schildert gut LHOTSKY (wie Anm. 60), S. 77–81. – Erich ZÖLLNER, *Geschichte Österreichs*. 7. Aufl. Wien 1984. S. 118 ff. – Die Literatur über Albrecht I. und seine Politik in den Habsburger Ländern führen auf Karl u. Mathilde UHLIRZ, *Handbuch der Geschichte Österreich-Ungarns* 1. 2. Aufl. Graz-Wien-Köln 1963. S. 263 f. u. 288 f.

<sup>79</sup> DEMANDT, *Regesten* (wie Anm. 16), 1, S. 145 Nr. 332.

<sup>80</sup> DEMANDT, *Regesten* (wie Anm. 16), S. 41.

<sup>81</sup> Alois GERLICH, Eberhard I., in: *Lexikon des Mittelalters* 3, München-Zürich 1986. Sp. 1513 f. (Lit.)

<sup>82</sup> WITTMANN (wie Anm. 57), 1, S. 473 Nr. 186. – Zu den weiteren Friedensvereinbarungen in Bayern bis zum Tode Ludwigs II. vgl. ebd. 2 (1861), Nachdruck Aalen 1969, S. 1 Nr. 187, S. 3 Nr. 188, S. 22 Nr. 193. Die Vilshofener Hofordnung vom 30. Mai 1293 ebd. S. 12 Nr. 190, Ludwigs II. Testament vom 1. Februar 1294 ebd. S. 33 Nr. 194.

beugen<sup>83</sup>. Ludwig II. erhält Zusicherungen im Blick auf Rechtsbestätigungen auf Burgen am Neckar, in Mittelfranken und auf das Konradinische Erbe. Albrecht will die Willebriefe der Kurfürsten einholen und die Zusagen nach der Wahl unter Königssiegel erneuern. Fußen diese Versprechungen des Habsburgers gewiß auf der ihm abgestatteten Erklärung, daß Ludwig II. ihm seine Stimme geben wird, erneuert der Wittelsbacher diese in München am 13. April 1292 in differenzierend erweiterter Form. Er gibt unter Eid kund, er halte Albrecht als den für das Königtum geeigneten Fürsten und wolle bei den anderen Kurfürsten für ihn werben; des weiteren verspricht er, er wolle vor oder während der Wahl die Meinung derselben erforschen und falls er einige oder auch nur einen nicht hierfür geneigt machen könne, dennoch den Herzog von Österreich und keinen anderen küren<sup>84</sup>. Die Willenserklärungen von St. Veit und München zeigen beiderseits einheitliche Tendenz, stehen jedoch in einem damals schon vorhandenen Gegensatz zum Verhalten der anderen Kurfürsten. An erster Stelle ist hier die Unvereinbarkeit der Bestrebungen Wenzels II. und Albrechts zu nennen. Die Tendenz des Herzogs von Österreich mußte darauf gerichtet sein, jeder böhmischen Bedrohung, wie sie seit König Rudolfs Erfurter Hoftag seit zwei Jahren offenbar geworden war, zu begegnen. Daher gewann er den Herzog von Bayern durch die in St. Veit formulierten Zusagen. Wenn allerdings Ludwig II. gehofft haben sollte, er habe sein Grenzgebiet gegen Böhmen durch die Egerer Absprachen gesichert, kann das nur als weltfern bezeichnet werden. Denn der Austausch der habsburgisch-wittelsbachischen Zusagen mußte Wenzel zeigen, daß – aus seiner Sicht – Ludwig II. ein Doppelspiel trieb. An die Übereinkunft vom 8. Oktober des Vorjahres brauchte er sich nicht mehr zu erinnern. An zweiter Stelle ist ein Blick auf die geistlichen Kurfürsten zu werfen. Die kölnisch-mainzischen Verhandlungen mit Albrecht zeigten keine Ergebnisse, die mit dessen Verhalten in St. Veit vergleichbar wären. Die geistlichen Kurfürsten hielten sich in jenen Wochen gegenüber Albrecht bedeckt. Wenn man unterstellt, daß Kenntnis von dessen Werben um die pfalzgräfliche Stimme vorhanden war, sei es in noch so unbestimmter Art entweder durch eigene Beobachtung und aus Mißtrauen über die habsburgisch gesinnten Verhandlungspartner des Österreicher, sei es durch Information aus Prag, mußten sich die Widerstände verstärken. Die territorialen Streitigkeiten zwischen dem Pfalzgrafen insbesondere mit Mainz, man braucht nur an die seit 1232 verstärkte Verzahnung der Positionen an der Bergstraße, im Odenwald und im Dreieck Mainz-Bingen-Alzey zu denken, an die Gegensätzlichkeiten auch mit Kurköln und Kurtrier im Rheingtal sowie an den Unterläufen von Mosel und Lahn zu erinnern, mußte Ludwig II. um so gefährlicher erscheinen lassen, sobald dieser Rückendeckung durch einen König von Format und mit Macht wie Albrecht von Österreich erhielt. Abgesehen von der ohnehin zwischen Gerhard II. von Eppstein und Wenzel II. angebahnten Verhandlung mit deren nicht im habsburgischen Interesse liegenden Richtung der separaten Übereinkunft, waren alle geistlichen Kurfürsten gegen das habsburgisch-wittelsbachische Arrangement. Zugleich mit der Ablehnung der Thronkandidatur des Herzogs von Österreich war die Isolation des Pfalzgrafen im Kreis der rheinischen Kurfürsten in der zweiten Aprilhälfte 1292 perfekt geworden.

Nimmt man gleichsam einen Status der Parteien etwa zu einem Stichtag am 20. April 1292, ergeben sich folgende Kräfteverhältnisse: Die drei östlichen Kurfürsten sind aneinander gebunden unter Anleitung Böhmens. Mit Böhmen in Beziehung steht der Mainzer Erzbischof. Kurpfalz hat sich auf den Herzog von Österreich festge-

<sup>83</sup> MG *Constitutiones* 3, S. 458 Nr. 472. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 3 Nr. 7. – Zum Itinerar KOCH-WILLE, *Regesten der Pfalzgrafen* 1, S. 74 f. Nr. 1259–1265.

<sup>84</sup> MG *Constitutiones* 3, S. 459 Nr. 473. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 4 Nr. 8; KOCH-WILLE, *Regesten Pfalzgrafen* 1, S. 75 Nr. 1264. – Zu Ludwigs II. Haltung vgl. Trautz (wie Anm. 1), S. 3 – WOLF, König, S. 56.

legt. Nach außen bislang nicht erkennbar ist die Haltung der Erzbischöfe von Köln und Trier, wenn man nach reichspolitischen Willensäußerungen sich umsieht. In Anbetracht des am 20. Mai des Vorjahres von den drei Erzbischöfen abgelehnten Nachfolgewunsches König Rudolfs und der langjährigen Entfremdung zwischen diesem und Siegfried von Westerburg ist für Kurkölن sicher, daß ein Habsburger nicht in Frage komme<sup>85</sup>. Am farblosesten war das Verhalten des Trierer Kurfürsten. Einig im Negativen gegenüber den habsburgischen Aspirationen und im Verhältnis des Positiven hierzu standen die Kräfte nun 3:1 offen, mit Kurmainz im Hintergrund sogar 4:1 bei noch 2 sich bedeckt haltenden Wählern. Ein Quorum für einen noch nicht feststehenden Kandidaten schien sich angebahnt zu haben; es konnte allerdings auseinanderbrechen, falls von einer Seite sich eine dritte Möglichkeit mit einem bislang noch nicht in Erwägung Gezogenen ergeben sollte. Die Gefahr einer Doppelwahl mit allen üblen Folgen war noch nicht gebannt.

In dieser Konstellation kam es zum Treffen des Kölner Erzbischofs mit dem Grafen Adolf von Nassau<sup>86</sup> in Andernach. Am 27. April 1292 stellte Adolf für Siegfried von Westerburg eine Urkunde aus, die allein schon durch ihren enormen Umfang auffällt<sup>87</sup>. Der Graf leistet für den Fall seiner Wahl durch den Erzbischof eine lange Reihe von Zusagen. An die erste Stelle setzt er die Versicherung, er werde die Kölner Kirche, die darniederliegt, in ihren Rechten schützen und die ihr zugefügten Schäden behe-

<sup>85</sup> Zum Scheitern der Verhandlungen Harrtrads von Merenberg als Kölner Gesandter infolge der Ansprüche auf Kaiserswerth, Duisburg, Dortmund und Sinzig vgl. die nicht unbegründeten Vermutungen von SCHROHE (wie Anm. 16), S. 77 f.

<sup>86</sup> Abstammung der Person des Grafen Adolf, seine Verwandtschaft sowie die zeitgenössischen Quellenaussagen über ihn brauchen hier nicht näher dargestellt zu werden. Materialreich und noch immer brauchbar ist SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8) S. 134–218. Die ältere Literatur verzeichnet Karl Ernst DEMANDT, *Schrifttum zur Geschichte und Geschichtlichen Landeskunde von Hessen 1*. Wiesbaden 1965. S. 233. – Karl BOSL-Günther FRANZ-Hanns Hubert HOFMANN (Bearb.), *Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte 1*. München 1973. Sp. 27 ff. – Hans PATZE, *Adolf von Nassau*. Lexikon des Mittelalters 1. München-Zürich 1980, Sp. 157 ff. – Otto RENKHOFF, *Nassauische Biographie*. 2. Aufl. Wiesbaden 1992. S. 553 Nr. 3047. – Wichtige Zusammenstellungen bringt SAMANEK, in: BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii VI, 2*, Einleitung S. I–IX u. S. 365–373 zu Nr. 1002 bis 1004. – In die nassauische Geschichtsschreibung und deren Beschäftigung mit Adolfs Königtum führt materialgesättigt ein Wolf-Heino STRUCK, *Eine neue Quelle zur Geschichte König Adolfs von Nassau*. *Nassauische Annalen* 63, 1952, S. 72–105, hier bes. S. 72 ff.

<sup>87</sup> *MG Constitutiones* 3, S. 460–463 Nr. 474. – KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 199 ff. Nr. 3354. – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii VI, 2*, S. 4 ff. Nr. 9. – Zur Urkunde, wenn auch nicht vollständig, zuvor SAMANEK (wie Anm. 8), S. 13 ff. – Eingehender bereits SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), 2, S. 350–356. – Siegfried HAIDER, *Schriftliche Wahlversprechungen römisch-deutscher Könige im 13. Jahrhundert*. *MIOG* 76, 1968, S. 106–173, bes. S. 135–153, zum sogenannten „Andernacher Vertrag“ S. 136 ff., zur falschen Einschätzung als Vertrag ebd. S. 139. – Allgemein auch PATZE (wie Anm. 13), S. 99–107. – Zur bei Adolf von Nassau als einem einhellig gewählten König erstmals nachweisbaren Umgehung des Schwurverbotes, also der zusätzlichen Beeidigung der Wahlzusagen, ebenso zur Verpflichtung zum Einlager, vgl. SCHUBERT (wie Anm. 7), S. 350–354. – Zur Andernacher Urkunde vgl. a. ERKENS (wie Anm. 11), S. 316–327. *Auf die lokalen Verhältnisse kann aus Raumgründen nicht eingegangen werden. Die regionalen Konstellationen und die rechtlichen Aspekte der Entwicklungen im niederrheinischen und westniederlothringischen Raum wurden aus Anlaß des Gedächtnisses an die Schlacht von Worringen am 5. Juni 1288 in mehreren Studien eingehend behandelt: Manfred GROTEN, Zur Entwicklung des Kölner Lehnshofes und der kölnischen Ministerialität im 13. Jahrhundert. Blätter für deutsche Landesgeschichte* 124, 1988, S. 1–50, bes. S. 31–44. – Ulrike HÖROLDT, *Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Limburger Erbfolgestreit*. Ebd. S. 51–101. – Hellmuth GENSICKE, *Die Verwandten des Erzbischofs Siegfried von Westerburg vor, in und nach der Schlacht von Worringen*. Ebd. S. 123–133, zu *Adolf von Nassau* bes. S. 131. – Wichtig ist bes. Hugo STEHKÄMPER, *Die Stadt Köln und die Schlacht bei Worringen*. Ebd. S. 311–406, bes. S. 397–403. – Wilhelm JANSSEN, „Quod deinceps liberi essent ab archiepiscopo Coloniaensi“. *Der Tag von Worringen und die Grafen von Berg und der Mark*. Ebd. S. 407–453, bes. S. 432–448.

ben. Des weiteren erklärt er, die Wahl anzunehmen und seine Rechte am Reich zu behalten auch im Falle, daß andere Kurfürsten nicht dem Kölner folgen würden. Nach diesen grundsätzlichen Darlegungen werden der Kölner Kirche die Burgen Cochem, Kaiserswerth, Landskron, Sinzig, Duisburg und Dortmund überlassen, in denen sich Adolf als König lediglich das jederzeitige Ein- und Auszugsrecht vorbehält<sup>88</sup>. Der Graf von Berg soll die Kölner Burgen Lechenich, Wied, Waldenburg, Rodenberg und Aspel ebenso wie Dorf Deutz, die Siegfried für seine Befreiung aus der Gefangenschaft nach der Schlacht von Worringen hatte herausgeben müssen, wieder dem Erzbischof überlassen. Die Aufzählung solcher Restitutionsen nennt dann die Höfe Westhofen, Brakel und Elmenhorst. Gegen den Herzog von Brabant und den Grafen von Flandern will er ihn im Besitz der Burgen Wassenberg und Liedberg, den Wiederaufbau der Festen Worringen, Isenberg, Werl, Menden, Raffenberg, Volmarstein und Hallenberg gegen jede Störung schützen. Die Zölle in Andernach und Rheinberg werden bestätigt. Ihm ist die durch den Grafen von Veldenz entrissene Burg Zeltingen wieder zurückzugeben. Von der Stadt Köln muß Schadensersatz geleistet werden, in ihre Angelegenheiten darf sich der König nicht einmischen, da sie dem Erzbischof gehört. Eine von König Rudolf übertragene Schutzgewalt über Kloster Korvey ist der Kölner Kirche zu bestätigen, auch muß ihr dort bei der Wiedererlangung von Burgen geholfen werden. – Nicht genug damit, wird dem künftigen König die Erstattung von – angeblichen – Auslagen im Dienst des Reiches in Höhe von 25.000 Mark Silber abverlangt. Um Sicherheit für diese Schuldzahlung zu bieten, soll Adolf die Burgen Nassau, Dillenburg, Ginsberg sowie den dem Grafen Heinrich von Nassau gehörenden Teil von Siegen mit der Zustimmung desselben, seiner Gemahlin und des Bruders Emicho einräumen, ferner Braubach, Rheinfels, Limburg und Villmar mit Einwilligung der jeweiligen Eigentümer überantworten und alle diese Festen auf eigene Kosten in Stand halten. Auch hat Adolf fünfzig Bürgen zu stellen, die in Bonn Einlager zu halten haben<sup>89</sup>. – In den sieben an das Ende gesetzten Abschnitten werden nicht nur weitere Sicherheitsmaßnahmen gefordert, sondern auch reichspolitische Festlegungen von erheblicher Tragweite. Adolf soll die Gunst und Freundschaft – *favor et amicitia* – des Markgrafen Otto mit dem Pfeil in Brandenburg gewinnen, damit er auch von diesem gewählt werde<sup>90</sup>; dies wird nicht nur als Verlangen Siegfrieds selbst, sondern auch des Kölner Domdekans Wikbold und des Grafen Otto von Everstein als Marschall von Westfalen formuliert. In diesem Passus blitzt möglicherweise etwas von den Schwierigkeiten auf, die Siegfried in der Vorverhandlung hatte.

Die zweifellos für Adolf von Nassau gefährlichste Wendung im Diktat des Erzbischofs – um ein solches handelt es sich in allen Einzelheiten – stellt Siegfrieds Androhung dar, der Graf werde jeden Anspruch auf seine Wahl und auch danach alle Rechte am Reich verlieren, wenn er sein Wort brechen oder die geforderten Sicherheiten nicht leisten werde<sup>91</sup>. Noch schärfer ist schließlich die ihm abverlangte Zusage seines Einverständnisses, daß die Kurfürsten einen anderen zum König wählen werden, wenn dies dem Erzbischof tunlich erscheine. Aus dieser Wendung – *si hoc eidem archiepiscopo videbitur expedire* – spricht nicht nur ein hybrides Selbstwertgefühl, sondern vor allem Arroganz des Kölners gegenüber den Mitkurfürsten. Siegfried von Westerburg, dem bereits bekannt gewesen sein muß, daß die habsburgische Kandidatur bestenfalls

<sup>88</sup> Zu den Orten vgl. SCHROHE (wie Anm. 16), S. 85–108 sowie 68, S. 54–64.

<sup>89</sup> Albert WERMINGHOFF, Zur Rechtsgeschichte des Einlagers in Südwestdeutschland. ZGORh 52, 1898, S. 67–68. – Wilhelm OGRIS, Die persönlichen Sicherheiten im Spätmittelalter. Versuch eines Überblicks. ZRG GA 82, 1965, S. 140–189.

<sup>90</sup> Vgl. KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 411 Nr. 1540.

<sup>91</sup> Auf die Wirrnis in der Aufeinanderfolge der Einzelbestimmungen macht zutreffend aufmerksam HAIDER (wie Anm. 87), S. 137 f.

nur noch vom Pfalzgrafen betrieben wurde, nahm an, die anderen Königswähler hätten keinen anderen Anwärter zu präsentieren. Daher meinte er, jetzt und eventuell auch in der Folge maßgebend wirken zu können. Es ist jedoch kaum anzunehmen, daß Gerhard II. von Eppstein in Mainz sich vorbehaltlos diesem Kölner Anspruch fügen werde.

Ganz in diese Kölner Linie gehört es, wenn Adolf geloben muß, er werde zeitlebens den Erzbischof und dessen Kirche fördern und diesem gegen jedermann beistehen. Diese allgemeine Verpflichtung wird ergänzt durch eine ganze Reihe von partikulären Zusagen. So sollen dem Grafen von Jülich dessen Rechte gewahrt bleiben; auch gegen den Herzog von Brabant und den Grafen von Flandern sind die Jülicher Rechte zu verteidigen. An den Grafen soll auf dessen Lebenszeit die Stadt Düren fallen, in Aachen darf er den Reichsschultheißen bestimmen, doch auch dies nur mit Zustimmung des Erzbischofs. Andererseits darf Adolf weder die Grafen von Berg und von Mark noch den Brabanter Herzog oder andere Gegner der Kölner Kirche in seinen Rat aufnehmen<sup>92</sup>. Hier also wird wieder offenkundig, daß Siegfried von Westerburg die Wiederherstellung des Kölner Erzstiftes als Großmacht am Niederrhein anstrebte. Ferngehalten werden sollen die Hauptgegner im Westen wie im rechtsrheinischen Raum. Nur mit dem Jülicher Nachbarn soll ein erträgliches Verhältnis bestehen. Alles dies aber hat der künftige König zu garantieren. Es ist abermals erstaunlich, daß ein Königswahlkandidat sich auf derart weitreichende Zusagen einließ. Man darf in der Tat die Frage einschieben, ob ein Mann wie Adolf, dem aufgrund seiner Erfahrung seit Jahren doch die Kompliziertheit und teilweise Unvereinbarkeit der Tendenzen in der Politik der Machtträger zwischen Rhein und Schelde bekannt sein mußte, sich auf Derartiges einließ. Wie er im Augenblick der Übereinkunft von Andernach selbst dachte, bleibt natürlich unklar und läßt sich aus seinem späteren Verhalten auch nicht sicher erschließen. Man kann weiterhin nicht entscheiden, inwieweit die Mitsiegler und damit Garanten sich ganz der Tragweite ihres Handelns bewußt waren. Allzu repräsentativ, gemessen an dem Gewicht der Probleme, war deren Kreis keineswegs: Die Herren von Limburg, Hanau, Merenberg und Rheinberg, von denen der letztere ohnehin ganz in die kölnische Machtsphäre eingebunden war, konnten zusammen mit Adolf als einem Nassauer Linienvertreter zwischen Wetterau und Unterlahn ein regionales Beziehungsgeflecht aufbauen, das in den Verbund mit den auf Siegen gerichteten Ambitionen zu bringen war, doch mehr als solche landschaftlichen Wertigkeiten kamen der Konstellation nicht zu. Völlig fragwürdig muß dies in Anbetracht des Schlußabschnittes erscheinen<sup>93</sup>. Dort werden die Herzogtümer Österreich und Limburg als heimgefallene Lehen bezeichnet, die Adolf nur mit Zustimmung Siegfrieds von Westerburg wieder ausgeben darf. War Limburg durch den Erbfolgestreit und 1288 infolge des Sieges Herzog Johanns I. fest mit Brabant verbunden, mußte jeder Versuch einer Revision dieses Zustandes einen Krieg auslösen, der über die Kräfte des Königtums am Ende des 13. Jahrhunderts weit hinausging. Denn der eigentliche Interessent an einer Änderung, eben Kurköln, war isoliert und ohnehin geschwächt. Noch fragwürdiger stand es im Blick auf Österreich. Ganz abgesehen von der geographischen Distanz und

<sup>92</sup> Der Kölner Erzbischof versucht damit, auf die Zusammensetzung eines Kreises von Beratern bestimmenden Einfluß zu nehmen und effektiv die Regierungstätigkeit des künftigen Königs zu lenken. In der Folge hat Adolf von Nassau jedoch Berater seiner eigenen Wahl gefunden. Zur institutionellen Festigung als Kronrat ist es allerdings nicht gekommen. – Vincenz SAMANEK, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jahrhundert. Basel 1910. S. 50 ff.

<sup>93</sup> Zur Bewertung des Abschnittes: Arnold BUSSON, Beiträge zur Kritik der steyerischen Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert. Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 114, 1887, S. 9–85, bes. S. 43. – Gerhard RYLL, Die böhmische Politik bei der Königswahl Adolfs von Nassau. Diss. Marburg 1909, S. 48.

den Schwierigkeiten der Kriegsführung konnte man schwerlich von einem bereits heimgefallenen Reichslehen sprechen. König Rudolfs Tod war lehensrechtlich der Herrenfall. Solange kein neuer König da war, war eine Mutung durch Albrecht als Lehensmann nicht möglich. Der mit dem Habsburger verbündete Pfalzgraf hatte als Reichsvikar nicht die Kompetenz zur Vergabe von Fürstentümern. Siegfrieds Darstellung mußte bei den Großen des Reiches also auf Skepsis stoßen, die sich dann leicht auf einen ihm ergebenen Kronträger übertragen ließ und prestigemindernd wirkte.

Wenn man diese so umfangliche und den einen Partner überlastende Urkunde auf sich wirken läßt, darf im nachhinein wohl gefragt werden, wann es zu der Verbindung Siegfrieds von Westenburg mit Adolf von Nassau kam<sup>94</sup>. Aus den Itineraren läßt sich nichts ermitteln. Man kann nur mutmaßen, daß nach der Rückkehr des Hartrad von Merenberg aus Wien, also wohl in der ersten Märzhälfte 1292, Siegfried von Westenburg die Suche nach einem Thronkandidaten erst intensiv aufnahm<sup>95</sup>. Vielleicht hatte er in Wien die dann Adolf vorgelegten Forderungen – die Österreichfrage natürlich ausgeklammert – mitteilen lassen, ohne bei Albrecht damit Anklang zu finden; doch derartige Spekulationen sind unnütz. Bei dem lange bekannten Nassauer Grafen kam man leichter mit diesen Vorstellungen an. Doch im Augenblick der Andernacher Absprache war Adolfs Kandidatur nur eine Angelegenheit des Kölner Erzbischofs. Wenn man Johannes Victoriensis glauben darf, hielt Gerhard II. von Eppstein bis dahin noch an der Kandidatur Albrechts von Österreich, der zudem – wohl gemeinsam mit dem Pfalzgrafen – über Bayern heranzog, fest. Allerdings muß dies Vermutung bleiben, da sonst keine Nachrichten über einen Gedankenaustausch zwischen den beiden rheinischen Erzbischöfen vorliegen<sup>96</sup>. Siegfried von Westenburg wird von dem Chronisten die Äußerung zugeschrieben, es sei in diesem Königreich nicht rechtens, daß der Sohn unmittelbar auf den Vater folgte: *non iustum esse ut filius immediate patri succedat in hoc regno*. Dieser Anschauung hätten sich dann die anderen Kurfürsten angeschlossen<sup>97</sup>. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Verhandlungen zu diesem Ende kamen; doch sollte man berücksichtigen, daß hier vom Ergebnis her geurteilt wird.

Ob dem Mainzer Erzbischof das Andernacher Diktat sofort inhaltlich bekanntgemacht wurde, ist zweifelhaft. Siegfried von Westenburg tangierte zwar nicht unmittelbar die Mainzer Positionen am Mittelrhein, griff aber doch mit den an Adolf gestellten Forderungen in Regionen ein, die für Gerhard II. im Vorfeld seines Erzstiftes nicht belanglos waren. Daß die Kunde von der kölnisch-nassauischen Übereinkunft sich in den letzten drei Apriltagen verbreitet haben mag, zeigt das Verhalten des Pfalzgrafen und des Herzogs von Österreich an. Denn Ludwig II. hatte den 30. April als Wahltag projiziert. Auch in Anbetracht des Umstandes, daß sein böhmischer Partner nicht seiner Linie folgen würde, hätte er doch in Frankfurt die Initiative ergreifen können. So aber kam er zwar in die Reichsstadt, scheint aber dort nur abwartend das Spiel der Kräfte beobachtet zu haben. In oder bei Frankfurt gab nun Gerhard II. von Eppstein

<sup>94</sup> SCHROHE (wie Anm. 16), 67 S. 79 f., auch für das folgende. – Erwägenswert, wenn auch nicht stringent beweisbar, ist der Hinweis von STRUCK, Neue Quelle, S. 98 auf Adolfs Onkel Graf Eberhard von Katzenelnbogen als Mittelsmann für die Gewinnung des Nassauers für das Königtum. Eberhard ist eine Zentralfigur im Kreis des mittelrheinischen Adels, der zur in ihrem Bestand bleibenden Partei des Herrschers gehörte bis zum Ende seiner Regierung. Über ihn als Reichspolitiker: Alois GERLICH, Eberhard I., Graf von Katzenelnbogen. *Lexikon des Mittelalters* 3. München – Zürich 1986. Sp. 1513 f.

<sup>95</sup> Diese Vermutung wird gestützt durch HAIDERS Befunde, mit welcher Hast die Andernacher und Bopparder Urkunden gefertigt wurden: (wie Anm. 87), S. 137 u. 140 f.

<sup>96</sup> Vgl. a. SAMANEK (wie Anm. 8), S. 19 ff. – Vorher SCHROHE (wie Anm. 16), S. 82.

<sup>97</sup> Die wohl schärfste Aussage über das Verhalten der Kurfürsten in der Thronvakanz bietet Johann von Victring, *Liber certarum historiarum*, hrsg. von Fedor SCHNEIDER, *SS rer. Germanicarum* 1, Hannover-Leipzig 1909, S. 309.

den Anstoß zur entscheidenden Wende. Die Ansicht, daß er mit der böhmischen Gesandtschaft verhandelte, während sich Siegfried von Westerburg mit Adolf von Nassau arrangierte, ist nicht von der Hand zu weisen<sup>98</sup>. Ebenso sind Abstimmungen zwischen Köln und Böhmen nicht ausgeschlossen. Den böhmischen Bevollmächtigten war von Wenzel II. bestimmt aufgetragen worden, auf alle Fälle die Kandidatur des Habsburgers zu hintertreiben. Inwieweit sie andere Empfehlungen besaßen, ist uninteressant. Die Gesandten Böhmens mögen für den Grafen Adolf gewonnen worden sein nicht zuletzt durch das Angebot einer dynastischen Verbindung, wobei es gleichgültig bleiben kann, ob diese Idee aus Köln oder Mainz als Vermittlungsstelle oder vielleicht sogar bereits von Adolf selbst kam. Für Böhmen war es auf alle Fälle willkommen, so wie bisher im Konnubium mit der Sippe des römischen Königs zu stehen.

### Wahl – Krönung – Positionskämpfe

Die letztlich entscheidende Wendung in dem Königswahlverfahren brachte Gerhard II. von Eppstein zuwege. Die böhmischen Gesandten haben ihm wohl Ende April oder in den ersten Maitagen volle Klarheit über Wenzels II. Stellungnahme gegen den Herzog von Österreich verschafft und ihm auch die Einigung ihres Herrn mit Sachsen und Brandenburg, – wenn alles dies ihm nicht bereits vorher bekannt war<sup>99</sup>. Da sie ihm ihre Stimmen übertrugen, war in seiner Person die Mehrheit vereinigt. Nicht nur der Pfalzgraf wurde auf diese Weise faktisch zur Bedeutungslosigkeit verurteilt, sondern eigentlich auch der Kölner Erzbischof in die Abhängigkeit von der Mainzer Entscheidung gebracht. Gerhard II. hatte sich noch zu Lebzeiten König Rudolfs gegen eine Sohnesnachfolge ausgesprochen. Diese Negativhaltung verband ihn mit dem ostkurfürstlichen Dreierblock. Sein Einverständnis mit dem vom Kölner Kollegen nahegebrachten Kandidaten schuf die erdrückende Mehrheit, der sicher der Trierer Erzbischof dann wohl auch zuneigte. Ludwig II. von der Pfalz blieb in dieser Konstellation nichts anderes übrig, als solchem Wahlgesehehen zwar nicht zuzustimmen, ihm aber auch nichts entgegenzusetzen. Wenn man von der oben skizzierten Stimmenarithmetik ausgeht, ist die Frankfurter Wahlentscheidung auf die Kurzformel des Zusammenfließens von drei östlichen mit ebenso vielen westlichen Kurstimmen zu bringen.

Wohl eine der dürrsten Wahlerklärungen der spätmittelalterlichen Reichsgeschichte ist die des Mainzer Erzbischofs vom 10. Mai 1292<sup>100</sup>. Erst fünf Tage nach Adolfs von Nassau Erhebung zum Herrscheramt in der Frankfurter Dominikanerkirche erläutert Gerhard II. die Verschiebung vom ursprünglichen, in seiner Einladung genannten Termin auf den 5. Mai 1292, der die anderen Kurfürsten zustimmten; dann geht er knapp auf das krankheitsbedingte Fehlen Wenzels II. und die Kontakte mit dessen Gesandten ein<sup>101</sup>, die ihm ihre Stimme Böhmens übertrugen. Dem haben die anderen Königswähler zugestimmt. Nach dieser Skizze des Verfahrensganges heißt es ganz zum Schluß: *nosque tam nostro nomine quam regis Boemie predicti serenissimum dominum Adulfum comitem Nassovie in regem elegimus Romanorum*. Erstaunlich ist die Selbstsi-

<sup>98</sup> SAMANEK bei BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 7 zu Nr. 11. – Auch SAMANEK (wie Anm. 8), S. 23 ff. zu den erzählenden Quellen. – Über mehr als Vermutungen hinsichtlich des Verhandlungsablaufs in Frankfurt kommt auch SCHROHE (wie Anm. 16), S. 82 f. nicht hinaus – Dazu WOLF (wie Anm. 66), S. 61f.

<sup>99</sup> Anders SCHROHE (wie Anm. 16), S. 84.

<sup>100</sup> MG *Constitutiones* 3, S. 463 Nr. 475. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 8 Nr. 12. – Zur Stellung in der Entwicklung des Wahlverfahrens vgl. SAMANEK (wie Anm. 8), S. 27 f.

<sup>101</sup> Zur hypochondrisch abwegigen Veranlagung des Böhmenkönigs hier wie auch bei späterer Gelegenheit vgl. LINDNER (wie Anm. 37), 1, S. 89.

cherheit, die aus solcher Formulierung spricht. Nicht ein einziger der anderen in Frankfurt anwesenden Kurfürsten wird genannt. Beinahe alles wird auf die Einigung Mainz-Böhmen abgestellt<sup>102</sup>. Die fünf anderen Wähler werden nur kumulativ und anonym als *Consentientes* indirekt angesprochen<sup>103</sup>. Da nirgends von einer Abweichung die Rede ist, kann die Zustimmung in der Tat unterstellt werden. Ein Dissens ist weder beim Frankfurter Wahlakt noch in der Folgezeit erkennbar. Nach etwa einem halben Jahr des Zuwartens hat Gerhard II. von Eppstein diese Wahl in wenigen Tagen gestaltet. Dabei ist es für den rückblickenden Betrachter am erstaunlichsten, wie hier der Kölner Erzbischof und dessen Vorverhandlungen völlig übergangen werden<sup>104</sup>. Hätte man nur dies Dokument, müßte man annehmen, der Mainzer Erzbischof und die böhmischen Gesandten hätten alles allein zuwege gebracht. Gerhard II. stellt die Königswahl als sein – und nur als sein – Werk dar.

Die Erhebung eines Nassauer Grafen zum Königtum stellte zunächst und auf die Dauer der folgenden Jahre ein Nachbarschaftsproblem unmittelbarer Art für den Mainzer Erzbischof dar. Adolf war Herr eines Teilgebietes, wie es sich letztlich aus dem Hausvertrag von 1255 ergeben hatte<sup>105</sup>. An ihn waren die Hauptorte Wiesbaden und Idstein gekommen, zu denen knapp einhundert Dörfer und Weiler gehörten. Die wichtigste Burg war Sonnenberg hart östlich von Wiesbaden, das während des Interregnums auf nicht mehr sicher erkennbarem Weg an Nassau gekommen war. Lag der Wiesbaden-Sonnenberger Anteil in einer klimatisch begünstigten Region, zeigt der Idsteiner eine in allem mindere Ertragsfähigkeit. Idstein selbst war im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts erst auf dem Wege zu bescheidener Stadtentwicklung, nahm indessen bereits gewisse Hauptortsfunktionen wahr. Ohne direkte Verbindung mit diesen beiden – im Inneren ohnehin noch recht inhomogenen – Herrschaftsteilen besaß Adolf an der Lahn das kleine Weilburger Gebiet, in dem eigentlich nur die Burg mit der an sie angesiedelten Stadt als Straßenkontrollpunkt Bedeutung hatte. Insgesamt war der neue König Herr eines bescheidenen Territorialgebildes, das zwar den Vergleich mit mancher anderen Adelherrschaft aushalten konnte, jedoch für eine Königsmacht höchst fragwürdig war.

Die Schwachheit der Stellung macht zudem ein kurzer Rundblick auf die unmittelbare Nachbarschaft deutlich. Hier ist zunächst das Mainzer Erzstift selbst zu nennen.

<sup>102</sup> Mit der Urkunde Gerhards II. vom 10. Mai 1292 beschäftigt sich in etwas gesuchter Auseinandersetzung mit SAMANEK: Friedrich BAETHGEN, *Zur Geschichte der Wahl Adolfs von Nassau* (1956), Wiederabdruck in: *Mediaevalia 1* (Schriften der Monumenta Germaniae historica 17,1). Stuttgart 1960. S. 192–201. Seine Ausführungen kreisen um die Frage einer *electio per unum*, wobei er sich hauptsächlich mit den chronikalischen Aussagen über das Wahlgesehen beschäftigt. Schließlich unterstellt er (S. 201), Gerhard II. habe ein Wahldekret ausgefertigt, *das den Proklamationen des Jahres 1298 jedenfalls weitgehend geglichen haben dürfte. Und es ist lediglich ein Zufall der Überlieferung, daß uns davon keine Spur erhalten geblieben ist.* Wo der Erkenntnisfortschritt in solcher Spekulation liegen soll, bleibt fraglich. BAETHGENS Ausführungen kranken an der fast völligen Mißachtung der Auseinandersetzungen in der Nachfolgefrage seit 1290 und bleiben daher steril. – Bei aller Knappheit bereits sachlich zutreffend MITTEIS, *Königswahl* (wie Anm. 61), S. 210.

<sup>103</sup> Zur brandenburgischen Stimme vgl. KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 411 Nr. 1541.

<sup>104</sup> SAMANEK (wie Anm. 8) S. 26 u. S. 29 mit Anm. 81–84 u. 37 nimmt an, Siegfried von Westenburg sei nicht nach Frankfurt gekommen; dieser habe nicht der Wahl, sondern der Krönung entscheidende Bedeutung beigemessen, so S. 31 u. 36–47. – Vgl. a. ERKENS (wie Anm. 11), S. 328 ff.

<sup>105</sup> Brauchbar noch immer SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 41–60. – Zur Territorialgeschichte: Waldemar SCHMIDT, *Territorialgeschichte der Herrschaft Nassau-Idstein und der angrenzenden Ämter*. Diss. Marburg maschinschr. 1950/54. Autorenreferat *Nassauische Annalen* 66, 1955, S. 272 ff. – Die vielfältigen besitzgeschichtlichen und genealogischen Überschneidungen zwischen Rheingau und Wiesbadener Grafschaftsanteil zeigt auf Hellmuth GENSICKE, *Die von Frauenstein, von Sonnenberg, Hut von Sonnenberg und die von Dotzheim*. *Nassauische Annalen* 104, 1993, S. 277–289. – Die Forschung wird erschwert durch das Fehlen eines mit Karl E. DEMANDTS vergleichbaren Regestenwerks (wie Anm. 16) für die Grafen von Nassau.

Auch es, noch lange nicht „fertig“ im Sinne territorialer Herrschaftsverflächung und innerlich von Anrechten der Stifte und Klöster durchsetzt, die mehr oder minder Mediatstellungen aufbauten, hatte bereits aus früh- und hochmittelalterlicher Zeit die wichtigsten Positionen auf dem der namengebenden Stadt gegenüberliegenden Rheinufer und den Untermain entlang bis Höchst überkommen. Im Westen schickte sich der Rheingau an, nach der Entmachtung der Rheingrafen und ihrer Verbündeten eine verhältnismäßig kompakte Basis für die Herrschaft des Erzbischofs zu werden. An der Walluf führten die Auseinandersetzungen mit Nassau zur Zurückdrängung der Grafen; wenn wenig später in Frauenstein eine Mainzer Burg nachweisbar ist, darf unterstellt werden, daß zu Ausgang des 13. Jahrhunderts bereits ein weiterer Partikel des Erzstiftes zu Ungunsten Nassaus geschaffen wurde. Die damals stärkste militärische Sicherung garantierte Burg Scharfenstein. Von Wiesbaden aus konnte Nassau bei Biebrich und Schierstein einen nur wenige Kilometer breiten Keil bis an den Rhein vortreiben, der zwar die Mainzer Gebietsteile trennte, aus diesen heraus aber jederzeit bedroht war.

Wohl ebenso lästig wie die Mainzer waren die Machtstellungen der Herren von Eppstein<sup>106</sup>. In den 1280er Jahren hatte die Rivalität erhebliche Schärfe erhalten, weil von beiden Seiten um Positionen im Bereich des Mechtildshäuser Gerichtes gestritten wurde. Gottfried III. von Eppstein griff damit Graf Adolfs Stellung an. Sein Bruder, Gerhard II. von Mainz, brachte eine Sühne zustande, durch die zwar die Nassauer Rechte in und um Wiesbaden behauptet wurden, ebenso die im nördlich vorgelagerten Waldland, doch andererseits war der Rückzug des Eppsteiners nicht gravierend<sup>107</sup>. Für die Konstellation beim Königswahlakt von 1292 entbehrt es nicht der Ironie, daß neun Jahre zuvor derselbe Erzbischof von Mainz eine Sühne zustande gebracht hatte zwischen dem eigenen Bruder und dem nun von ihm Erkorenen. Offenbar erblickte man auf der Eppsteiner Seite keine Gefahr weder für die dynastischen Machtpositionen noch für das Erzstift, wenn dazwischen ein Graf vorhanden war, der jetzt die Krone trug. Im Taunus, besonders an der Nordabdachung des Feldbergs bis hinüber nach Homburg, weiteten die Herren von Eppstein ihren Einfluß aus und schränkten so die Verbindung zwischen Idstein und Wiesbaden ein, gleichzeitig Idstein östlich umfassend.

Zu den Stellungen der Grafen von Nassau gehörte nicht zuletzt das Bleidenstädter Abteiland<sup>108</sup>. Ursprünglich entstanden als Mainzer Klostergründung im Taunus, waren die Kirche und ihr in der näheren Umgebung ansehnlicher Besitz wohl im 12. Jahrhundert unter die Vogtei der Grafen gekommen. Daß es infolgedessen zu Zwisten mit den Erzbischöfen kam, lag in der Natur der Sache; doch zu Ausgang des folgenden Säkulums war das kleine Abteiland fest in nassauischer Hand. Aber auch hier sind die Bedrängnisse durch einen Nachbarn sogleich mit zu nennen, weil die Grafen von Katzenelnbogen gegen die Nassauer Expansionsabsichten an der oberen Aar die starke Burg Hohenstein errichteten.

In den auf die Wahl folgenden drei Wochen bis zur Aachener Krönung stellte der neue König eine Reihe von Urkunden aus, die im wesentlichen sich inhaltlich aus den

<sup>106</sup> Walter PIETSCH, Die Entwicklung des Territoriums der Herren von Eppstein im 12. und 13. Jahrhundert vornehmlich auf Grund ihrer Lehenverzeichnisse. Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 12, 1962, S. 15–50.

<sup>107</sup> Otto RENKHOFF, Wiesbaden im Mittelalter. (Geschichte der Stadt Wiesbaden 2.) Wiesbaden 1980, S. 94 f.

<sup>108</sup> Vgl. Wilhelm SAUER (Bearb.), Codex diplomaticus Nassoicus. Nassauisches Urkundenbuch 2,1. (Wiesbaden 1886). ND Aalen 1969. S. 683 Nr. 1155. Bestätigung durch Papst Bonifaz VIII. vom 7. Juli 1295 ebd. S. 708 Nr. 1199. Dazu S. 710 Nr. 1203.

Vorverhandlungen ableiten<sup>109</sup>. Sehr wohl bedacht wird Wenzel II. von Böhmen. Des- sen Tochter Agnes wird verlobt mit Adolfs ältestem Sohn Ruprecht und erhält das Egerland als Reichspfandschaft<sup>110</sup>. Wenzel II. wird mit allen ihm vom Reich zustehen- den Lehen durch einen Boten belehnt, doch solle er zu gegebener Zeit die Belehnung auch persönlich entgegennehmen<sup>111</sup>. Vielleicht dachte man hierbei an die 1262 nur urkundliche Belehnung Ottokars II. Przemysl durch Richard von Cornwall, die dann Rudolf von Habsburg den Ansatzpunkt für den Erwerb Österreichs geboten hat. – Der Trierer Erzbischof Bohemund erhält allgemein Sicherungen des Besitzstandes und die Zusage, daß Adolf die Reichsburg Cochem in die Königshand zurückbringen und keine Beeinträchtigung der Trierer Kirche dort zulassen werde<sup>112</sup>; die vormals an das Erzstift verpfändete Vogtei in Koblenz will er nicht an das Haus Nassau zurücklösen; weiterhin erteilt er Hilfszusagen gegen mutungssäumige Lehensleute und Ketzer. Aus- lagen, die Bohemund hatte, werden zurückgezahlt, Burg Kobern als Pfand gesetzt<sup>113</sup>. – Verständlicherweise recht gequält wirkt die Entschädigung der dem Pfalzgrafen Lud- wig II. entstandenen Reisekosten. Hier handelt der König nur im Sinne einer Um- schuldung zugunsten des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg, dem eine Si- cherheit durch Verpfändung der Reichsstädte Lübeck oder Goslar geboten werden soll, falls die Reichsfürsten dieser Maßnahme zustimmen<sup>114</sup>. Ludwig II., der politisch isolierte Kurfürst, nahm selbst an der Krönung nicht teil, sondern begab sich von Frankfurt für die zweite Jahreshälfte in die Pfalzgrafschaft<sup>115</sup>. Wo er auch weiterhin seinen Standort suchte, zeigt seine Kooperation mit Albrecht von Österreich im Mai 1293. Nach genau einjährigem Aufenthalt in Bayern kam er Anfang 1294 in die Pfalz- grafschaft. Am 1. Februar 1294 ist er in Heidelberg gestorben<sup>116</sup>. Ganz beziehungslos war sein Verhalten zum König nicht. So hat er wohl gemeinsam mit Gerhard II. von Eppstein in Mainz auf einen Ausgleich Adolfs mit Albrecht von Österreich in Hage- nau Ende November 1292 hingewirkt. Dieser lieferte damals die Reichsinsignien aus<sup>117</sup>. Kurz vor seinem Tod kam die Eheberedung für seinen Sohn Rudolf I. mit der Königstochter Mechthild zustande<sup>118</sup>, vielleicht hat er auch mitgewirkt in den Aus- gleichsbemühungen im Blick auf das Verhältnis Wenzels II. von Böhmen zu Albrecht

<sup>109</sup> Die Ereignisse von der Wahl und Krönung an bis zum Zug Adolfs an den Mittelrhein schildert etwas zu emotional LINDNER (wie Anm. 37), S. 92–99.

<sup>110</sup> Die Eheberedung gedruckt bei SAMANEK (wie Anm. 8), S. 249 Nr. 1.

<sup>111</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2 S 6 Nr. 10, S. 9 Nr. 14, S. 10 Nr. 16 u. S. 11 Nr. 17. Möglicherweise ist Wenzels II. Abwesenheit zu erklären mit dessen Vorbereitung eines Krieges gegen Polen im August und September 1292, den er mindestens anfänglich auch mit brandenburgischer Unterstützung führte. – KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 413 Nr. 1551 f. – Die Hinweise auf seine Kränklichkeit im Zusammenhang mit der Königswahl gehören wohl mit in das Charakterbild dieser merkwürdigen Gestalt und ihrer Extremneigungen. Aber auch der im Hause der branden- burgischen Askanier bestehende Haß auf König Przemyslaw von Polen, der schließlich zur Beteiligung am Mord von Rogasen bei Posen am 8. Februar 1296 führen sollte (ebd. S. 437 Nr. 1644), paßt in die Kooperation Böhmen – Brandenburg.

<sup>112</sup> Zu Cochem vgl. Richard LAUFNER, Die Ausbildung des Territorialstaates der Kurfürsten von Trier, in: Hans PATZE (Hrsg.), *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert* 2. Sigmaringen 1971. S. 127–147, hier S. 138 f. – Elmar RETTINGER (Bearb.), *Historisches Ortslexikon Rheinland- Pfalz 1: Ehemaliger Landkreis Cochem*. Stuttgart 1985. S. 41.

<sup>113</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 11 Nr. 18, S. 12 Nr. 19 u. 20. – Zu Bohemund von Warnesberg s. bes. TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 4 f. Anm. 15.

<sup>114</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI 2, S. 13 Nr. 22. – KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 412 Nr. 1545.

<sup>115</sup> KOCH-WILLE, *Regesten Pfalzgrafen* 1, S. 75 f. Nr. 1272–1283.

<sup>116</sup> KOCH-WILLE, *Regesten der Pfalzgrafen am Rhein* 1, S. 76 f. Nr. 1284–1306.

<sup>117</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 52 Nr. 130.

<sup>118</sup> Vgl. HUESMANN (wie Anm. 54), S. 43 f. – Dazu KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 423 Nr. 1586.

von Österreich sowie des letzteren Belehnung durch Adolf<sup>119</sup>. Sein Tod und der Generationswechsel in der Pfalzgrafschaft leitete den Umbruch in der politischen Konstellation am Mittelrhein und das Zusammenwirken des Königs mit Pfalzgraf Rudolf I. ein.

Mit den beiden Erzbischöfen, die maßgeblich seine Erhebung grundgelegt hatten, traf Adolf noch weitere Absprachen. Die Unterschiede sind bemerkenswert. Am 29. Mai 1292 verspricht er Siegfried von Westenburg in Boppard, er werde, da dieser ihn *primo et principaliter in regem Romanorum* promovierte und nun krönen und salben werde, innerhalb von acht Tagen nach der Thronsetzung zusammen mit Johann von Limburg, Gottfried von Merenberg, dem Viztum Ludwig sowie Johann von Rimberg zum Einlager nach Neuß oder Bonn kommen und bis zur Erfüllung seiner Zusagen dort bleiben<sup>120</sup>. Nach der Krönung am 24. Juni 1292, zwar am rechten Ort, doch mit falschen Insignien<sup>121</sup>, hielt sich Adolf bis Mitte Oktober am Niederrhein auf. Tatsächlich befolgte er sein Einlagerversprechen. Seit Anfang Juli hielt er sich in Bonn, von Mitte August 1292 an dann in Köln auf<sup>122</sup>. Doch in jenen Wochen vollzog Adolf die Verhaltensänderungen, mit denen Siegfried von Westenburg kaum gerechnet hat. Das eigentlich einzige Ergebnis seines Druckes auf den König ist eine Erneuerung der Andernacher Zusagen am 13. September 1292<sup>123</sup>. Abgesehen von der Änderung in der Reihenfolge der Zusagen, sind Lücken vorhanden und an mehreren Stellen Präzisierungen getroffen worden, die insgesamt dem Kronträger Erleichterungen brachten<sup>124</sup>.

Wohl am erstaunlichsten ist die Verbindung mit dem Herzog von Brabant gegen alle diesbezüglichen Andernacher Zusagen. Kaum war er in Bonn angelangt, nahm er Bedrängnisse eines Klosters in Beaufays zum Anlaß, den Herzog zu ermächtigen, gegen die Übeltäter einzuschreiten. Aus Köln wurde dieser dann beauftragt, die Reichslehen des Grafen von Holland vorläufig zu erteilen. Dem folgten vom 1. September 1292 an umfassende Rechtsbestätigungen, die zwei Tage nach der Erneuerung der Andernacher Zusagen an Siegfried für den Herzog nochmals erteilt werden. Wieder eine Woche später wurde Herzog Johann I. von Brabant-Lothringen-Limburg in den besonderen Herrscherschutz und in den Kreis der Königsfamiliaren genommen, auch verspricht ihm Adolf, er wolle ihm helfen, seine eigenen Rechte zu wahren. Den Hintergrund bietet eine enorme Darlehensgewährung mit umfassenden Verpfändungen zwischen der Mosel und dem Meer am 22. September 1292. Zudem erhält der Herzog

<sup>119</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 116 Nr. 349.

<sup>120</sup> MG *Constitutiones* 3, S. 466 Nr. 479. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 15 Nr. 26. – HAIDER (wie Anm. 57), S. 141 ff.

<sup>121</sup> SAMANEK (wie Anm. 8), S. 43 f.

<sup>122</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 22 Nr. 39 u. S. 29 Nr. 61 a.

<sup>123</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 36 Nr. 82. – KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 203 Nr. 3362. – SAMANEK (wie Anm. 8), S. 57 ff. – Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.), *Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451*. Band 4: Ute RÖDEL (Bearb.), *Die Zeit Adolfs von Nassau, Albrechts I. von Habsburg, Heinrichs von Luxemburg 1292–1313*. Köln-Weimar-Wien 1992. S. 13 ff. Nr. 15. – Zur Erneuerung der Versprechen ist erwägenswert die Bemerkung von HAIDER (wie Anm. 57), S. 140, daß sich Adolf als Graf in den Andernacher Verhandlungen nicht ausdrücklich verpflichtet hatte, den Inhalt der Urkunde vom 27. April 1292 nach seiner Wahl und Krönung zu bestätigen. – Zum Inhalt vgl. a. SCHROHE (wie Anm. 16), 68, S. 64–75. – STEHKÄMPER (wie Anm. 87), S. 397–402. – ERKENS (wie Anm. 11), S. 335 ff., zur weiteren Entwicklung S. 345 ff. u. 360–370.

<sup>124</sup> HAIDER (wie Anm. 57), kennzeichnet den formalen Wandel hin zum echten Vertrag, ohne jedoch auf die regionalen Details einzugehen, S. 145 f.

Befugnisse zur Landfriedenswahrung<sup>125</sup>. – Ein weiterer, in seiner Art noch unfreundlicherer Akt gegen Siegfried, fand am 11. Oktober 1292 statt. König Adolf bestätigte in Köln, das er doch nicht hätte aufsuchen dürfen, den Bürgern alle Privilegien, die sie von römischen Kaisern und Königen seit 1236 erhalten haben. Ganz besonders nimmt er durch Inserierung Bezug auf zwei Urkunden seines Vorgängers Rudolf, der 1273 und 1274 den Bürgern das *ius de non evocando* und die Unangreifbarkeit für Schulden des Erzbischofs bestätigt hatte. Diese Urkunde wird bezeugt von Gegnern des Erzbischofs, allen voran dem Brabanter Herzog. In einem zweiten Diplom sagt er allen Bürgern, die den Landfrieden beschworen haben, bei Streitigkeiten mit Friedbrechern seinen Schutz zu und gewährt ihnen Gerichtsstand vor dem König<sup>126</sup>. Den Landfrieden hatte Adolf schon am 1. Oktober 1292 auf einem Hoftag für zehn Jahre erneuert, einen Tag später folgte im Palast des Erzbischofs die wörtliche Verlesung desselben in der Fassung des Würzburger Hoftages König Rudolfs von Habsburg am 24. März 1287, die von den Anwesenden beschworen wurde<sup>127</sup>. In formaler Art der Befolgung der Kölner Neuausfertigung der Andernacher Zusagenliste gibt Adolf in den nächsten Tagen eine Reihe von Gehorsamsbefehlen an die in jener Urkunde genannten Personen und Institutionen zugunsten des Erzbischofs<sup>128</sup>. In der Sache selbst aber griff Adolf auf die Verhaltensweise seines habsburgischen Vorgängers zurück, dessen Beziehungen zu Siegfried von Westerburg nicht zum besten gestanden hatten. Er deutete damit unmißverständlich an, daß er als König zunächst zwar das Diktat seines Wählers hinnahm, aber seinen eigenen Weg einzuschlagen begann<sup>129</sup>.

Hatte Adolf von Nassau auf diese Weise Position bezogen gegenüber dem Kölner Erzbischof, war das Verhalten im Blick auf die anderen Kurfürsten unterschiedlich. Kurz nach der Aachener Krönung fand die Verlobung des Sohnes mit Agnes von Böhmen am 30. Juni 1292 statt<sup>130</sup>. Für das dem Sohn auszustattende Widerlager werden Wiesbaden, Sonnenberg und Idstein in Höhe von 10.000 Mark Silber verpfändet. Wichtig an dieser Übereinkunft ist, daß Mainzer Amtleute neben anderen Zeugen die Urkunde beschwören im Hinblick auf die hier tangierten erzbischöflichen Lehnrechte in der Grafschaft. Hinsichtlich der Mitgift, ebenfalls 10.000 Mark Silber, erhält Wenzel als Pfandschaften das Pleißnerland mit Altenburg, Chemnitz, Zwickau und Eger<sup>131</sup>. Hinsichtlich der delikaten Frage der przemyslidisch-habsburgischen Beziehungen, die an ihn herangetragen wurde als eine der reichspolitischen Aufgaben, äußerte er sich dilatorisch. Er versprach, bis zum 6. Januar 1293 – also in Halbjahresfrist – einen Ausgleich zwischen König Wenzel II. von Böhmen und den Herzögen Albrecht von Österreich und Meinhard von Kärnten herbeizuführen; sollte dieser Versuch scheitern, will er nach einem weiteren Jahr aufgrund des bis dahin von Wenzel beizubringenden Beweises für dessen Ansprüche auf Österreich, Steiermark und Kärnten gegenüber den beiden Herzögen Recht schaffen – *et in hiis sibi erimus*

<sup>125</sup> Zu Brabant: BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 23 Nr. 41 S. 32 Nr. 70, S. 34 Nr. 75 u. 76, S. 38 Nr. 83, S. 39 Nr. 89, S. 40 Nr. 91 und S. 44 Nr. 103; SAMANEK (wie Anm. 8), S. 45 ff. u. 65 f. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 6 Nr. 5, S. 10 Nr. 12, S. 13 ff. Nr. 15 u. S. 16 Nr. 17.

<sup>126</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 43 f. Nr. 101 u. 102.

<sup>127</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 41 Nr. 95 u. 96.

<sup>128</sup> KNIPPING, *Regesten der Erzbischöfe von Köln* 3, 2, S. 205 Nr. 3363–3369. – Dazu RÖDEL (wie Anm. 123), 4, S. 16 Nr. 16 mit Anm.; S. 18 Nr. 19.

<sup>129</sup> Zu Einzelheiten vgl. a. SCHROHE (wie Anm. 16), 68, S. 79 ff. u. 90f.

<sup>130</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 16 Nr. 29. – SAMANEK (wie Anm. 8), S. 249 Nr. 1. – SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8) 2, S. 389. – RENKHOFF (wie Anm. 107), S. 95.

<sup>131</sup> Hans PATZE (Bearb.), *Altenburger Urkundenbuch 976–1350*. Jena 1955. S. 292 Nr. 361, S. 293 Nr. 363 – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 17 Nr. 30. Daß Adolf von Nassau damit einen für ihn gefährlichen Ansatzpunkt für böhmische Aspirationen nördlich des Erzgebirges bot, sollte er sechs Jahre später erfahren.

*iudex favorabilis et benignus*. In der Zwischenzeit wird er mit beiden weder eine Heiratsverbindung schaffen noch einen Freundschaftsvertrag eingehen, wenn dem der Böhmenkönig nicht zustimmt<sup>132</sup>. Verknüpft wird diese Zusage mit der, er werde Wenzel II. auch gegen Herzog Albrecht von Sachsen innerhalb Jahresfrist nach Klageerhebung beistehen. Die Mark Meißen will er niemandem zu Lehen geben, ohne zuvor dem Böhmenkönig Gelegenheit geboten zu haben, sein Anrecht auf diese zu beweisen<sup>133</sup>. Es war logisch, daß Wenzel II. seine alten Forderungen aufrecht erhielt. Doch damit setzte er Hoffnungen auf einen König, dem es an realer Macht gebrach, in den Auseinandersetzungen um die für ihn fernen Gebiete des Donau- und Ostalpenraumes selbst auftreten zu können. Mehr als ein Königsgerichtsverfahren war da nicht zu erwarten. Gefährlich werden konnte der Österreich-Böhmen-Streit für Adolf von Nassau an sich nicht. Als er sich später allerdings in die thüringisch-meißnischen Regionen vorwagte, berührte er indirekt die bereits in Aachen angesprochenen Probleme und legte damit einen Grund selbst für die Kurfürstenposition, die zu seinem Sturz führen sollte.

War in der Nach-Krönungsphase die Entfremdung im Blick auf Kurköln deutlich sichtbar geworden, gilt dieser Befund – wenigstens vorläufig – nicht in den Beziehungen des Königs zu den beiden anderen rheinischen Erzbischöfen. Bohemund von Warnesberg bekam am 7. Juli 1292 wörtliche Erneuerungen der Urkunden vom 14. Mai. Bevor Adolf Köln verließ, erhielt der geistliche Kurfürst von Trier noch die Schuldanerkenntnis über eine relativ kleine Summe und ein Schutzversprechen für ihn und sein Erzstift<sup>134</sup>. Das nassauisch-trierische Verhältnis blieb also nach der Krönung ebenso blaß wie vor der Wahl<sup>135</sup>. Dies ist insofern bemerkenswert, als Teile des Erzstiftes in unmittelbarer Nachbarschaft sowohl zum Weilburger Besitzstück als auch zur Stammburg des Hauses in Nassau selbst lagen. Die Ursachen der Trierer Zurückhaltung während der Thronvakanz und der Anfangsphase der Regierung Adolfs von Nassau sind nicht erkennbar.

Um so farbenprächtiger ist das von Gerhard II. von Eppstein gebotene Bild. Er hat seit der Wahl vom 5. Mai Adolf buchstäblich nicht aus den Augen gelassen. Man sollte diese Aussage nicht nur auf den neuen König beziehen, sondern in gleichem Maße auch auf den Kölner Erzbischof. Hatte dieser das Einlager in Bonn erzwungen, folgte Gerhard II. ebenfalls dorthin. Sofort die erste Urkunde an diesem Aufenthaltsort erhielt der Mainzer Kurfürst am 5. Juli 1292<sup>136</sup>. Hatte sich Siegfried von Westenburg in Boppard vom *rex electus* bestätigen lassen, er habe ihn *primo et principaliter* zur Wahl gebracht, ließ Gerhard II. von Eppstein jetzt, in der Stadt des Kölners, den *Romanorum rex semper augustus* die Erinnerung festhalten, *quanta efficacia et fidei puritate nobis astiterit venerabilis Gerhardus archiepiscopus Moguntinus princeps et consanguineus noster karissimus, nos ad regale promovendo fastigium et promotus in ipso firmando*. Gerhard II. ließ nicht mehr und nicht weniger wissen, er sei es gewesen, der dieses

<sup>132</sup> Zur ersten Begegnung mit Albrecht und dessen Belehnung in Hagenau sowie den Unruhen in den habsburgischen Ländern kurz SAMANEK (wie Anm. 8), S. 73 f. u. 77 mit Anm. 55.

<sup>133</sup> MG Constitutiones 3, S. 468 Nr. 480. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 17 Nr. 31. – Ute RÖDEL, in: Bernhard DIESTELKAMP (Hrsg.), Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. 4, Köln-Weimar-Wien 1992, S. 3 Nr. 1.

<sup>134</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 24f Nr. 46–48 u. S. 45 Nr. 105 u. 106.

<sup>135</sup> Darüber SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), 2, S. 408 f. – HAIDER (wie Anm. 87), S. 147 ff.

<sup>136</sup> MG Constitutiones 3, S. 470 Nr. 483. – VOGT, Regesten Mainz 1, S. 46 Nr. 271; dazu SAMANEK in: BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 22 Nr. 40. – Zu den fünf für Gerhard II. ausgestellten, in der Mainzer Kanzlei in jeweils doppelter (!) Ausfertigung mundierten Diplomen nur allgemein HAIDER (wie Anm. 67), S. 149–152.

Königtum geschaffen habe<sup>137</sup>. Den Herrscher ließ er sodann bestätigen, daß er der Erzkanzler des Reiches ist, gleichgültig ob er sich am Hofe aufhalte oder nicht. Ihn und seine Nachfolger werde er in allen Rechten und Ehren aufgrund dieses Amtes schützen und alle Privilegien fördern<sup>138</sup>. Diese Urkunde hätte sich Gerhard II. bereits früher ausstellen lassen können. Daß er bis zum Einlager in Bonn damit wartete, war über die herkömmliche Bestätigung der Reichserzkanzlerschaft hinaus eine bewußte Manifestation an den Kölner Amtskollegen.

Den Katalog der partikulären Forderungen hatte in einer stilistisch dünnen Form Adolf bereits am 1. Juli 1292 noch in Aachen bewilligt<sup>139</sup>. Der König sollte sich verpflichten, von den Mainzer Bürgern die Zahlung von 6.000 Mark Silber zu verschaffen, wie dies bereits sein Vorgänger befohlen habe. Den Ulrich von Hanau darf Adolf nicht in seinen Dienst nehmen und muß dem Erzbischof im Bedarfsfalle gegen diesen beistehen; desgleichen soll er den Heinrich von Klingenberg – vordem war dieser Protonotar König Rudolfs – nicht beschäftigen, es sei denn, Gerhard II. – wohl als Erzkanzler – stimme zu<sup>140</sup>. Sechs Dörfern der Mainzer Kirche sollen reichsstädtische Rechte verliehen werden. Alle früheren Privilegien der Mainzer Kirche sind zu bestätigen. Gerhards II. Verwandten Siegfried von Eppstein hat Adolf zum Burgmann in Friedberg zu machen. Die von Gerlach von Breuberg dem Erzstift verpfändete Burg Ballhausen darf Adolf nur gegen Zahlung von 1.000 Mark Silber zurückverlangen. Der König wird dem Erzstift Mainz gegen die Herzöge von Braunschweig beistehen. Gerhard II. erhält auf Lebenszeit die Vogtei in Lahnstein, dorthin ist der Bopparder Friedenszoll zu verlegen<sup>141</sup>. Alle Schulden bei der römischen Kurie samt Zinsen wird der König für den Erzbischof bezahlen<sup>142</sup>, ebenso alle Auslagen, die diesem anlässlich der Frankfurter Wahl entstanden. Schließlich wird er die Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen an Gerhard II. als Amtmann des Königs und Reiches übertragen und dort für die erforderlichen Eidesleistungen sorgen. Die entsprechende Anordnung erging am 11. Juli 1292<sup>143</sup>. Fünf Tage später ernannte Adolf dann den Erzbischof zum Reichsvikar in Thüringen mit umfassenden Vollmachten unter Rückgriff auf den Würzburger Landfrieden von 1287<sup>144</sup>. Am 28. Juli 1292 folgte die Bestätigung, die in Mainz lebenden Juden hätten ihre Abgaben an den Erzbischof, nicht an die Stadt, zu zahlen. Weiter wird die Rückgabe von Seligenstadt und des Bachgaaes an das Erzstift verfügt. Eigens geschützt wird das geistliche Gericht vor dem weltlichen. Die gesamte

<sup>137</sup> Dies Selbstwertgefühl Gerhards II. von Eppstein lernt man auch nach dessen Begegnung mit Albrecht von Österreich im November 1299 kennen, über die Johann von Viktring berichtet. Fedor SCHNEIDER (Hrsg.), *Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum*. MG SS rer. Germanicarum in us. scholarum. Hannover-Leipzig 1909. S. 326 u. 361.

<sup>138</sup> Zur Erzkanzlerwürde Gerhards II. vgl. LINDNER (wie Anm. 37), S. 97; die pejorativen Personenschilderungen ebd. S. 98 f., 122 (*Gerhard, der böse Geist des Reiches*) u. 123. – Zu Adolfs Kanzleipersonal, das überwiegend aus dem Mittelrheinraum kam, vgl. STRUCK (wie Anm. 86), passim.

<sup>139</sup> MG Constitutiones 3, S. 468 Nr. 481. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 19 ff. Nr. 35; VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 45 Nr. 268 – RÖDEL, in: DIESTELKAMP-RÖDEL (wie Anm. 123), 4, S. 4 Nr. 3.

<sup>140</sup> An Heinrichs Stelle brachte Gerhard II. den Aschaffener Scholaster Eberhard. VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 48 Nr. 276 mit Anm. 1.

<sup>141</sup> Nur auszugsweise: Wilhelm SAUER (Bearb.), *Codex diplomaticus Nassauicus*. Nassauisches Urkundenbuch 1, 2. (Wiesbaden 1886). ND Aalen 1969. S. 670 Nr. 1135.

<sup>142</sup> Zur aktuellen Notlage im Blick auf die kurialen Forderungen s. PATZE (wie Anm. 13), S. 103 f.

<sup>143</sup> Karl HERQUET (Bearb.), *Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen*. Halle 1874. S. 164 Nr. 391. – Zugunsten der Reichsburgmannen Rudolf und Albert von Heilingen in Mühlhausen am 21. September 1292 ebd. S. 165 Nr. 393.

<sup>144</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 25 f. Nr. 51 u. 52. Die Bestätigung der von den früheren Herrschern erteilten Privilegien der Reichsstadt vom 13. Januar 1293 ebd. S. 167 Nr. 397.

Geistlichkeit in Erzbistum und Kirchenprovinz Mainz wird der König in Rechten und Besitz schützen. Angefügt wird die Bestimmung, daß Fürsten nur mit der herkömmlichen Frist von achtzehn Wochen vor das Königsgeschicht geladen werden dürfen. Bezüglich Seligenstadts, des Bachgaues und des Ulrich von Hanau ergingen am gleichen Tag zwei gesonderte Urkunden<sup>145</sup>.

Waren in den Hauptanliegen Gerhards II. die für einen Mainzer Kurfürsten erforderlichen Königsdiplome erlangt, unternahm er eine kurze Reise, auch sie zu einem hochpolitischen Zweck. Am 15. September 1292 verkündete er in Aschaffenburg die Beschlüsse des dort abgehaltenen Provinzialkonzils. Die gut besuchte Versammlung der hohen Prälaten aus weiten Bereichen der Kirchenprovinz mutet wie eine Heerschau des vornehmsten der rheinischen Erzbischöfe an, der einige Wochen zuvor dem Reich einen Herrscher gab und jetzt seinen Führungsanspruch auch in den Fragen der deutschen Kirche, nicht ohne einen Seitenhieb in Richtung der römischen Kurie, zur Geltung brachte<sup>146</sup>. In den gleichen Tagen also, in denen Siegfried von Westerbürg in Köln in seinen Forderungen zurückstecken mußte, demonstrierte Gerhard II. von Eppstein in seinem eigenen Diözesanbereich seinen geistlichen Vorrang. Doch hierbei ist es nicht geblieben. Denn es ist mit Sicherheit zu unterstellen, daß ein Provinzialkonzil genau in jenen Tagen die beste Gelegenheit bot, im geistlichen Reichsfürstenstand die neue Konstellation nach dem – wie es schien – Auslauf der habsburgischen Dominanz zu erläutern und die in Aschaffenburg Anwesenden als Multiplikatoren in deren Bistümern und Lebensbereichen zu nutzen.

Gleichsam wie eine Kadenz im Geschehen dieser Monate mutet es schließlich an, daß Gerhard II. nach einem kurzen Abstecher nach Hessen Ende Oktober wieder an den Mittelrhein zurückeilte, um erneut mit „seinem“ Kronträger zusammenzutreffen<sup>147</sup>. Adolf von Nassau war spätestens am 25. Oktober 1292 in Ingelheim angelangt<sup>148</sup> und zog durch das Selztal, die in Mainz vorhandenen Schwierigkeiten vermeidend, nach Oppenheim<sup>149</sup>. Mehrfache Ausgleichsverhandlungen und auch ein Gunstbeweis für Gottfried IV. von Eppstein zeigen, wie der König aus dem Machtbereich des Kölner in den des Mainzer Erzbischofs übergewechselt war<sup>150</sup>. Hier nun fanden die aus der Königswahl noch anstehenden Fragen ihre Lösungen. Am 8. November 1292 ist sehr wahrscheinlich der König mit dem Pfalzgrafen zusammengetroffen. Die Überlegung, man habe damals, pfalzgräflichem Herkommen der Herrschernähe entsprechend, erste Erwägungen über eine dynastische Verbindung angestellt<sup>151</sup>, ist nicht von der Hand zu weisen. Doch bedeutungsvoller sind die beiden Diplome, die der Mainzer Erzbischof erhielt. Am 9. November 1292 erneuerte König Adolf die Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1234 zugunsten der geistlichen Fürsten und bestätigt die *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* vom 26. April 1220, wobei man allerdings die Festlegung der Achtfolge auf die Exkommunikation ausläßt, um darüber noch zu

<sup>145</sup> MG Constitutiones 3, S. 472 Nr. 485. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 27 f. Nr. 56 – 58. – VOGT, Regesten Mainz 1, S. 48 Nr. 277; S. 49 Nr. 278 u. 279. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 8 Nr. 9 u. S. 9 Nr. 10.

<sup>146</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 50 Nr. 286 u. 287; S. 57 Nr. 290. – PATZE (wie Anm. 13), S. 104.

<sup>147</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 51 Nr. 291–294.

<sup>148</sup> Vgl. die Urkunden für das Mainzer Domkapitel auch wegen der Täuschungsmethode gegenüber dem König bei RÖDEL (wie Anm. 123), S. 18 ff. Nr. 20–22 mit Anm. S. 19.

<sup>149</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 45 ff. Nr. 107–112. – Zum Itinerar SAMANEK (wie Anm. 8), S. 69; vgl. ebd. S. 253 Nr. 4 für das Mainzer Domkapitel.

<sup>150</sup> Gottfried IV. von Eppstein erhält am 3. November 1292 Einkünfte aus der Frankfurter Judensteuer, zwei Tage später vermittelt Adolf in Auseinandersetzungen im Haus Katzenelnbogen. SAUER (wie Anm. 141), S. 671 ff. Nr. 1139 u. 1140; vgl. ebd. S. 681 Nr. 1150.

<sup>151</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 49 Nr. 118. – SAMANEK (wie Anm. 8), S. 81 f. – Die Eheberedung vom 19. März 1294: SAMANEK ebd. S. 271 Nr. 21.

beraten<sup>152</sup>. Am nächsten Tag folgte dann noch eine Bestätigung aller Schenkungen, Gnaden, Freiheiten und Rechte, die der Mainzer Kirche, die den Hauptpfeiler – *columna principalis* – des Reiches bildet, vom letzten Kaiser Friedrich II. vor dessen Bannung und Absetzung sowie von dessen Vorgängern verliehen worden sind<sup>153</sup>.

Diese beiden Urkunden waren für Gerhard II. von Eppstein gleichsam der Schlüsselstein im Gewölbe seiner an die Königswahl geknüpften Erwartungen und der weiteren Pläne. Denn mit dem Rückgriff auf das erste der nachmals sogenannten staufischen Reichsgesetze, mit dem sich seinerzeit ein Herrscher verpflichtet hatte, in die Herrschaftsgebilde geistlicher Fürsten mit Burgen- und Städtebau sowie anderen Regalienübungen nicht einzudringen, wurde jetzt Adolf von Nassau gebunden, nichts gegen das Mainzer Erzstift kraft königlicher Gewalt zu unternehmen. Wenn es noch einer Immunsierung dieses geistlichen Staates gegen den neuen König bedurft hätte, hier war sie abermals erreicht. Von ähnlicher, aber auch gegen den Pfalzgrafen gerichteter Bedeutung war der zweite Rückgriff – über eine rudolfinische Zwischenstufe – auf die für das Erzstift günstige Spätstauferzeit. Nach der Auszehrung der Kräfte durch Friedrich I. Barbarossa hatte unter Erzbischof Konrad von Wittelsbach († 1200) der Wiederaufbau begonnen. Danach führten drei Erzbischöfe aus dem Hause Eppstein das Erzstift zu hoher Stufe seiner inneren Entwicklung und äußeren Ausgestaltung. Friedrich II. hatte 1232 Siegfried II. von Eppstein die Reichsabtei Lorsch zu bleibendem Besitz des Erzstiftes geschenkt. Unter den am 10. November 1292 nur allgemein aufgeführten Übertragungen war sie das wertvollste Stück. Da aber die Pfalzgrafen aufgrund von alten Vogteirechten ebenfalls Gebietsansprüche stellten, konnte die Adolfsurkunde den guten Zweck erfüllen, den wittelsbachischen Aspirationen abermals mit diesem Diplom vorzubeugen. Eine sekundäre Bindungsfunktion für den König war zudem gegeben, in Angelegenheiten des ehemaligen Lorscher Abteillandes mit dem Erzstift in Kooperation gegen den Pfalzgrafen zu treten. Wenn im Augenblick solches unwahrscheinlich war, man konnte in Anbetracht des stets raschen Konstellationswandels nie wissen, ob es nicht doch einmal zum Zusammengehen der beiden Nachbarn des Mainzer Kurfürsten kommen könnte. Die Ausklammerung der Acht-Bann-Interdependenz fügt sich ihrerseits in die heißer werdende Auseinandersetzung zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit ein. Wenn man – ebenso wie schon zu Zeiten Rudolfs von Habsburg – Achtverhängung aufgrund vorangegangener Exkommunikation jetzt nicht mehr verlangte, sieht das nur oberflächlich nach einem Verzicht aus. Eher ist daran zu denken, daß das geistliche Zwangsmittel des Ausschlusses von den Sakramenten freier zu handhaben sein mochte ohne die weltliche Konsequenz der Ächtung. Bei der Unzahl von Bannungen, die von Päpsten wie der großen Schar von Angehörigen der Hierarchie verhängt werden konnte und tatsächlich verhängt worden ist, war eine jedesmalige Ächtung nicht erreichbar. Auch konnte sich das Reichsoberhaupt im Einzelfalle weigern, seinerseits eine Ächtung vorzunehmen, weil es sich nicht in alle diese Querelen hineinziehen lassen wollte. Wenn die Acht nicht dem Bann folgte, konnten auch der oder die Gebannten gegen die Rechtmäßigkeit des Bannes Einspruch erheben, ohne daß der König davon berührt wurde. Da war es wohl für beide Seiten günstiger, von diesem Mechanismus Abstand zu nehmen.

Vergleicht man die Kölner und Mainzer Ergebnisse, springt der Unterschied in die Augen. Siegfried von Westerburg hat mit der Brutalität seiner Forderungen nicht nur den König, den er als Werkzeug einer Revision seines Machtverlustes vor vier Jahren in Worryngen gebrauchen wollte, gegen sich eingenommen, sondern auch alle Kräfte,

<sup>152</sup> MG Constitutiones 3, S. 476 Nr. 492. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 49 Nr. 119 u. VOGT, Regesten Mainz 1, S. 51 Nr. 295.

<sup>153</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 50 Nr. 120. – VOGT, Regesten Mainz 1, S. 51 Nr. 296.

gegen die er Adolf zu mobilisieren trachtete<sup>154</sup>. Schon während des Einlagers des Königs mußte er erhebliche Abstriche von den ohnehin viel zu voreilig formulierten Andernacher Zumutungen machen. Genau in jenen Wochen brachten die feingliedrigeren und im einzelnen auch eher realisierbaren Forderungen Gerhards II. von Eppstein die Erfolge aus dem Wahlgeschäft für das Mainzer Erzstift. Während Siegfried für sein Kölner Erzstift faktisch nichts erreichte<sup>155</sup>, konnte Gerhard II. von Eppstein wenn nicht alles, so vorderhand doch Erhebliches für sich verbuchen. Auch er sollte bald Kostproben der Wendigkeit des Königs erleben und zusehen, wie sich dieser für einige Zeit ebenso wie dem Kölner ihm zu entwinden wußte.

Mit der Königswahl Adolfs von Nassau hängt ein Ereignis besonderer Art unmittelbar zusammen: Die Erhebung des Landgrafen Heinrich von Hessen in den Reichsfürstenstand<sup>156</sup>. Am 11. Mai 1292 erklärte der König, der bereits seinen vollen Titel führt, er habe die vielfältigen Verdienste des *princeps* Heinrich Landgrafen von Hessen erwogen. Daher verleihe er ihm und seinen Erben die dem König und Reich gehörende Burg Boineburg und die Stadt Eschwege, die der Landgraf als Eigentum besitzt, wie er ausgesagt hat, und ihm jetzt freiwillig aufließ. Beides sollen der Landgraf und dessen Erben von ihm und seinen Nachfolgern und vom Reich als Fürstenlehen – *in feodum nomine principatus* – innehaben. Daher sollen Heinrich und dessen Erben aufgrund dieser Besitzungen als Fürsten gelten – *pro principibus habeantur* – und aller fürstlichen Ehren und Vorrechte sich erfreuen<sup>157</sup>. Zu dieser Erhebung in den Reichsfürstenstand erteilen die Kurfürsten mit Ausnahme der in Frankfurt nicht anwesenden von Köln und Böhmen ihre Willebriefe<sup>158</sup>. Gerhard II. von Mainz ist genau in der Berichterstattung. Denn in seiner Urkunde datiert er den Akt auf den 10. Mai. Das Königsdiplom ist erst am Folgetag ausgestellt. Auch nennt der Mainzer Erzbischof den Landgrafen zunächst nur *dominus* und bezeichnet ihn als seinen Freund, *amicus noster*<sup>159</sup>. Die letztere Bezeichnung fehlt in den Urkunden des Markgrafen von Brandenburg und des Herzogs von Sachsen<sup>160</sup>, ebenso in denen der anderen Kurfürsten<sup>161</sup>. Der Unterschied zeigt an, daß der Mainzer Erzbischof die treibende Kraft war für jene Standeserhöhung, die entscheidenden Urkunden wurden in der Mainzer Kanzlei geschrieben. Die Verhandlungen müssen, wenn nicht bereits im Vorhof der Wahl vom 5. Mai, zwischen Adolfs Erhebung und der Darlegung Gerhards II. darüber fünf Tage später stattgefunden haben. In jener Phase der Mainzer Präponderanz hat der Erzbischof diese Maßnahme des Königs gefordert und durchgesetzt.

Der politische Schritt des Mainzer Erzbischofs ist nicht einfach zu erklären. Einerseits hatten Gerhards II. Vorgänger aus seiner Sippe im hessischen Raum die Erzstiftspositionen als solche ausgebaut, andererseits aber die nach dem Zerfall der hessisch-thüringischen Machteinheit umkämpfte landgräfliche Lehensabhängigkeit nicht nutzen können in Form des Einzuges der Rechte. Gerhard II. hat nach seinem Regierungsantritt im Frühjahr 1289 offenbar erkannt, daß ein Einschwenken auf ein weni-

<sup>154</sup> SCHROHE (wie Anm. 16), S. 72–75.

<sup>155</sup> SCHROHE (wie Anm. 16), S. 76–87 u. 100 ff.

<sup>156</sup> Die ältere Forschung zusammenfassend SAMANEK (wie Anm. 8), S. 31–36.

<sup>157</sup> MG Constitutiones 3, S. 464 Nr. 476. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 9 Nr. 15. – Günther ENGELBERT, Die Erhebungen in den Reichsfürstenstand. Diss. Marburg masch.-schr. 1948. S. 35 ff. – Karl August ECKHARDT, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte. Marburg-Witzenhausen 1964.

<sup>158</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 11 zu Nr. 15 mit Einzelnachweisen.

<sup>159</sup> MG Constitutiones 3, S. 465 Nr. 477. – VOGT, Regesten Mainz 1, S. 44 Nr. 261.

<sup>160</sup> MG Constitutiones 3, S. 466 Nr. 478.

<sup>161</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 11 zu Nr. 15 mit Einzelnachweisen.

ger aggressives Verhalten günstiger sei<sup>162</sup>. Ihm war deutlich geworden aufgrund von Vermittlungsaktionen Rudolfs von Habsburg 1282 und 1286, daß ein König in den Streitigkeiten zwischen Erzbischof und Landgraf eher Schiedsrichter als ihm förderliche Partei war<sup>163</sup>. Der Landgraf hatte bereits 1277 unter anderem im Streit Rudolfs von Habsburg mit Ottokar II. Przemysl als Vermittler gewirkt. Er war bei Adolfs Krönung in Aachen und in Hagenau anläßlich der Begegnung mit Albrecht von Österreich Ende November 1292 anwesend. Gerhard II. von Eppstein mußte aus solchen Konstellationen die Erkenntnis gewinnen, daß der Herr der Landgrafschaft Hessen mit dem Erzstift besser in Friedenszeiten als in Fehden auskomme. Daß die Gegensätze latent vorhanden waren, wurde in jener Phase der Mainzer Politik hintangeschoben. Der Ausgleich war geboten auch im Blick auf die habsburgisch-pfalzgräfliche Konstellation, im Norden mochten Erwartungen bestehen hinsichtlich einer Neutralisierung Hessens bei Auseinandersetzungen in Thüringen und mit den Herzögen von Braunschweig. Tatsächlich kam am 31. Januar 1293 ein Bündnis Gerhards II. mit Heinrich gegen Herzog Albrecht von Braunschweig auf die Dauer des bereits währenden Krieges zustande<sup>164</sup>. Vorläufig also ging die Rechnung auf.

### Der Kampf um das Reich

Den Sturz des Königs Adolf von Nassau im Jahre 1298 zu motivieren, bedürfte einer langen Aufzählung von Daten in Entwicklungen<sup>165</sup>, die miteinander zunächst nichts zu tun hatten, irgendwie aber doch die Kurfürstenfronde beflügelten. Da wäre – beispielsweise – auf die Einkreisung des Mainzer Erzstiftes infolge des königlich-pfälzischen Arrangements nach Ludwigs II. Tod 1294, schon vorher auf das Einlenken des Kronträgers in der Angelegenheit der Mainzer Judenbesteuerung, auf die freundlichen Beziehungen zu den dem Erzstift benachbarten Grafen, die Fortdauer der Verbindung mit Hessen, die Eigenwilligkeit in Adolfs Personalpolitik, nicht zuletzt auf die außenpolitische Sprunghaftigkeit im Verhältnis zu den Westmächten hinzuweisen. Doch alles dies kann man in Anbetracht der spätmittelalterlichen Zustände im Reich noch als beinahe Herkömmliches ansehen. Der Mainzer Erzbischof, auf den es in erster Linie ankam, sollte eine schlagkräftige Koalition gegen den Kronträger geschaffen werden, war solange schwach, als er nicht die Nachbarkräfte zu mobilisieren vermochte. Eine Konstellation, wie sie etwa 1405 im Marbacher Bund gegen Ruprecht von der Pfalz herbeigeführt werden konnte, war solange nicht realisierbar, als die Anrainer des Erzstiftes sich eher durch den König als den Kurfürsten bedroht sahen. Mehr aber als dies krankte aus Mainzer Sicht dieser Zustand daran, daß man keinen Inhaber einer

<sup>162</sup> Zu einer kölnisch-hessischen Einung, in die Gerhard II. von Mainz einbezogen wurde, kam es am 25. Januar 1290. – Otto GROTEFEND-Felix ROSENFELD, *Regesten der Landgrafen von Hessen 1: 1247–1328*. (Veröff. d. Histor. Kommission f. Hessen u. Waldeck 6.) Marburg 1929, S. 108 Nr. 293. Landgraf Heinrich ist Schiedsmann in Mainz-Braunschweiger Streitigkeiten am 1. Juli 1290; ebd. S. 109 Nr. 297. Am 19. August 1290 verbünden sich Gerhard II., Bischof Otto von Paderborn und Landgraf Heinrich; ebd. S. 110 f. Nr. 298 u. 299. Im Bündnis Gerhards II. mit dem Landgrafen Albrecht von Thüringen vom 26. März 1291 wird beiderseits nur Heinrich ausgenommen; ebd. S. 112 Nr. 305, dazu auch die Ziegenhainer Burgmannenbestellung Gerhards II. vom 3. Juli 1291, ebd. S. 113 Nr. 307. – Zu den mit der Fürstung zusammenhängenden Urkunden ebd. S. 114 f. Nr. 311–317.

<sup>163</sup> BÖHMER-REDLICH, *Regesta imperii VI*, 1, S. 377 Nr. 1714, S. 378 Nr. 1719 u. S. 442 Nr. 2041. – RÖDEL (wie Anm. 123), 3 S. 115 Nr. 143, S. 118 ff. Nr. 148, S. 279 Nr. 389, S. 280 Nr. 390 in S. 282 Anm., S. 345 Nr. 494 u. 495 (wo der Landgraf als *princeps illustris* tituliert wird).

<sup>164</sup> VOGT, *Regesten Mainz 1*, S. 52 Nr. 307. – GROTEFEND-ROSENFELD (wie Anm. 162), 1, S. 117 Nr. 325.

<sup>165</sup> Nur allgemein ist LINDNER (wie Anm. 137), S. 115–124.

der großen Mächte auf der Seite der Kurfürsten sah. Böhmen schien befriedigt, daß Albrecht von Österreich nicht gewählt worden war. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die in die von Prag ausgehenden Verhaltenslinien eingebunden waren, hatten keinen Grund zu irgendwie gefährlicher Opposition gegen Adolf. In Köln war Siegfried von Westerburg zweifellos gegen Adolf eingestellt aufgrund der Enttäuschungen, die er erfahren hatte. Inwieweit sich Bohemund von Warnesberg, der in loyalen Verhalten zu Adolf von Nassau verharrte und gewisse Vergünstigungen einheimste, ansprechbar war, schien ganz ungewiß.

In Anbetracht dieser Voraussetzungen bedurfte es solcher Vorkommnisse, die dem König als offener Rechtsverstoß angekreidet und die auch von seiten der Kurfürsten als gefährlich erklärt werden konnten. König Adolf sollte hierzu selbst die Handhabe bieten, um die Motivation für das Handeln seiner Gegner erklärbar zu machen. Man hat bereits zutreffend auf Adolfs Streben nach Erlangung einer Machtgrundlage für sich und seine Nachkommen hingewiesen. Das war völlig natürlich. Im eigenen mittelhessischen Lebensbereich bot sich keine Gelegenheit zu nennenswerten Erwerbungen. Die nassauische Basis im Taunus war eingengt. Mit den Nachbarn, mit denen man in politisch guten Beziehungen lebte, konnte sich der Landesherr von Wiesbaden und Idstein nicht anlegen, von den rivalisierenden Mächten – Mainz und Eppstein vor allem – war ohnehin nur Gegnerschaft im Blick auf jede lokale Eigeninitiative zu erwarten.

Die Gelegenheit für einen Landerwerb schien sich zu bieten, als im Hause der Wettiner Streitigkeiten zwischen dem Markgrafen Albrecht und dessen Söhnen ausbrachen<sup>166</sup>. Albrecht, dem der Beiname „der Entartete“ (*degener*) nachmals gegeben werden sollte, hatte damit begonnen, Teile des Hauseigenen unter Mißachtung des Erbrechtes der legitimen Nachkommen, zu veräußern, um sein Leben in höchst aufwendigem Stil führen zu können. Die Vorgänge reichen bis in die Endphase des Königtums Rudolfs von Habsburg zurück und ziehen sich über die Thronvakanz hin bis in die Anfangsjahre der Herrschaft Adolfs von Nassau<sup>167</sup>. Genannt sei der Verkauf eines Teiles der Markgrafschaft Landsberg an den Brandenburger Kurfürsten Otto mit dem Pfeil im August 1291. Als im gleichen Monat der Inhaber von Anteilen an der Markgrafschaft Meißen starb, mischte sich König Wenzel II. in das Spiel der Kräfte mit dem Argument ein, hier sei ein Reichslehen vakant geworden, auf das er aufgrund

<sup>166</sup> SAMANEK (wie Anm. 8), S. 178 ff. – Franz-Josef SCHMALE, Eine thüringische Briefsammlung aus der Zeit Adolfs von Nassau. DA 9, 1952, S. 464–512, hier bes. S. 474 ff. – Sehr eingehend ist die Schilderung bei SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 57–157, überwiegend aufgrund erzählender Quellen und oftmals moralisierend. – Noch immer wertvoll, auch im Blick auf die Vorentwicklungen im Hause der Wettiner sowie die seit 1291 wieder einsetzenden Expansionen der brandenburgischen Askanier in der künstlich geschaffenen Mark Landsberg und im Osterland, bleibt Franz Xaver WEGELE, Friedrich der Freidige, Markgraf von Meißen, Landgraf von Thüringen, und die Wettiner seiner Zeit (1247–1325). Nördlingen 1870. Zur Zeit Adolfs von Nassau S. 145–239; zu den hier behandelten Auseinandersetzungen bes. S. 152–159. – Den besten Überblick über die komplizierten dynastischen Konstellationen und die verschiedenen Landesteilungen sowie Wiedervereinigungen bietet Otto POSSE, Die Wettiner, Genealogie des Gesamthauses Wettiner Ernestinischer und Albertinischer Linie mit Einschluß der regierenden Häuser von Großbritannien, Belgien, Portugal und Bulgarien. Leipzig-Berlin 1897. Tafeln 4 und 5; dazu die Belege S. 51 Nr. 15, S. 53 ff. Nr. 21–23 u. S. 57 f. Nr. 1. Diese Angaben für alles folgende. – Einen tiefen Einschnitt brachte das Jahr 1288 mit dem Tod des Markgrafen Heinrich des Erlauchten und des Mainzer Erzbischofs Heinrich von Isny, beide vordem Partner der Königspolitik Rudolfs von Habsburg. Als beide kurz hintereinander starben, *brachen alle bösen Dämonen der Wettiner hervor*. Hans PATZE, in: Hans PATZE – Walter SCHLESINGER, Geschichte Thüringens 2,1. Köln-Wien 1974, S. 55.

<sup>167</sup> Winfried LEIST, Landesherr und Landfrieden in Thüringen im Spätmittelalter 1247–1349. Köln-Wien 1975. S. 10 ff., 29 f. u. 41–49.

älterer Rechtsakte Anspruch erhob. Die Angelegenheit war unversehens weit über den Familienstreit hinaus gediehen und wurde von dem Przemysliden zum Teil seiner Forderungen in die Königswahlverhandlungen eingebracht. Im Blick auf den westlichen Teil der wettinischen Lande war die Konstellation ebenfalls kompliziert<sup>168</sup>. Denn dort hatte, wie bereits gezeigt wurde, Gerhard II. von Eppstein Maßnahmen getroffen, die in erster Linie der Sicherheit des Erzstiftes dienten, aber auch hinsichtlich der Landgrafschaft Thüringen wirksam waren<sup>169</sup>. Die jüngste Stufe des Wettinerstreites führte zum Vertrag von Triptis am 28. September 1293, in dem Albrechts Sohn Diezmann die Nachfolge in der Landgrafschaft erzwang<sup>170</sup>. Doch auch dies Abkommen wurde von Albrecht mißachtet. Vielmehr verkaufte er am 23. April 1294 die Landgrafschaft Thüringen König Adolf<sup>171</sup>. Den Kaufpreis, in den erzählenden Quellen wird von 12.000 Mark Silber gesprochen<sup>172</sup>, soll der König in zwei Raten bis Martini 1295 entrichten, als eine Art Zwischenfinanzierung sollte die Verpfändung der Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen wirken<sup>173</sup>. Der Mainzer Erzbischof erhob gegen das Abkommen Einspruch, weil es ohne seine und des Domkapitels Zustimmung zustande gekommen war und die Mainzer Lehensrechte in Thüringen berührte<sup>174</sup>. Da ohnehin die Formulierung des Verkaufs, soweit man das noch beurteilen kann, Unschärfen aufwies, mochten sich nicht nur die Wettinersöhne<sup>175</sup>, sondern auch der Böhmenkönig bedroht sehen.

<sup>168</sup> vgl. Otto DOBENECKER, Über Ursprung und Bedeutung der thüringischen Landgrafschaft. Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. u. Altertumskunde 15, 1889, S. 301–334.

<sup>169</sup> WEGELE (wie Anm. 166) vermutet S. 162 ff. sogar, daß Gerhards II. von Eppstein Maßnahmen vor und nach der Königswahl ebenso wie Wenzels II. von Böhmen Ansprüche auch Adolfs von Nassau Ambitionen auf die Wettinerlande geweckt haben. – Zum Vertrag von Triptis ebd. S. 176 Anm. 1. – LEIST (wie Anm. 167), S. 56 f.

<sup>170</sup> SCHMALE (wie Anm. 166), S. 475.

<sup>171</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 131 Nr. 394. – LEIST (wie Anm. 167), S. 55 ff.

<sup>172</sup> WEGELE (wie Anm. 166), S. 171 mit Anm. 1.

<sup>173</sup> SAMANEK (wie Anm. 8), S. 123 ff. mit Anm. 54; BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 153 f. Nr. 450–452.

<sup>174</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 131 Nr. 395. – Die Mainzer Positionen in Thüringen waren damals bedeutender als das nur noch in Resten bestehende Reichsgut. – Manfred STIMMING, Die Entstehung des weltlichen Territoriums des Erzbistums Mainz. Darmstadt 1915. S. 129–134. – FENNER (wie Anm. 15) *passim*. – Hans EBERHART, Das Krongut im nördlichen Thüringen bis zum Ausgang des Mittelalters. Zeitschr. d. Vereins f. Thüring. Geschichte und Altertumskunde 45 (NF 37), 1943. – DERS., Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter. ZRG. GA 75, 1958. – Zu den früheren Entwicklungen der Mainzer Erzstiftspositionen: Hans PATZE, Die Entstehung der Landesherrschaft in Thüringen 1 (einziger Bd.). Köln-Graz 1962. S. 282 ff., 400 ff., 432 ff., 441 ff., 501 ff. u. ö.; zur Gerichtsverfassung ebd. S. 496 ff. – Die Mainzer Lehen zählt auf Heinrich Bernhard MEYER, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringischen Lande 1248–1379. Leipzig 1902. S. 4.

<sup>175</sup> Zur Möglichkeit ihres Protestes und Adolfs Berufung auf das seine Maßnahmen legitimierende Reichsrecht vgl. SCHMALE (wie Anm. 166), S. 494 Nr. 1 u. 2 sowie S. 477 f. Zur Frage der reichsrechtlichen Grundlage für Adolfs Handeln bietet einen parteiischen Standpunkt SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 63 ff. – Jetzt hingegen TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 10 ff., der im Unterschied zu SCHMALE des Königs Vorgehen in Thüringen kritisch beurteilt, ihm hingegen in der Mark Meissen eher das Recht auf Erwerb zugesteht. Nach eingängiger Darstellung der reichslehensrechtlich anfechtbaren Teilungen des Wettiner Territorialkomplexes gelangt Walter SCHLESINGER zum Ergebnis, daß König Adolfs Vorgehen nach den Regeln des Reichslehensrechtes legitimiert war; DERS., Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meissen während des 14. Jahrhunderts, in: Hans PATZE (Hrsg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert 2 (VuF 14). Sigmaringen 1971. S. 101–126, hier bes. S. 105 für Meissen, anders S. 112 für Thüringen. – Vgl. a. Karlheinz BLASCHKE, Geschichte Sachsens im Mittelalter. München 1990, S. 271 f. – Am Anfang der Diskussion steht WEGELE (wie Anm. 166), S. 167: *Der König hat Meissen und das Osterland vom Anfänge an als eröff-*

Daß Adolf von Nassau sofort vollendete Tatsachen zu schaffen trachtete, zeigt seine militärische Aktivität. Im September 1294 drang er in die Landgrafschaft ein<sup>176</sup>. Einen Monat später steht er mit dem Heer bei Zeitz, dann zieht er in die Umgebung von Leipzig<sup>177</sup>, von dort nach Borna bis Mitte Dezember 1294<sup>178</sup>. Um Weihnachten oder Neujahr ging König Adolf wieder nach Westen, wo zunächst in Mühlhausen ein Hoftag abgehalten wurde. Im Rückblick auf den Feldzug in die wettinischen Lande ist auf die recht ansehnliche Schar von Großen des Reiches hinzuweisen, die – wenn nicht im einzelnen konstant, so doch meist auf längere Zeit – dem König folgten. Genannt werden in den Urkunden von geistlichen Reichsfürsten die aus Magdeburg, Bamberg, Brixen, Konstanz, Merseburg und Naumburg; in der Gegend von Merseburg kamen zu ihm die Kurfürsten von der Pfalz<sup>179</sup> und von Brandenburg<sup>180</sup>, auch der Graf von Anhalt; bemerkenswert ist die Reihe der Grafen und Edelherren aus Kleve, Mark, Katzenelnbogen, Nassau, Diez, Württemberg, Hohenberg, Öttingen, Hanau, Breuberg sowie der Vögte von Plauen, Weida und Gera, die Herren von Klingenberg sind ebenfalls nachweisbar wie die von Isenburg und Merenberg. Am Hoftag in Mühlhausen nahm Albrecht von Thüringen teil.

Insgesamt gesehen, stehen hier zwei Gruppen in der Umgebung des Kronträgers. Aus Brandenburg und Anhalt waren die nördlichen Anrainer, mit den Bischöfen von Merseburg und Naumburg ebenso wie im Falle des Magdeburger Metropoliten die unmittelbaren Nachbarn des Kriegsschauplatzes gekommen; gleiches gilt für die Vögte von Plauen, Weida und Gera, zumal diese im Vorfeld der böhmischen Politik lebten. Die andere Gruppe wurde gebildet von Vertretern der mittel- und niederrheinischen Großräume, bei denen neben den persönlichen Beziehungen zum König jeweils Gegnerschaft oder mindestens Wachsamkeit im Blick auf die Erzbischöfe von Köln und Mainz zu unterstellen ist. Adolf von Nassau zog also immer noch die Partner an, die im Spiel seiner Auseinandersetzungen mit den geistlichen Kurfürsten anzutreffen waren<sup>181</sup>. Hingegen dürften die Bischöfe von Konstanz und Brixen eher in Verfolg anti-habsburgischer Anliegen, ebenso wohl auch der Graf von Württemberg, zum König gezogen und so Zaungäste der mitteldeutschen Verwicklungen geworden sein<sup>182</sup>.

---

*nete Reichslehen angesehen und ein Erbrecht der beiden gegenwärtigen Inhaber derselben auf sie nicht anerkannt.* Dazu auch Anm. 3. Vgl. PATZE-SCHLESINGER (wie Anm. 166), S. 61 f. u. 392 f.

<sup>176</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 150 f. Nr. 444 u. 445. Eine ausführliche Schilderung der Kriegszüge bietet SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 55–92; zusammenfassend TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 19 ff. – Zur Verhandlung in Duderstadt am 4. September 1294 über die Mitgift der Adelheid von Braunschweig mit Herzog Heinrich und Gerhard von Eppstein vgl. SAUER (wie Anm. 141), S. 694 Nr. 1176.

<sup>177</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI 2, S. 154 ff. Nr. 454, 455, 456, 457, 460, 461, 462, 463 u. 464.

<sup>178</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 163 ff. Nr. 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480 u. 481.

<sup>179</sup> Am 15. Dezember 1294 verließ Pfalzgraf Rudolf den Vögte von Plauen, Weida und Gera Schild und Banner mit der Lehenspflicht, ihm bei Hoftagen und auf Reisen des Königs benachbart zu wohnen. – Berthold SCHMIDT, Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen sowie ihrer Hausklöster Mildenerfurth, Cronschwitz, Weida und z. h. Kreuz bei Saalburg 1. Jena 1885. S. 140 Nr. 292. Bei KOCH-WILLE, Regesten Pfalzgrafen 1, S. 79 Nr. 1337: *Verdächtig!* Indessen ist Rudolfs Itinerar gesichert durch Nr. 1335. – Adolf von Nassau ist am 20. Dezember 1294 in Leipzig. – SCHMIDT, Urkundenbuch 1, S. 141 Nr. 293.

<sup>180</sup> KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 425 ff. Nr. 1593–1604, durch die mehrwöchiger Aufenthalt beim König belegt wird. Vgl. a. HERQUET (wie Anm. 143), S. 187 Nr. 438–S. 188 Nr. 442.

<sup>181</sup> Zu dieser Gruppe vgl. STRUCK (wie Anm. 86), S. 82 f. – SCHUBERT (wie Anm. 7), S. 104.

<sup>182</sup> Eine Übersicht, allerdings ohne Differenzierung der Motivation bieten SCHLIEPHAKE, Geschichte von Nassau 3, S. 79 u. 88 f. u. WEGELE, Friedrich der Freidige, S. 188 ff. – zu deren antihabsburgischer Stellung s. bes. SCHUBERT (wie Anm. 7), S. 88.

Vor allen diesen ist jedoch auf den Mainzer Erzbischof zu achten. Er war der erste, der gegen Adolfs Landkauf in Thüringen protestiert hatte. Bei Erfurt traf er wohl am 27. September 1294 mit dem König zusammen<sup>183</sup>. Gerhard II. war dorthin schneller gekommen als Adolf<sup>184</sup>. Er hatte, wenn man chronikalischer Überlieferung trauen darf, ebenfalls Truppen mitgebracht, diese aber nur zur Wahrung seiner Interessen. Kriegerische Spannung lag in der Luft, alarmiert wurde Gerhard II. insbesondere durch Adolfs Verpfändungen in den beiden Reichsstädten, in denen er selbst Forderungen an den König aufgrund der Wahlverhandlungen gepfändet sah<sup>185</sup>. Nach Erfurt ließ er den König offenbar nicht hinein. Vielmehr zog er dem Kronträger bis nach Mittelhausen nach<sup>186</sup>. Dort trug er seine Beschwerden gegen die Herzöge von Braunschweig vor, dies ebenfalls im Rückgriff auf die alten Absprachen. Doch nun wich Adolf am 30. September 1294 aus. Er gab zwar zu, er müsse die Welfen ächten, wenn dies Gerhard II. verlange; doch im Hofgericht sei ein Spruch ergangen, er müsse dies erst tun, wenn der Erzbischof nicht mehr zu einem weiteren Aufschub bereit sei; von erheblicher Bedeutung im Sinne des Königs war es, daß nicht mehr die beiden Herzöge im Augenblick bedroht wurden, die Verschiebungsmöglichkeit der Ächtung nur noch einen betraf<sup>187</sup>. Die Hofgerichtsurkunde, sie ohne alle Zeugen und nur kraft königlicher Kompetenz erlassen, gibt keinerlei Hinweise auf die Umstände ihres Zustandekommens. Adolf von Nassau hat offensichtlich die Augenblickskonstellation genutzt, die es ihm erlaubte, im Ansatz zu einem Kriegszug und umgeben von für eine Urteilsfindung geeigneten Partnern diese Verschiebung zu erreichen. Die Verschleppungstaktik machen zunächst ein Gunstbeweis für den Herzog Heinrich von Braunschweig am 3. Januar 1295<sup>188</sup> und noch mehr eine Königgerichtsverhandlung in Oppenheim am 4. April des gleichen Jahres offenbar. Gerhard II. von Eppstein hat dort alle Ansprüche an Herzog Albrecht von Braunschweig an den königlichen Küchenmeister Lupold von Nordenberg abgetreten<sup>189</sup>. Die Angelegenheit konnte durch diese Maßnahme, bei der es unklar bleibt, warum hierzu der Erzbischof seine Zustimmung gab, nicht erledigt werden; sie zog sich bis in die Zeit des Königs Albrecht I. hin<sup>190</sup>.

Im politischen Umfeld des Kriegszuges spielte Ulrich von Hanau eine Rolle. Er gehörte zu den Personen, die in den Wahlverhandlungen aufgrund einer der von Gerhard II. aufgestellten Forderungen hätten ausgeschaltet werden sollen, aber dennoch von König Adolf wieder herangezogen wurden. Ihm übertrug er am 4. April 1294 die Verwaltung der verschuldeten Abtei Fulda mit weitreichenden Vollmachten<sup>191</sup>. Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit dem Vorstoß nach Thüringen, der nur drei

<sup>183</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 152 Nr. 447. – Gerhard II. war in Erfurt zu besonderer Vorsicht gezwungen infolge seiner starken Verschuldung bei der Stadt seit 1289. Vgl. LEIST (wie Anm. 167), S. 19 ff. u. 58.

<sup>184</sup> VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 64 Nr. 367.

<sup>185</sup> In diese Konstellation fügt sich die Verpachtung des Reichsschultheißenamtes in Mühlhausen an den Rat auf ein Jahr durch Erzbischof Gerhard II. am 23. Oktober 1294 ein; HERQUET (wie Anm. 143), S. 184 Nr. 432.

<sup>186</sup> Zur Bedeutung von Mittelhausen als zentraler Gerichtsstätte vgl. im Anschluß an Hans EBERHARD, *Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter*. ZRG. GA 75, 1958, S. 108–180, bes. S. 115 ff. u. zu Adolf von Nassau S. 121 (und Karte S. 176/177), auch TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 19. – S. a. WEGELE (wie Anm. 166), S. 192 f. – MEYER (wie Anm. 174), S. 50. – LEIST (wie Anm. 167), S. 58 f.

<sup>187</sup> *MG Constitutiones* 3, S. 506 Nr. 532. – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 153 Nr. 449. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 60 Nr. 81.

<sup>188</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 168 Nr. 491.

<sup>189</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 195 Nr. 583. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 69 Nr.

94.

<sup>190</sup> *MG Constitutiones* 4, S. 14 Nr. 16. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 114 Nr. 153.

<sup>191</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 129 Nr. 392.

Wochen später sich in den Absprachen mit dem Landgrafen Albrecht dokumentiert. Während der folgenden Monate begleitete er den König, einbezogen in die mittelhessische Grafen- und Herrengruppe, die das Unternehmen mittrug. Gerade die Heranziehung des Hanauers mußte von Gerhard II. als Affront empfunden werden, bestanden doch in der Region an Main und Kinzig vielfältige Rivalitäten zwischen jener Sippe und der des Erzbischofs sowie Gegensätze mit dem Erzstift selbst.

In Anbetracht der nassauischen Initiativen vor und während des Vorstoßes nach Thüringen und Meißen versuchte der Mainzer Erzbischof Gegenpositionen aufzubauen<sup>192</sup>. Ende August fand in Fritzlar ein Treffen mit dem Grafen Otto von Waldeck statt. Ihm kam man weit entgegen. Am 29. August 1294 wurden dem Grafen die Mainzer Rechte an der Burg Wildungen geschenkt, dies sogar mit Zustimmung des Domkapitels<sup>193</sup>. Noch bedeutungsvoller war die Aufnahme Ottos als Burgmann in Fritzlar an demselben Tage<sup>194</sup>. In der Begleitung des Erzbischofs befanden sich neben Vertretern des Domstiftes Angehörige der Familien von Isenburg, Sponheim und Reifenberg sowie die maßgebenden Amtleute der Erzstiftsverwaltung am Rhein und in den hessischen Positionen. Nach der für Gerhard II. enttäuschenden Verhandlung mit dem König in Mittelhausen hielt jener sich zunächst in Erfurt, dann im Eichsfeld und wieder in Fritzlar auf. Erfurt kam er, ebenfalls unter Beiziehung des schon in Fritzlar bezeugenden Personenkreises, durch eine Verlängerung der Pfandschaft an Münze, Marktmeisteramt und Schultheißenämtern sowie der Juden am 16. Oktober 1294 entgegen<sup>195</sup>. Auch hier stimmte das Domkapitel zu<sup>196</sup>. Durch die Verpachtung des Schultheißenamtes in Mühlhausen konterte er des Königs Initiative am 23. Oktober 1294 und unterließ es nicht, bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß er in der Stadt der Reichsbeauftragte ist<sup>197</sup>. Wohl mit Blick auf Gegenmaßnahmen des Königs wurde den Bürgern die Schadloshaltung zugesichert. Mit welcher Entschlossenheit Gerhard II. an die Konsolidation seiner Stellung im Eichsfeld heranging, zeigen die in mehreren Urkunden mit allen Sicherungsklauseln versehenen Kaufverträge über die Burgen Gleichenstein, Scharfenstein, Birkenstein mit Pfandsetzungen in Tonndorf und Mühlburg am 13. November 1294<sup>198</sup>. Aus dem Mainzer Domstift beteiligten sich an jener Verhandlung die Kanoniker Berthold von Henneberg, Hermann von Weilnau, Otto von Rüdesheim, Siegfried von Solms und Gottfried von Eppstein; unter den Laien finden sich abermals Grafen und Herren von Sponheim, Isenburg und Brauneck zusammen mit einigen Vertretern des Niederadels in Thüringen. Schließlich führte Gerhard II. auch Verhandlungen mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen. Da möglicherweise an der dem Grafen Otto von Waldeck geschenkten Burg Wildun-

<sup>192</sup> Vielleicht darf man in diese Maßnahmen auch mit einbeziehen, daß Gerhard II. in Thüringen einen von dort stammenden Weihbischof hatte: Christian von Mühlhausen, Bischof von Samland. Vgl. HERQUET (wie Anm. 143), S. 550 Register für die Jahre 1276 bis 1295. Dieser ist am 5. September 1295 in Mühlhausen verstorben; ebd. S. 191 Nr. 447. Er war vor der Bischofsweihe Deutschordensritter. Zu ihm und seinem Nachfolger, dem 1296 gewählten Siegfried Graf von Regenstein, der ebenfalls in Thüringen bleibt, vgl. HAUCK (wie Anm. 27), S. 1190.

<sup>193</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 64 Nr. 363. – Zum Zustimmungsrecht des Domkapitels vgl. FALCK (wie Anm. 13), S. 117.

<sup>194</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 64 Nr. 364. – Zu weiteren Maßnahmen im hessisch-thüringischen Raum vgl. PATZE (wie Anm. 13), S. 104 f. u. 122 ff.; zur Burgmannengewinnung ebd. S. 128 ff.

<sup>195</sup> Valentin Ferdinand von GUDENUS, Codex diplomaticus Moguntinus 1, Göttingen 1743, S. 884–886 Nr. 418. – VOGT, Regesten Mainz 1, S. 65 Nr. 374.

<sup>196</sup> BEYER (wie Anm. 29), S. 297 Nr. 436; zum gespanntem Verhältnis ebd. S. 299 Nr. 437 u. 438. VOGT, Regesten Mainz 1, S. 66 Nr. 375. – Zum politischen Hintergrund PATZE (wie Anm. 13), S. 124 ff.

<sup>197</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 66 Nr. 377. – PATZE, Erzbischof Gerhard II. S. 126.

<sup>198</sup> GUDENUS (wie Anm. 195), S. 887–889 Nr. 419. – VOGT, Regesten Mainz 1, S. 66 f. Nr. 379–382; dazu S. 69 Nr. 390.

gen auch hessische Rechte bestanden, wird dem Landgrafen die Vermittlung des Erzbischofs in Aussicht gestellt. Gleichzeitig am 1. Dezember 1294<sup>199</sup>, wird Heinrichs Tochter Elisabeth und deren Gemahl, Gerhards II. Neffe Gottfried von Eppstein, als Mitgift die Hälfte der Burg Schartenberg zu Lehen gegeben, wobei ein Heimfallrecht an Hessen eingeräumt wird. Die Amöneburger Verhandlungen dienten dem Abschluß eines Bündnisses, das am 6. Dezember 1294 in Marburg vereinbart wurde. Gerhard II. und Heinrich einigen sich in der Masse der Einzelbestimmungen auf Verfahrensweisen zum Austrag von Streitigkeiten der Burgmannen, Mannen und Bürger beiderseits in einer Art, wie sie auch in Landfrieden anzutreffen ist, wenn auch in recht differenzierter Form. Wesentlicher als alles dies ist die Vereinbarung, man wolle einander beistehen gegen jedermann, ausgenommen nur das römische Reich<sup>200</sup>. Diese Bestimmung, sie eingebettet in die kasuistisch differenzierten Einzelheiten, die auf ihre Art die weiterhin verwickelten Verhältnisse im hessischen Raum ahnen lassen, bildet den Kern der Vereinbarung. Wenn nur das Reich, nicht aber der König, vom Vertragsfall ausgenommen wird, kann sich das Abkommen auch gegen ihn persönlich richten. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befand sich Adolf von Nassau in der Mark Meißen. Eine Kriegsausweitung lag im Bereich des Möglichen. Um allen Eventualitäten sofort begegnen zu können, werden die Amtsträger ermächtigt, sofort zu handeln, falls die Fürsten selbst nicht anwesend sein sollten.

Nach dem Rückzug aus der Mark Meißen hielt Adolf von Nassau Anfang Januar 1295 einen Hoftag in Mühlhausen<sup>201</sup>. Dieser scheint entsprechend lange vorher angekündigt worden zu sein, wenn man die Anreisezeiten der aus Norddeutschland gekommenen in Anschlag bringt. Doch insgesamt war das Ereignis nicht besonders glanzvoll<sup>202</sup>. An der königlichen Suite, so wie sie aus den vergangenen Wochen bekannt ist, hat sich im wesentlichen nichts geändert. Für einen sächsischen Landfrieden wurde Markgraf Otto mit dem Pfeil aus Brandenburg zum obersten Richter ernannt<sup>203</sup>. Vielleicht wurde in gleicher Funktion für Thüringen Gerlach von Breuberg bestellt<sup>204</sup>. Verhandelt wurde mit Sicherheit über Angelegenheiten in der Landgrafschaft Thüringen. Auf die Mark Brandenburg bezügliche Lehensakte bezeugen zwar die nach wie vor bestehende Rechtsbeziehung<sup>205</sup>, haben indessen auf die reichsinternen Konstellationen keine Auswirkung gehabt. Auffällig ist die enorme Zahl von 23 Bestätigungen hochmittelalterlicher Herrscherurkunden, die sich das Domkapitel von Halberstadt alle am 9. Januar 1295 beschafft hat<sup>206</sup>. Der König scheint dann das Heer, in dem es zu Ausschreitungen gekommen war, entlassen zu haben. Er selbst zog über Eisenach, wo er am 17. Januar 1295 der Stadt Erfurt demonstrativ alle Privilegien

<sup>199</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 68 Nr. 386 u. 387. – GROTEFEND-ROSENFELD (wie Anm. 162), S. 125 f. Nr. 345 u. 346. Ernst VOGT, Mainz und Hessen im späteren Mittelalter. Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 21, 1913, S. 12–53, bes. S. 15 f. Vgl. a. FENNER (wie Anm. 15), S. 56 ff.

<sup>200</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 68 f. Nr. 389. – GROTEFEND-ROSENFELD (wie Anm. 162), S. 126 f. Nr. 347. – Nur im Auszug bei Gudenus (wie Anm. 195), S. 889.

<sup>201</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 169 Nr. 493. – Vielleicht damit zusammenhängend SCHMALE (wie Anm. 166), S. 497 Nr. 5 mit Anm. 1. – LEIST (wie Anm. 167), S. 61 ff.

<sup>202</sup> Vgl. WEGELE (wie Anm. 166), S. 201 ff.

<sup>203</sup> WEGELE (wie Anm. 167), S. 201 Anm. 4. – LEIST (wie Anm. 167) S. 62 u. 67 ff.

<sup>204</sup> Die Rolle, die Gerlach von Breuberg spielte, ist der des Ulrich von Hanau vergleichbar. Ihn zog der König ebenfalls entgegen seinen Wahlzusagen an sich und gewann einen fähigen Helfer gegen Gerhard von Eppstein; vgl. PATZE (wie Anm. 13), S. 120.

<sup>205</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 170 Nr. 494 u. S. 172 Nr. 497.

<sup>206</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 172–176 Nr. 502–524.

bestätigte<sup>207</sup>, nach Fulda und schließlich nach Rieneck<sup>208</sup>. Von dort aus schrieb er dem englischen König, daß er Thüringen, Osterland und Meißen wieder dem Reich unterworfen und die Anerkennung seiner Herrschaft erlangt habe; dann wolle er in Frankfurt die Maßnahmen für den Krieg gegen den König von Frankreich treffen<sup>209</sup>.

Zum Krieg gegen Frankreich ist es nicht gekommen<sup>210</sup>. Das nächste Halbjahr ist ausgefüllt mit viel Korrespondenz mit dem englischen König und dem auf Frieden drängenden Papst Bonifaz VIII.<sup>211</sup> Für den Erzbischof von Salzburg wurden viele Bestätigungen von Besitz und Rechten ausgestellt, stets ist hierbei die antiösterreichische Tendenz zu greifen<sup>212</sup>. Daß nebenbei Angelegenheiten, die zu den Folgen des Krieges in Thüringen und Meißen gehören, behandelt wurden, auch Nachklänge der Auseinandersetzungen mit dem Kölner Erzbischof drei Jahre zuvor zu verzeichnen sind, sei nur angemerkt.

König Adolfs Absicht war es wohl während dieser Monate, einen zweiten Kriegszug in den mitteldeutschen Raum vorzubereiten. Ein unmittelbarer Anlaß ist nicht zu erkennen<sup>213</sup>. Jedoch deutet die in der Umgebung von Nürnberg veranlaßte Sammlung

<sup>207</sup> BEYER (wie Anm. 29), S. 301 Nr. 440 u. S. 306 Nr. 447. – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 178 Nr. 528. – Vgl. LEIST (wie Anm. 167), S. 64.

<sup>208</sup> Zum weiteren Itinerar vgl. bereits SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 98 ff.

<sup>209</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 180 Nr. 535. – Dazu SCHMALE (wie Anm. 166) S. 485 Anm. 101.

<sup>210</sup> Auf die Entwicklungen in den Beziehungen Adolfs von Nassau zunächst zu Eduard I. von England und dann zu Philipp IV. von Frankreich braucht hier direkt nicht eingegangen zu werden. Sie haben oftmals eine – und von extremen Meinungsgegensätzen belastete – Rolle in der Forschung gespielt. Man darf davon ausgehen, daß Emotionalisierungen, wie sie in Vorwürfen des „Verrates“ und der „Bestechung“ ihren Höhepunkt fanden, der Eigenart spätmittelalterlicher Politik unangemessen sind, auch bei anderer Gelegenheit meist fehlgehen. Zu den speziellen Fragen sei hingewiesen auf: Friedrich BOCK, *Englands Beziehungen zum Reich unter Adolf von Nassau*. *MJÖG* Erg.-Bd. 13, 1933, S. 199–257. – Vincenz SAMANEK, *Der angebliche Verrat Adolfs von Nassau*. *Hist. Vjs.* 29, 1935, S. 302–341. – Geoffrey BARRACLOUGH, *Edward I. and Adolf of Nassau*. *Cambridge Historical Journal* 6, 1940, S. 225–262. – Fritz TRAUTZ, *Die Könige von England und das Reich 1272–1377*. Mit einem Rückblick auf ihr Verhältnis zu den Staufern. Heidelberg 1961. S. 127–175. Die sachkundigen und kühlen Analysen von BARRACLOUGH und TRAUTZ haben zum Ergebnis geführt, daß der englische König belastet war durch die französischen Angriffe auf die Gascogne und Flandern sowie Aufstände in Wales und fortgesetzte Kämpfe mit Schottland, der römische König in Deutschland nach den Interventionen in Thüringen und Meißen durch die Kurfürstenopposition und insbesondere deren Zusammenfließen mit dem Machtstreben Albrechts I. von Habsburg. Dem *Militärbündnis* (so TRAUTZ) Eduards I. mit Adolf erwachsen unüberwindbare Schwierigkeiten. Es mußte erfolglos bleiben. Daß Adolf von Nassau infolgedessen zu einer Art Nichtangriffsvertrag mit Philipp IV. von Frankreich sich gewinnen ließ, war die natürliche Konsequenz. Er hoffte wohl, auf diese Weise wenigstens an der Westgrenze des Reiches eine Entlastung zu erhalten. Auch sollte man die Vermittlungsversuche Papst Bonifaz' VIII. zwischen den Westmächten nicht außer acht lassen. Schließlich sei vermerkt, daß in der Absetzungserklärung vom 23. Juni 1298 (s. u.) Gerhard II. von Eppstein zwar angebliche Eidbrüche anprangert, dies jedoch nur im Blick auf Reichsangehörige, auf außenpolitische Konstellationen hingegen nicht eingeht.

<sup>211</sup> SAMANEK (wie Anm. 8) S. 206–217.

<sup>212</sup> Derartige Privilegierungen setzten bereits Ende 1292 ein; SAMANEK (wie Anm. 8), S. 256 Nr. 7, S. 274 Nr. 22 u. 23, S. 283 Nr. 33, S. 285 Nr. 36. – Zur besonderen Situation des Erzstiftes Salzburg während der Regierungszeit König Adolfs und dem momentanen Verhalten des Erzbischofs Konrad IV. von Fohnsdorf vgl. Hans WAGNER, in: Heinz DOPSCH–Hans SPATZENEGGER (Hrsg.), *Geschichte Salzburgs* 1,1. Salzburg 1981. S. 460 ff. mit Anm. in 1,3, 1984, S. 1342; DOPSCH, ebd. 1,2, 1983, S. 887, 968 u. 972 bezüglich der Privilegierungen. – Zusammenfassend LHOTSKY (wie Anm. 60) S. 92–97. Zu Konrad IV. vgl. a. SCHUBERT (wie Anm. 7), S. 87 Anm. 31.

<sup>213</sup> Dies ist die gleiche Erscheinung im militärischen Geschehen wie beim Abruch des ersten Zuges. Ob damals die Untaten seiner Söldner die Ursache boten, muß bezweifelt werden. Dazu die Zusammenfassung der chronikalischen Nachrichten bei Carl BEYER, *Geschichte der Stadt Erfurt* von der

großer Kontingente<sup>214</sup> an, daß er die Notwendigkeit massiven Eingreifens sah. Das Unternehmen selbst lief Ende August oder Anfang September an, geriet jedoch infolge der langwierigen Belagerung von Kreuzburg an der Werra zunächst ins Stocken<sup>215</sup>. Aufmerksamkeit heischt das Verhalten wiederum des Mainzer Erzbischofs. Gerhard II. von Eppstein zog den Wildgrafen Gottfried, die Schenken von Schweinsberg, die Grafen von Sponheim und die Herren von Uslar durch Burgmannschaftsverleihungen und andere Vergünstigungen an sich<sup>216</sup>, zeigte sich beschwichtigend in Einzelheiten auch in Mainz<sup>217</sup> und zog dann dem König nach<sup>218</sup>. Anfang September bezeugt er durch eine Ablassbewilligung für das von Königstruppen geplünderte Nonnenkloster in Allendorf bereits nach außen hin seine Ablehnung der Absichten Adolfs. Ohnehin hatte er bereits früher heftig, unter anderem unmittelbar bei Landgraf Albrecht, gegen jene Maßnahmen protestiert<sup>219</sup>. Während der Belagerung von Kreuzburg beobachtete er sicherlich Adolfs Verhalten. Im Oktober hielt er sich sodann in der zwischenzeitlich eingenommenen Stadt auf<sup>220</sup>. Von dort aus wandte er sich am 29. Oktober 1295 in einer an sich wenig bedeutenden geistlichen Angelegenheit an die Pröpste von Prag und Melnik<sup>221</sup>. Vielleicht darf man dies als ein Indiz dafür deuten, daß der Kurfürst von Mainz aus dem königlichen Lager einen entsprechenden Wink dem böhmischen Hof gab.

Der November 1295 brachte dem König keine sichtbaren Fortschritte. In Eisenach erklärte er, allen dem Landfrieden in Thüringen Beitretenden werde er Schutz und Hilfe gewähren<sup>222</sup>. Ob die Kunde von den österreichisch-französischen Verhandlungen, die eindeutig gegen Adolf gerichtet waren, die Nachrichten zunächst über eine habsburgisch-brandenburgische Hochzeit und dann eine schwere Erkrankung Herzog Albrechts von Österreich<sup>223</sup> damals Einfluß auf Adolfs von Nassau Verhalten hatten, ist nicht erkennbar. Es ist möglich, aber zeitlich nicht einzuordnen, daß der König, ehe er weiter nach Meißen ziehen wollte, das er doch dem Böhmenkönig in den Wahlverhandlungen zugesagt hatte, sich vielleicht mit Wenzel II. in dem Sinne zu verständigen suchte, diesen auf Österreich abzulenken, um selbst in Meißen zum Zuge zu kommen. Gefördert werden mochten dieser Art Erwägungen nicht zuletzt durch die Nachrichten vom allgemeinen Aufruhr des österreichischen Adels gegen die Landesherrschaft des Herzogs.

Der zweite Zug nach Mitteldeutschland begann, richtig besehen, eigentlich erst Mitte Dezember 1295<sup>224</sup>. In Thüringen wirkte als Landfriedenshauptmann Gerlach

---

ältesten bis auf die neueste Zeit 1. Erfurt 1900. 1935. S. 69. Eher ist daran zu denken, daß die lehensrechtlichen Folgepflichten begrenzt waren und zur Auflösung des Heeres führten.

<sup>214</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 219 Nr. 645.

<sup>215</sup> Zum Kriegsverlauf SCHMALE (wie Anm. 166), S. 483 mit den dort bezeichneten Stücken und bereits ausführlich SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 109 ff. – WEGELE (wie Anm. 166), S. 207 ff. – LEIST (wie Anm. 167), S. 65 ff.

<sup>216</sup> VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 72 ff. Nr. 406 ff., 412 ff. u. S. 74 Nr. 417 u. 418.

<sup>217</sup> VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 74 Nr. 423.

<sup>218</sup> LEIST (wie Anm. 167), S. 64 f.

<sup>219</sup> VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 158 Nr. 857.

<sup>220</sup> Zum Protest gegen Adolfs Maßnahmen, besonders zur Lehensliste, vgl. WEGELE (wie Anm. 166), S. 210 ff. Anm. 1.

<sup>221</sup> VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 75 Nr. 428.

<sup>222</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 226 Nr. 664.

<sup>223</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 225 f. Nr. 663. – KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 434 Nr. 1630.

<sup>224</sup> Am 28. Dezember 1295 gibt er in Altenburg eine Besitzbestätigung dem Heinrich Vogt von Weida, einen Tag später verleiht er Burgmannen und Bürgern von Weilburg das Frankfurter Stadtrecht und genehmigt einen Wochenmarkt. – PATZE (wie Anm. 131), S. 309 Nr. 384 u. 385. – SCHMIDT (wie Anm. 179), S. 145 Nr. 28.

von Breuberg<sup>225</sup>. Adolf von Nassau rückte bis nach Chemnitz vor. Aber wie zu Anfang des Unternehmens ist es wieder eine Burgbelagerung, diesmal in Freiberg, die zu wochenlanger Lähmung führt. Den Markgrafen Friedrich kann Adolf durch sein blutiges Vorgehen so erpressen, daß dieser sich unterwirft<sup>226</sup>. Gegen die Wettiner gewinnt am 27. Februar 1296 der König den Grafen Gunther von Käfernburg als Bundesgenossen<sup>227</sup>. Nach Freiberg war auch der Salzburger Erzbischof gekommen<sup>228</sup>, so daß der antihabsburgische Einfluß im Lager des Königs bestimmt wachgehalten worden ist.

Das ohne Zweifel wichtigste Ereignis war die persönliche Begegnung Adolfs von Nassau mit Wenzel II. von Böhmen in der Nähe des Zisterzienserklosters Grünhain (Sachsen). Die genaue Zeit der Aussprache ist nicht mehr zu ermitteln, sie kann wohl Mitte März 1296 stattgefunden haben<sup>229</sup>. Damals soll – entsprechend der Wahlzusage – die böhmische Königstochter Agnes dem Sohn König Adolfs, dem Grafen Ruprecht von Nassau, übergeben worden sein. Auffälligerweise wurde Ruprecht dann mit nach Prag genommen, während doch sonst die Braut an den Hof des Verlobten gesandt wurde. Am 9. August 1296 fand die Vermählung statt. Infolge dieser Aufeinanderfolge der Ereignisse verlor Wenzel II. seine Anrechte auf das Pleißnerland<sup>230</sup>, gefährdet waren nun auch die auf Eger. In der Hauptfrage indessen, den przemyslidischen Erwartungen auf die Markgrafschaft Meißen<sup>231</sup>, kam keine Annäherung zustande. König Adolf gelang es nicht, Wenzel II. von Meißen ab- und auf Österreich und Steiermark hinzulenken<sup>232</sup>. Der Böhmenkönig hielt im Blick auf die beiden Erwerbobjekte die Optionen offen<sup>233</sup>. Man hat die weitere Entwicklung in der Abhängigkeit des unerwartet raschen Abbruchs der dynastischen Verbindung gesehen. Tatsächlich soll Agnes kurz nach der Heirat gestorben sein<sup>234</sup>. Daher habe sich Wenzel II. von Adolf abgewendet und sein Verhalten auf Albrecht von Österreich hin ausgerichtet in der Hoffnung, dieser werde seinen Erwartungen im Blick auf die Norderwerbungen günstig gestimmt sein.

Man sollte derartige Kombinationen nicht überbewerten. Für Wenzel II. war es wohl klar, daß ein Anspruch auf Österreich und die Steiermark gewiß schwerer realisierbar sein dürfte als auf Meißen. Denn hier konnte er stets auf die Wahlzusage rekurrieren. Infolgedessen mag in der für Adolf in der Hauptfrage gescheiterten Ver-

<sup>225</sup> Vgl. WEGELE (wie Anm. 166), S. 419 Nr. 51, S. 424 Nr. 56.

<sup>226</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 233 Nr. 683.

<sup>227</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 235 Nr. 688. – Vgl. a. Die Urkunden für Waldsassen bei SAMANEK (wie Anm. 8), S. 279 f. Nr. 29 u. 30 – Andererseits fehlt es nicht an Sicherungsmaßnahmen Gerhards II. im Eichsfeld, wo am 25. Februar 1296 die Burgen den Herren von Roßdorf und Hartenberg anvertraut wurden. GUDENUS (wie Anm. 195), S. 891–893 Nr. 421. – VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 77 Nr. 439. – Vgl. a. für die Vögte von Weida, Gera und Plauen SCHMIDT (wie Anm. 179), S. 145 Nr. 302, S. 146 Nr. 304.

<sup>228</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 234 Nr. 686 u. S. 236 Nr. 691.

<sup>229</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 241 Nr. 704. – TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 18. – Zu Datierung und Itinerar, das Aufenthalte des Königs in Altenburg vom 8. April bis 7. Mai 1296 aufweist, vgl. PATZE (wie Anm. 131), S. 312 Nr. 388, S. 313 Nr. 390 u. 391 sowie S. 315 f. Nr. 394 u. S. 319 Nr. 398.

<sup>230</sup> Insofern ist eine Modifikation in der Verpfändung vom 30. Juni 1292 PATZE (wie Anm. 131), S. 293 Nr. 363 eingetreten, doch konnte Wenzel II. nach dem Ableben Ruprechts von Nassau und seiner Frau wieder auf die alte Zusage zurückgreifen.

<sup>231</sup> Zu früheren Auseinandersetzungen über Meißen als heimgefallenes Fahnlehen und böhmische Ansprüche vgl. SCHMALE (wie Anm. 166), S. 479 Anm. 72.

<sup>232</sup> Zum Treffen in Grünhain (Sachsen) sowie zu Adolfs Versuchen, in Österreich und der Steiermark Unruhen zu schüren, vgl. SAMANEK (wie Anm. 8), S. 184 f.

<sup>233</sup> Fritz GRAEBNER, *Böhmische Politik vom Tode Ottokars II. bis zum Aussterben der Przemysliden*, Teil 2. Mitteilungen d. Vereins f. d. Geschichte d. Deutschen in Böhmen 42, 1904.

<sup>234</sup> TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 19 mit Anm. 81.

handlung bei Grünhain (Sachsen) ein seine künftigen Schwierigkeiten gefährlich verschlechterndes Ereignis zu sehen sein. Wie die Erzbischöfe am Rhein sah auch Wenzel II. sich nun von dem 1292 zum römischen König gewählten Adolf von Nassau getäuscht.

Nach der Zusammenkunft mit Wenzel II. bei Grünhain zog Adolf von Nassau nach Altenburg und im Mai 1296 noch bis Leipzig und Naumburg. Seine Aktivität beschränkte sich wie schon zu Anfang des Unternehmens in der Hauptsache auf Rechtsbestätigungen für eine Reihe von Klöstern. Von militärischer Bedeutung war die mit dem Merseburger Bischof Heinrich II. von Ammendorf getroffene Vereinbarung über die Nutzung von Burgen, die er am 25. Mai 1296 in Naumburg an der Saale aushandelte<sup>235</sup>. Während des Zuges, dessen Itinerar im Unterschied zum ersten Vorstoß merkwürdig unbestimmt bleibt, muß es verschiedentlich zu Übergriffen seiner Leute gekommen sein, die sich gewiß nicht beliebt gemacht haben<sup>236</sup>. An einem nicht näher bestimmbar Tag hat er, um seine Herrschaft zu sichern und die Verwaltung der eroberten Gebiete in die Hand zu bekommen, seinen Vetter, den Grafen Heinrich I. von Nassau-Dillenburg, seinen Kampfgefährten in der Schlacht bei Worringen und Leidensgenossen in der nachfolgenden Gefangenschaft, als Stellvertreter des Königs in der Markgrafschaft Meißen und im Osterland eingesetzt<sup>237</sup>. Anfang Juni 1296 war der Feldzug für Adolf beendet. Möglicherweise über Fulda und Gelnhausen kehrte er nach Frankfurt zurück, wohin er seinen Hoftag einberufen hatte.

Es liegt auf der Hand, daß die Lage in den eroberten Gebieten weiterhin denkbar unsicher blieb. Ob der Statthalter dort eine wirkräftige Verwaltung hat aufbauen können<sup>238</sup>, ist weniger wichtig als die Frage, wie der Königsvorstoß in diese Gebiete politisch auf die Umwelt wirkte. Neben diesem politischen Aspekt ist die – in ihrer grundsätzlichen Bedeutung noch gewichtigere – Frage der lehensrechtlichen Behandlung nicht allein der Landgrafschaft Thüringen, sondern auch der Markgrafschaft Meißen zu prüfen. In den Quellen und den von ihnen abhängigen älteren Forschungen gibt es fast nur negative Äußerungen über Adolfs Vorgehen. Die jüngeren Überlegungen haben hingegen zum Ergebnis geführt, der König habe trotz oder gerade wegen seiner Nutzungszusagen in beiden Gebieten diese als an ihn heimgefallene Fahnlehen ansehen und frei über sie verfügen können<sup>239</sup>. Daß lehensrechtlich untadelige Urkunden fehlen, aus welchen Verfahrensgründen in Adolfs Absprachen mit Albrecht dem Entarteten auch immer, muß dem nicht entgegenstehen. Adolf von Nassau konnte nach damaligem Stand des Lehensrechtes seine Maßnahmen als rechtens ansehen. Daß dem seine Gegner nicht zustimmen mochten, steht auf einem anderen Blatt. Sie haben zwar moralische Vorwürfe erhoben, nie aber eine lehensrechtliche Legitimation des Königs angefochten. Beachtlich ist immerhin, daß eine größere An-

<sup>235</sup> SCHMIDT (wie Anm. 179), S. 147 Nr. 305. – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 247 Nr. 721. – Zwei Tage später nimmt er in Weißensee die Erfurter Bürger in Königsschutz. WEGELE (wie Anm. 166), S. 421 Nr. 53.

<sup>236</sup> Vgl. SCHMALE (wie Anm. 167), S. 495 Nr. 3 u. S. 498 Nr. 6.

<sup>237</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 243 Nr. 711; dazu S. 255 Nr. 740. – Unklar ist SCHMALE (wie Anm. 167), S. 480 mit der Aussage eines Rückrufes Heinrichs; vgl. ebd. S. 508 Nr. 24 mit Anm. 1. – Zu Heinrichs Wirken als Landrichter in der Mark Meißen und im Osterland vgl. dessen Urkunden vom 19. und 22. Mai 1297: PATZE (wie Anm. 131), S. 323 ff. Nr. 403 u. 404; vom 22. Januar 1298 ebd. S. 332 Nr. 412. – SCHMIDT (wie Anm. 179), S. 154 Nr. 315 u. S. 157 Nr. 321. – Allgemein WEGELE (wie Anm. 166) S. 220 mit Anm. 2, S. 229 Anm. 1 u. S. 237; seine Urkunde vom 19. Mai 1297 ebd. S. 426 Nr. 58. – Zu Gerlach von Breuberg als Landfriedenshauptmann in Thüringen vgl. HERQUET (wie Anm. 143), S. 489 Nr. 444, S. 199 Nr. 461, S. 201 Nr. 467 u. S. 210 Nr. 485.

<sup>238</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 289 f. Nr. 833.

<sup>239</sup> SCHMALE (wie Anm. 166) S. 480 ff.

zahl von Grafen und Herren auf seine Seite trat<sup>240</sup>. Auf alle Fälle haben die Söhne des Landgrafen Albrecht trotz der schweren Machteinbuße den Kampf gleichermaßen gegen König und Vater nicht aufgegeben. Für die unmittelbaren territorialen Anrainer, vielleicht mit gewissen Ausnahmen bei den geistlichen Reichsfürsten des Elbe-Saale-Raumes, war das Auftreten des Reichsoberhauptes eine nicht berechenbare Neuigkeit in den regionalen Konstellationen. Die Entmachtung ihrer Wettiner Standesgenossen mag sogar einen Solidarisierungseffekt bewirkt haben<sup>241</sup>. Vor allem aber war die Grünhainer Aussprache mit Wenzel II. von Böhmen ein Fehlschlag<sup>242</sup>. Der Przemyslide ließ sich nicht für die von Adolf von Nassau intendierte Meißen-Österreich-Rochade ein. Er konnte allenthalben darauf hinweisen, daß ihm, wie den Kurfürsten von Köln und Mainz, der König eine der wichtigsten Wahlzusagen, nicht gewährt hat. Bei der herkömmlichen Bindung der Brandenburger und sächsischen Kurfürsten in den das Königtum angehenden Entscheidungen war die Lage für Adolf von Nassau von dem Augenblick an gefährlich, an dem Wenzel II. seine subversiven Einmischungen in Österreich und der Steiermark zurückstellte und sich eine Koalition Böhmen-Mainz erneut abzuzeichnen begann.

Den Frankfurter Hoftag, der am 24. Juni 1296 begann und sich bis Anfang Juli hinzog, beschäftigte in der Hauptsache die infolge der Kriegserklärung an Frankreich eingetretene ungünstige Entwicklung in Burgund<sup>243</sup>. Eine gewisse Rolle spielten Landfriedensangelegenheiten in Thüringen<sup>244</sup>. Bestätigt wurde die Landesteilung in Hessen am 4. Juli 1296<sup>245</sup>, doch erzwangen Umtriebe des Grafen Gottfried von Ziegenhain am 18. August eine Revision<sup>246</sup>. Der Vorgang hat nicht nur insofern Bedeutung, als hier eine Angelegenheit des Hauses vom König als Schiedsrichter behandelt wurde, das diesem seine reichsfürstliche Würde verdankte, sondern weil Adolfs und des Landgrafen Heinrich Maßnahmen die Anwesenheit der Erzbischöfe von Mainz und Köln provozierten. Beide kamen in das Lager vor der damals vom König mitbelagerten Burg Staufenberg bei Marburg. Daß Gerhard II. von Eppstein hierher kam, ist leicht erklärlich. Denn er mußte als der Initiator der Fürstung von 1292 ein gesteigertes Interesse an allen Entwicklungen in dem Raume haben, in dem die thüringischen und hessischen Lehen des Erzstiftes lagen<sup>247</sup>. Siegfried von Westerburg hingegen hatte ein anderes Anliegen. Er ergriff, da der König wieder im Westen des Reiches war, die Gelegenheit, diesen an eine seiner Wahlzusagen zu erinnern. Im Lager vor

<sup>240</sup> WEGELE (wie Anm. 166), S. 225 mit Anm. 1.

<sup>241</sup> In diesen Problemkreis gehört auch die Frage, ob Adolf von Nassau mit seinen Kriegszügen die Wiederherstellung eines Reichslandes oder den Erwerb von Territorialpositionen für sein Haus zum Ziele hatte. Die Landfriedensmaßnahmen ließen beides offen. Für die Erweiterung des nassauischen Besitzes spricht sich aus Erich MASCHKE, Thüringen und das Reich. Zeitschr. d. Ver. f. thüring. Gesch. u. Altertumskunde 32, 1937, S. 289–387, bes. S. 326.

<sup>242</sup> Zur Beurteilung der nur mageren Erfolge auch des Feldzuges Adolfs von Nassau nach Meißen im Herbst und Winter 1295/96 vgl. PATZE (wie Anm. 13), S. 132.

<sup>243</sup> RÖDEL (wie Anm. 123), S. 84 Nr. 117 mit S. 85 Anm. – Vgl. TRAUTZ (wie Anm. 210), S. 139 f. – Die Frankfurter Hoftage von 1295 und 1296 bezeichnete König Adolf als *parlamentum cum conventu principum* und *generale parlamentum*. Diese neuartigen Ausdrücke wurden ihm möglicherweise aus England nahegebracht, wie STRUCK (wie Anm. 86), S. 93 mit Anm. 137 vermutet. – Vgl. a. Thomas Michael MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag. Studien zum Wandel der deutschen Zentralgewalt 1314–1410. Göttingen 1993. S. 29.

<sup>244</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 253 Nr. 736. – Rödel (wie Anm. 123), S. 87 f. Nr. 120.

<sup>245</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 253 Nr. 738. RÖDEL (wie Anm. 123), S. 88 Nr. 121.

<sup>246</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 260 Nr. 755 u. S. 261 Nr. 756. – Dazu ausführlich SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 159–163; – zu den Vorgängen insgesamt vgl. VOGT (wie Anm. 199), S. 16 ff.; dazu König Adolfs Urkunde vom 4. Juli 1296 ebd. S. 48 Beilage 1.

<sup>247</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 81 Nr. 462.

Staufenberg erzwang er das Königsgerichtsurteil, daß Adolf von Nassau auf seine Aufforderung hin die Bürger von Köln zu ächten habe<sup>248</sup>. Dies Begehren wurde an Adolf aus Westerburg am 2. September 1296 abgesandt<sup>249</sup>. Der Erzbischof berief sich auf die ursprünglichen Zusagen des Königskandidaten vom 27. April 1292 in Andernach. Aber Adolf von Nassau hatte sich in der Neufassung vom 13. September 1292 nicht mehr auf diesen Abschnitt verpflichten müssen. Daher scheint er jetzt keine Veranlassung mehr gesehen zu haben, in der Kölner Sache aktiv zu werden. Dennoch bleibt es unklar, warum der König die Klage des Erzbischofs unter Hinweis auf die letzte Fassung der Zusagen nicht abgewiesen hat. Vielleicht hat er das Urteil der Großen hingenommen, weil er so eine neue Verhandlung über die anderen Artikel, die er unbeachtet gelassen hatte, vermied. Seine Untätigkeit in der Sache fügt sich gut in die Verschleppungstaktik ein. Da Siegfried von Westerburg am 7. April 1297 starb und bereits am 3. Mai 1297 in Neuß der ihm bislang eher nahestehende Wikbold von Holte in seiner Anwesenheit gewählt wurde<sup>250</sup>, konnte Adolf die Ächtungsforderung ganz unbeachtet lassen.

### Die Bildung der Kurfürstenfronde

Wenn man die Formierung der Kurfürstenopposition gegen König Adolf von Nassau fassen will, gab es gewiß bereits vor dessen zweitem Kriegszug Ansatzpunkte. Doch bis dahin ging es meist um singuläre Dinge im Verhältnis zu den einzelnen Kurfürsten, insbesondere nur den Erzbischöfen von Mainz und Köln. So verstimmend diese Vorkommnisse gewesen sein mögen, sie waren noch nicht geeignet, ein Zusammenfließen zur allgemeinen Unzufriedenheit herbeizuführen. Der Regierungswechsel in der Pfalzgrafschaft von 1294 hat eine Formation der rheinischen Kurfürstengruppe verzögert. Zunächst sahen wohl auch Wenzel II. von Böhmen und die beiden anderen Kurfürsten im Osten keinen Ansatzpunkt, zumal von Böhmen aus vorderhand noch gegen Albrecht von Österreich, Adolfs eigentlichen Gegner, geschürt wurde in dessen Landen. Erst das zweifellos gewalttätige Vorgehen in der Markgrafschaft Meißen hat die Peripetie eingeleitet.

Am Beginn dieses neuen Abschnitts in der Regierungszeit des Königs und damit der Reichsgeschichte des ausgehenden 13. Jahrhunderts steht ein eigenartiges Ereignis. Der Mainzer Domdekan Johann von Siegersberg und das Kapitel versprechen am 27. Juli 1296 dem Erben und Herrn des Böhmenreiches Wenzel, daß sie einem der Erzbischöfe von Trier, Salzburg oder Magdeburg das Recht zur Krönung übertragen, falls ihr Erzbischof Gerhard vor der Krönung sterben sollte. Wenzel kann in diesem einmaligen Fall seinen Koronator frei wählen. Für die Geleite von Bamberg oder Erfurt aus hat Wenzel zu sorgen, damit die Vertreter des Mainzer Domkapitels, dem 100 Mark Gold zu zahlen sind neben der Erstattung von Reiseauslagen, eine sichere Hin- und Rückreise nach und von Prag haben. Der die Krönung vollziehende Erzbischof, der Bischof von Prag und jeweils die Domkapitel der beiden haben zu versichern, daß das Recht des Mainzer Erzstiftes nicht leidet. Für den Fall eines vorzeitigen Todes Wenzels oder wenn es aus anderen Gründen nicht zur Krönung kommt, erhält das Mainzer Domkapitel nur den Ersatz seiner Reisekosten<sup>251</sup>. Das Dokument bezeugt, daß es zwischen dem Hoftag in Frankfurt am 24. Juni und dem Ausstellungsdatum Verhand-

<sup>248</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 261 Nr. 757. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 91 Nr. 125. – KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 224 Nr. 3489.

<sup>249</sup> KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 224 Nr. 3491.

<sup>250</sup> KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 230 Nr. 3535 u. S. 231 ff. Nr. 3539.

<sup>251</sup> Vincenz SAMANEK, *Zur Vorgeschichte der Krönung Wenzels II.* *MJÖG.* Erg.-Band 11, 1929, S. 262–277; hier: S. 273 Nr. 3. – VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 80 Nr. 458. – Zu den Klauseln und den Titulaturen SAMANEK ebd. S. 267 f. mit den Anm. 1–8 u. S. 270.

lungen von böhmischen Gesandten mit Gerhard II. von Eppstein gab, sei es in Mainz, Aschaffenburg oder im Rheingau<sup>252</sup>. In der Krönungsfrage erhielt das Domkapitel ein Mitsprache-, doch nicht ein alleinstehendes Entscheidungsrecht in der hier kasuistisch verklausulierten Absprache. Die Ausführungen lassen sich nur so deuten, daß die Gesandten, die vielleicht den Frankfurter Hoftag beobachteten, aber dort nicht nachweisbar sind, im Auftrag Wenzels II. bei Gerhard II. von Eppstein dessen Krönungswunsch vortrugen andererseits dieser dann sein Domkapitel in das politisch weittragende Unternehmen einband<sup>253</sup>. Der Erzbischof hat sich der Zustimmung des Kapitels versichert. Wer die Gesandten waren, zeigte sich bald. Denn am 13. November 1296 erklärt Wenzel, der sich auch nur Herr und Erbe des Böhmenreiches nennt, daß der Mainzer Erzbischof durch die böhmischen Gesandten, den Kanzler Peter und den Deutschordenskomthur Dietrich von Koldiz aus Eger, ihm urkundlich versicherte, ihn an Pfingsten 1297 in Prag zu salben und zu krönen<sup>254</sup>. Der Führer der Gesandtschaft war also kein anderer als Peter von Aspelt, der seit 1289 Protonotar in der böhmischen Kanzlei war und an allen reichspolitisch erheblichen Verhandlungen teilgenommen hat, außerdem aber durch Pfündenhäufung beste Beziehungen zu den Erzstiften Mainz und Trier besaß<sup>255</sup>. In dieser Urkunde vom 13. November 1296 und in einer am gleichen Tag parallel dazu ausgestellten für das Mainzer Domkapitel werden spiegelbildlich die gleichen Ausführungen gebracht und somit bestätigt, die in dem Diplom vom 27. Juli 1296 stehen<sup>256</sup>. Das Intervall zwischen den Mainzer und Prager Verhandlungen ist vielleicht zu erklären durch Sondierungen im Kreis der anderen Kurfürsten. Darauf könnte der Hinweis auf den Markgrafen Otto von Brandenburg als möglichen Geleiter sich beziehen lassen. Andererseits bestand eine kanonistische Hemmung, die zunächst beseitigt werden mußte. Gerhard II. war nämlich der Suspension und dem Interdikt verfallen. Man hatte ihn beim Papst angeklagt, er bedrücke und beunruhe den Klerus und die Kirchen in Thüringen und benachbarten Landschaften. Die Ironie liegt also vor, daß ein Erzbischof mindestens zum Teil die gleichen Vergehen zu verantworten hatte, die er seinerseits dem König vorwarf. Von beiden Seiten nahm man den Umstand ernst, weil eine Krönung sonst angefochten werden konnte. Böhmisches Botschaften haben daher an der Kurie die Aufhebung der Kirchenstrafen für den Tag der Krönung erreicht<sup>257</sup>. Erst von da an konnte diese stattfinden.

Die Ereignisse nahmen dann einen raschen Verlauf. Am Pfingstsonntag, dem 2. Juni 1297, fand die in den Vorjahren mehrfach verschobene Krönung Wenzels II. und dessen Gemahlin Guta, Tochter König Rudolfs von Habsburg, statt<sup>258</sup>. Das feierliche Ereignis wurde zur groß angelegten politischen Versammlung ausgestaltet. In den nächsten drei Tagen ausgestellte Urkunden lassen als Teilnehmer hervortreten: Markgraf Otto mit dem Pfeil aus Brandenburg<sup>259</sup>, Herzog Albrecht von Sachsen, Erzbischof Burkhard von Blankenburg aus Magdeburg, die Bischöfe Johann von Krakau,

<sup>252</sup> Zu Gerhards Itinerar VOGT, Regesten Mainz 1, S. 79 f. Nr. 451–457.

<sup>253</sup> Diese Extravaganz im Rahmen von Verhandlungen vor einer Krönung ist wohl zu deuten vor dem Hintergrund der seit Anfang 1296 bestehenden Suspendierung Gerhards II. durch Papst Bonifaz VIII. SAMANEK (wie Anm. 8), S. 239 f. DERS. (wie Anm. 251), S. 269. – Dazu FALCK (wie Anm. 13), S. 117

<sup>254</sup> SAMANEK (wie Anm. 251), S. 275 Nr. 5.

<sup>255</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 171–177.

<sup>256</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 82 Nr. 467 u. 468.

<sup>257</sup> SAMANEK (wie Anm. 8), S. 240. – DERS. (wie Anm. 251), S. 249 f. mit S. 270 Anm. 3.

<sup>258</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 84 Nr. 481, auch für das vorangehende. Allgemeine Schilderung bei LINDNER (wie Anm. 37), S. 113; SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 379 – 383. Beachtenswert die Einschätzung bei TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 21 f.

<sup>259</sup> KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 446 Nr. 1674 – 1678.

Dietrich von Neuhaus aus Olmütz, Heinrich von Pomesanien-Marienwerder, Peter von Aspelt als jüngst ernannter Oberhirte in Basel, Albrecht III. von Leisnig aus Meißen, Heinrich II. von Klingenberg aus Konstanz, Konrad von Lebus, Dietrich von Raab und Heinrich II. von Ammendorf aus Merseburg. Den reichspolitisch entscheidenden Kern in jenem Teilnehmerkreis bilden zusammen mit dem Mainzer Erzbischof und dem Böhmenkönig die beiden ostdeutschen Kurfürsten in dessen Gefolge<sup>260</sup>. Die Vertretung des Episkopats aus der Magdeburger Provinz, besonders durch die Bischöfe von Meißen und Merseburg, die im Vorjahre den durch Adolf von Nassau nach Mitteleuropa verursachten Wirren ausgesetzt waren, zeigt an, daß man sich dort auf die Gegenseite zu schlagen anschickte. Durch die anderen wurde zumindest im Nordosten des Reiches wie in Polen und Ungarn das Signal der wachsenden Kurfürstenopposition gegen den König weit verbreitet. Recht delikat wirkt die Mitwirkung der Kurfürsten bei der Bestätigung einer Urkunde Adolfs von Nassau für das Kloster Volkenrode, in der dieser am 11. Dezember 1296 die Kirchenschädigung durch seine Truppen offen eingeräumt hatte<sup>261</sup>. In Ablaßgewährungen treten die Bischöfe auf, sie gleichsam das geistliche Fürstenelement darstellend<sup>262</sup>.

Die andere für den König gleich gefährliche Konstellation entwickelte sich im Alpen- und Donauraum. Etwa zu Ende des zweiten Kriegszuges gegen die Wettiner begann eine Initiative des Herzogs Albrecht von Österreich, die sich zunächst gegen den bislang von Adolf von Nassau unterstützten Salzburger Erzbischof Konrad von Fohnsdorf richtete<sup>263</sup>. Handelte es sich damals zunächst anscheinend nur um einen kleinen Krieg in den Tauern, war doch abzusehen, daß er sich ausweiten werde, Albrecht darauf bauen konnte, Wenzel II. werde sich in Anbetracht von dessen Unzufriedenheit mit Adolf nicht gegen ihn wenden. Ungefähr zur gleichen Zeit begannen im Zentralalpenraum die Söhne des verstorbenen Herzogs Meinhard von Kärnten und Tirol Fehden sowohl mit dem Salzburger Erzbischof als auch mit dem Pfalzgrafen Rudolf als Herzog von Oberbayern, Adolfs Schwiegersohn. Der König versicherte den Erzbischof seines Beistandes Ende November 1296<sup>264</sup>. Die Wirren hielten offenbar über den Winter an, ohne daß der König selbst auf dem Kriegsschauplatz erschien. Er hielt sich vielmehr damals in der Stadt und Umgebung von Speyer auf, zog dann nach Koblenz und von da nach Neuß zur Wahl des neuen Kölner Erzbischofs Wikbold von Holte. Während der Tage um Pfingsten, als sich in Prag die Opposition formierte, war Adolf in Köln. Offenbar sah er es als wichtiger an, in der Nähe des neuen geistlichen Kurfürsten zu sein, vielleicht um ihn vom Zusammengehen mit den Gegnern abzuhalten. Dieser hat sich in den nächsten Wochen an die päpstliche Kurie begeben, die sich in Orvieto aufhielt. Papst Bonifaz VIII. ernannte ihn am 22. August 1297 zum Erzbischof, weihte ihn aber nicht selbst, sondern gestattete ihm, sich die Weihen von Bischöfen seiner Wahl erteilen zu lassen. Das Pallium wurde dem Erzbischof von Trier sowie den Bischöfen von Münster und Minden übersandt, die angewiesen wurden, es erst nach der Erteilung des dem Papst schuldigen Treueides Wikbold zu überreichen<sup>265</sup>. Später, am 28. Oktober 1297, wurde Wikbold vom Papst ermächtigt, den

<sup>260</sup> Vgl. BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 270 Nr. 781. – SCHUBERT (wie Anm. 7), macht S. 78 zutreffend darauf aufmerksam, daß jedesmal, wenn im meißnisch-thüringischen Raum der Versuch unternommen wurde, ein Königsland zu schaffen, die norddeutschen Fürsten in Opposition traten.

<sup>261</sup> VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 85 Nr. 483. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 273 Nr. 789; ergänzend S. 293 Nr. 840. – HERQUET (wie Anm. 143), S. 199 Nr. 462 und die Bestätigung des Landgrafen Albrecht des Entarteten vom 12. Mai 1297 ebd. S. 203 Nr. 470.

<sup>262</sup> VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 85 Nr. 484–486.

<sup>263</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 250 Nr. 731 u. S. 270 Nr. 781.

<sup>264</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 272 Nr. 785 u. 786.

<sup>265</sup> KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 235 Nr. 3546–3551.

über die Stadt Köln durch Siegfried von Westerburg verhängten Bann wieder aufzuheben<sup>266</sup>. Sehr wahrscheinlich steht diese Entscheidung des Papstes in der kanonistischen Frage im Zusammenhang mit Wikbolds Absicht, das Verhältnis zwischen Stadt und Erzstift wieder zu normalisieren. Wahrscheinlich haben die Verhandlungen an der Kurie noch länger gedauert, um die für die Erhebung notwendigen Gelder aufzutreiben und die dazu erforderlichen Bankkredite zu erhalten. Erst am 2. Februar 1298 urkundet Wikbold mit dem Erzbischofstitel in Andernach<sup>267</sup>. Den Ausgleich mit den Bürgern von Köln erreichte er am 21. März 1298<sup>268</sup>.

War durch die Kölner Ereignisse im Sinne der Königspolitik zunächst – scheinbar – ein gewisser Erfolg eingetreten, weil Wikbold nicht zum Oppositionskreis gehörte und infolge seiner Reise zum Papst nicht nach Prag kommen konnte, zeigte sich dort die erheblich angewachsene Gefahr durch das Zusammenfließen der kurfürstlichen Gegnerschaft mit den Entwicklungen im Südosten des Reiches<sup>269</sup>. Denn nach Prag waren Herzog Albrecht von Österreich, dessen brandenburgischer Schwiegersohn und die Herzöge von Kärnten gekommen, die der König zuvor offen als Rebellen bezeichnet hatte. Daß der Markgraf Friedrich der Freidige aus Meißen kam<sup>270</sup>, war selbstverständlich. Am wichtigsten unter militärischen Gesichtspunkten war das Einschwenken des Habsburgers auf die mainzisch-böhmische Linie gegen Adolf von Nassau. Denn dadurch war die Sicherheit gegeben, daß die Kurfürstenopposition zunächst im böhmisch-mitteldeutschen Bereich keine Belastung durch einen Angriff auf Wenzel II. aus Österreich erfahren würde. Die antinassauische Haltung der Meinhardiner entlastete ihrerseits den Habsburger und ließ vielleicht schon damals die Erleichterung seines Auftretens am Ober- und Mittelrhein ahnen. Zu einer förmlichen Vereinbarung, den König abzusetzen, ist es in Prag nicht gekommen. Im Blick auf die Möglichkeit, ihn durch Albrecht von Österreich zu ersetzen in Erinnerung an dessen Kandidatur, war wohl zunächst Wenzel II. von Böhmen noch zurückhaltend. Denn die Klärung der noch aus dem Zittauer Hoftag König Rudolfs nachklingenden Ungewißheit, ob nicht die habsburgisch-przemyslidischen, sich gegenseitig ausschließenden Ansprüche, beiderseits fallengelassen werden, stand noch aus. Die Prager Krönung vom 2. Juni 1297 mit allen ihren Begleitereignissen war eine ernste Demonstration gegen den König. Man formulierte harte Vorwürfe, doch fehlte es noch an der letzten Einigkeit und auch noch an der Darlegung der für einen Königssturz notwendigen Grundsätze.

Ein Vorspiel der kommenden Ereignisse und klare Indizien für die Krise des Reiches bietet der Sommer 1297. Adolf kam sehr rasch vom Nieder- an den Mittelrhein<sup>271</sup>. Hier tritt er in Verbindungen wieder ein mit den Grafen von Leiningen und Öttingen, den Edelfherren von Trimberg, Breuberg und Westerburg, auch mit der Reichsstadt Oppenheim<sup>272</sup>. Sogar dem Mainzer Erzbischof wird eine Entschädigung für in den vergangenen Jahren nicht bezahlte Judengelder am 7. Juli 1297 zugesichert<sup>273</sup>. Die Belehnungen der Bischöfe von Toul und Verdun<sup>274</sup> am 30. Juni 1297 schienen auf den Beginn des Krieges gegen Frankreich hinzudeuten. Doch Adolfs von Nassau Vorhaben zeigen ein ganz anderes Gesicht. In Wimpfen verpfändete er dem Pfalzgrafen Rudolf die Stadt Memmingen am 17. Juli 1297, damit dieser ihm eine

<sup>266</sup> KNIPPING, Regesten Köln 3,2, S. 236 Nr. 3554.

<sup>267</sup> KNIPPING, Regesten Köln 3,2, S. 236 Nr. 3559.

<sup>268</sup> KNIPPING, Regesten Köln 3,2, S. 238 Nr. 3568–3570.

<sup>269</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 293 Nr. 840, auch für das folgende.

<sup>270</sup> Friedrich weilte zuvor im Exil in Tirol. W. LIPPERT, Markgraf Friedrich der Freidige und die Meinhardiner von Tirol. 1296–1298. *MIÖG* 1896, S. 209–233.

<sup>271</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 298 Nr. 857.

<sup>272</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 298 f. Nr. 854 u. 855; S. 300 Nr. 858 ff.

<sup>273</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 299 Nr. 857.

<sup>274</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 298 Nr. 852 u. 853.

nicht unerhebliche Streitmacht von hundert gepanzerten Rossen, sechzig Speerknappen und ebenso vielen Schützen zuführe. Anstelle der der Königstochter Mechthild zugesagten zehntausend Mark Silber versetzt er dem Schwiegersohn wichtige Orte in Bayern<sup>275</sup>. Der Zweck dieser Maßnahmen ist bald darauf zu fassen. Im August belagert der König den Erzbischof von Mainz in einer Burg, deren Name leider nicht genannt wird in der chronikalischen Überlieferung<sup>276</sup>. Das Ereignis wird zutreffend in Zusammenhang gebracht mit Reiseplänen Gerhards II. von Eppstein, der sich mit den Oppositionsfürsten erneut, diesmal in Eger, treffen wollte. Auch diese Konferenz konnten Adolfs Truppen vereiteln, so daß die Gegner ausweichen mußten nach Kaaden. Dorthin waren gekommen Wenzel II. von Böhmen und Markgraf Otto mit dem Pfeil aus Brandenburg<sup>277</sup>. Dieser erteilte bei Gelegenheit des Zusammentreffens Peter von Aspelt als neuem Bischof von Basel einen Willebrief, der sich auf eine Schenkung König Rudolfs an dessen Bistum bezog<sup>278</sup>.

Ob in Kaaden in Anbetracht des mageren Besuchs der Konferenz konkrete Beschlüsse gefaßt worden sind, bleibe dahingestellt<sup>279</sup>. Immerhin haben jene Initiativen der Gegner im Lager des Königs Reaktionen ausgelöst. Zwar ist noch in einer für den Würzburger Bischof Manegold von Neuenburg am 28. August 1297 verfügten Entschädigung für die Rüstungen zu des Königs Heereszug gegen den französischen Herrscher die Rede<sup>280</sup>, auch deuten Werbungen im Elsaß darauf hin, doch Anfang September – spätestens – wird das Unternehmen abgebrochen. In Schlettstadt beklagte sich Adolf von Nassau über die reichsfeindlichen Umtriebe von Fürsten<sup>281</sup> und kehrte, auch weil sich der Bischof Konrad III. von Lichtenberg als Parteigänger des habsburgisch-kapetingischen Bündnisses ihm gegenüber feindselig verhielt<sup>282</sup>, über Offenburg und Germersheim an den Mittelrhein zurück<sup>283</sup>. Mit der Aufgabe, die Stellung zu halten, wurde der Graf Theobald von Pfirt zum Landvogt im Elsaß, der Ritter Heinrich von Geroldseck im Breisgau und in der Ortenau ernannt. Der Edle Heinrich von Fleckenstein wird am 8. September 1297 als Schultheiß von Surburg in die Siche-

<sup>275</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 301 Nr. 863 u. S. 302 Nr. 864. – SAMANEK (wie Anm. 8), S. 214 ff. wertet die Vereinbarungen des Königs mit den mittelrheinischen Partnern in jenen Wochen als Maßnahmen im Zuge von Vorbereitungen, dem englischen König zu Hilfe zu kommen. Die Quellen lassen keine derartigen Rückschlüsse zu. Näherliegend ist, daß Adolf von Nassau bereits Kenntnis hatte von den Entwicklungen in Böhmen und Österreich, gegen die er nun Vorsorge traf. Zu den im Frühjahr bereits veränderten Konstellationen im Verhältnis der Westmächte und Adolfs Verhalten ebd. S. 222–233, wo klar herausgestellt wird, daß nicht der römische König den englischen im Stich ließ, vielmehr Eduards III. Mißerfolge und dessen Waffenstillstand mit Philipp IV. von Frankreich Adolf überhaupt jede Veranlassung nahm, seine Initiative statt dem Reich dem Westen zuzuwenden. DERS. (wie Anm. 8), S. 284 f. Nr. 35.

<sup>276</sup> VOGT, *Regesten Mainz* I, S. 86 Nr. 490.

<sup>277</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 306 f. Nr. 874 u. 877.

<sup>278</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 307 Nr. 875

<sup>279</sup> Die Zusammenkunft fand wohl Mitte August statt. Zum Zeiteinsatz KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 448 Nr. 1682 ff.

<sup>280</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 309 Nr. 881. – Zur Bewertung in der aktuellen Situation TRAUTZ (wie Anm. 210), S. 171.

<sup>281</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 311 Nr. 887. – TRAUTZ (wie Anm. 210), S. 145. – Zu den folgenden Anklagen des *crimen laesae maiestatis* des Königs vgl. SCHUBERT (wie Anm. 7), S. 141.

<sup>282</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 312 Nr. 888 u. S. 313 Nr. 893. – Zu Konrad III. von Lichtenberg: Alfred HESSEL – Manfred KREBS (Hrsg.), *Regesten der Bischöfe von Straßburg* 2. Innsbruck 1928, S. 279–285. Sein Verhalten im Thronstreit S. 388 Nr. 2422, S. 389 Nr. 2424, S. 391 Nr. 2435, S. 392 ff. Nr. 2438–2440; S. 395 Nr. 2444 u. S. 396 Nr. 2447. Vgl. zum Elsaßaufenthalt des Königs STRUCK (wie Anm. 86), S. 85 f.

<sup>283</sup> SAMANEK (wie Anm. 8), S. 217 f. mit Anm. 64–73 u. S. 219 f.

zung des Hagenauer Reichsgutbezirks einbezogen<sup>284</sup>. Mit den Freistädten Speyer und Worms werden Schutzbestimmungen vereinbart am 13. und 14. September 1297, die impliziert den Städtebund auch mit Mainz anerkennen<sup>285</sup>. In Anbetracht des Bündnisses mit dem englischen König, der bereits in Flandern stand und dem Adolf zu Hilfe kommen wollte, aber auch auf die Gegner im Reich zu achten, hat Adolf von Nassau sein Heer geteilt<sup>286</sup>. Wahrscheinlich stärkere Kräfte wurden in der Umgebung von Frankfurt stationiert, mit kleineren Kontingenten wollte er von Koblenz, Sinzig und Andernach zu König Eduard I. von England stoßen. Da dieser jedoch mit Philipp IV. von Frankreich einen – nur kurzfristig bemessenen – Waffenstillstand vereinbarte am 9. Oktober 1297<sup>287</sup>, kehrte Adolf von Nassau um<sup>288</sup>. Aus Koblenz kam er Anfang November nach Wiesbaden. In Mainz hat er dann die schwäbischen und fränkischen Kontingente des ursprünglich für den Krieg gegen Philipp IV. von Frankreich aufgebotenen Heeres entlassen<sup>289</sup>. Bis zum Jahresende blieb er in Frankfurt und Speyer. Seine Maßnahmen richteten sich mit den Schutzbriefen für die Talschaften in Schwyz und Uri vom 30. November 1297 ganz eindeutig gegen Albrecht von Österreich<sup>290</sup>, ebenso eine Pfänderhöhung für den Abt von St. Gallen<sup>291</sup>. Kostenersatz wurde dem Trierer Erzbischof Bohemund und dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen angewiesen, weil der letztere während des Thüringenzuges an eine ganze Reihe von Grafen und Herren Geld vorgestreckt hatte<sup>292</sup>.

Auf der Gegenseite nehmen sich Itinerar und Maßnahmen Gerhards II. von Eppstein äußerlich verhältnismäßig bescheiden aus, lassen allerdings ahnen, daß der Erzbischof auch weiterhin damit beschäftigt war, seine Position zu sichern. Sein Reiseweg führte nach dem Abzug der Königstruppen, die ihn an der in Eger geplanten Zusammenkunft mit Wenzel II. gehindert hatten, nach Nordhessen, ins Eichsfeld und zurück nach Fritzlar. In Amöneburg fand am 29. September 1297 eine regional wichtige Verhandlung statt. Graf Gottfried von Ziegenhain und dessen Frau erklärten, aller Zwist, den sie seit Gerhards II. Regierungsantritt hatten, sei geschlichtet. Sie tragen ihm drei Dörfer als Burglehen in Amöneburg auf und versprechen dem Erzbischof Hilfe, ohne daß ein Gegner genannt wird. Es ist eindeutig, daß diese Übereinkunft,

<sup>284</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 314 Nr. 894. – Heinrich von Fleckenstein wurde am 13. März 1293 als Reichsburgmann in Hagenau eingesetzt, am 8. September 1297 erhielt er das Schultheißenamt in Surburg. SAMANEK (wie Anm. 8), S. 260 Nr. 10 u. S. 287 Nr. 37. – Vgl. dazu Peter MÜLLER, Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter. Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechts im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet. (Geschichtliche Landeskunde. Veröff. des Instituts für Geschichtl. Landeskunde a. d. Univ. Mainz 34.) Stuttgart 1990. S. 110 Anm. 113, S. 165 Anm. 117, S. 327 f. Anm. 30, S. 362, 432 u. 555.

<sup>285</sup> MG *Constitutiones* 3, S. 544–546 Nr. 584; – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 316 f. Nr. 896–899.

<sup>286</sup> Vgl. zur Lage TRAUTZ (wie Anm. 210), *Könige von England*, S. 150 ff.

<sup>287</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 319 f. Nr. 908; Verlängerung ebd. S. 325 Nr. 927.

<sup>288</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 321 Nr. 913 u. 914. – Hier wird das delikate und in der Forschung umstrittene Problem der Verhaltensweise Adolfs von Nassau gegenüber England und Frankreich berührt. Die Lage hatte sich bis zum Sommer 1297 so gestaltet, daß er wählen mußte zwischen der Parteinahme für eine der Westmächte und der Auseinandersetzung mit der Opposition im Reich. Die Ereignisse zwangen ihn zu letzterem; er wurde überdies außenpolitisch entlastet durch den Waffenstillstand, den die Herrscher der beiden Westmächte schlossen. Dazu abwägend Jörg JANUT, Zwischen Bündnistreue und Vertragsbruch: König Adolfs Außenpolitik im Jahre 1297. *Nassauische Annalen* 67, 1976, S. 26–41 – vgl. oben Anm. 210.

<sup>289</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 325 Nr. 924.

<sup>290</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 326 f. Nr. 429 u. 930.

<sup>291</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 328 Nr. 934.

<sup>292</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 329 Nr. 936 f. u. S. 330 Nr. 939, – DEMANDT (wie Anm. 16), 1, S. 158 Nr. 392 u. 394.

die in den Vertragsstrafen ganz das politische Übergewicht des Kurfürsten zeigt, gegen den Landgrafen Heinrich von Hessen als Parteigänger des Königs gerichtet ist<sup>293</sup>. Acht Wochen später, am 27. November 1297, gewinnt Gerhard II. den Heinrich von Glimmental zum Burgmann in Frauenstein<sup>294</sup>. Die Rheingaustellung des Erzstiftes sollte wohl gegen die Grafschaft Nassau verstärkt werden. Eine gleiche Motivation liegt in Neu-Bamberg gegen den Pfalzgrafen Rudolf vor, als dort die Raugrafen Ruprecht und Heinrich als mainzische Burgmannen gewonnen wurden am 4. Januar 1298<sup>295</sup>. Noch im gleichen Monat fanden Schiedsverhandlungen mit den Grafen von Sponheim statt. Wildgraf Gottfried wurde Burgmann in Böckelheim<sup>296</sup>. Die Tendenz liegt zutage, die Position des Erzstiftes im Nahetal zu verstärken und den Einfluß des Königs auszuschalten.

Doch mitten in diesen Entwicklungsabschnitt fällt ein Aufenthalt Gerhards II. in Hof; am 31. Dezember 1297 stellt er dort einen Ablaß für die Franziskaner aus<sup>297</sup>. Ist dies das einzige Zeugnis für seinen Aufenthalt dort, muß man fragen, welche Beweggründe für einen derartigen Akt in der Diözese Bamberg im Umfeld vorliegen. Hier Licht in das Ereignis zu bringen, fällt schwer. In der damaligen Geschichtsschreibung wird meistens nur *ex eventu* geurteilt. Die Vermutung, in Hof hätten sich die Kurfürsten von Mainz, Sachsen und Brandenburg getroffen, ist nicht von der Hand zu weisen, läßt sich indessen nicht belegen<sup>298</sup>. Auch muß offen bleiben, von wem die Einladung ausgegangen sein könnte. Jedenfalls aber ist es aufsehenerregend, daß Gerhard II. von Eppstein damals eine solche Fahrt bis in den Grenzbereich Böhmens unternahm.

Um zur Einigkeit des Vorgehens gegen Adolf von Nassau zu gelangen, bedurfte es vor allem der Bereinigung in den Fragen, die noch zwischen Wenzel II. und Albrecht von Österreich offen waren oder näherer Präzisierung bedurften<sup>299</sup>. Im Kern kam es darauf an, welche Option der Böhmenkönig bevorzuge, ob es ihm mehr daran liege, das Glacis seines Reiches nördlich vom Erzgebirge zu sichern oder auf die alte ottokarische Leitlinie der Union mit den Ländern an der Donau und im Ostalpenraum zurückzukommen. Die Entscheidung wurde Wenzel II. vielleicht nähergebracht durch seine Verbindung mit dem Ungarnkönig Andreas, die zur Verlobung seines gleichnamigen Sohnes mit der Königstochter Elisabeth führte. Denn eine böhmisch-ungarische Allianz gab immerhin Rückendeckung im Falle von Zwisten mit dem Habsburger und ließ eher Kräftekonzentration im Norden zu.

Als Ort der Verlobungsfeier wählte man Wien und baute das Ereignis ein in einen großen politischen Rahmen. Dorthin kamen die beiden Ost-Kurfürsten, mit ihnen Herzog Albrechts Schwiegersohn Hermann von Brandenburg sowie die Kärntner Herzöge. Die Rolle, die der Mainzer Erzbischof Gerhard II. von Eppstein spielte, spiegeln Chroniken wider, wenn auch in den Einzelaussagen nicht ganz gleichmäßig, doch in der Tendenz einheitlich, allerdings auch jetzt meist *ex eventu* urteilend. Dort wird unterstellt, Gerhard II. habe Albrecht von Österreich aufgefordert, mit einem Heer an den Rhein zu kommen<sup>300</sup>. Gelegentliche Hinweise, der Herzog sei mißtrauisch gewe-

<sup>293</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 87 Nr. 498.

<sup>294</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 88 Nr. 502.

<sup>295</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 89 Nr. 507.

<sup>296</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 90 Nr. 511 u. 513.

<sup>297</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 88 Nr. 503.

<sup>298</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 330 f. Nr. 941 mit Sammlung der chronikalischen Nachrichten. – Zur Bewertung auch KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 449 Nr. 1687.

<sup>299</sup> Zu den Konstellationen in Bayern und Österreich sowie im Ost- und Zentralalpenraum: Max SPINDLER, Bayern auf Seite König Adolfs von Nassau, in: SPINDLER, Handbuch der bayerischen Geschichte 2. 2. Aufl. München 1977, S. 104–110, bes. S. 107 f., wo weit. Lit.

<sup>300</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 335 Nr. 949.

sen, entbehren nicht des Hintergrundes. Denn aus österreichischer Sicht war doch im Frühjahr 1292 gerade der Mainzer Kurfürst infolge der Wahl des Grafen von Nassau enttäuschend. Wenn Gerhard II. sich jetzt habsburgfreundlich gab, konnte man den Sinneswandel zunächst leicht mit Rachegefühlen eines durch den König Geprellten motivieren und die Frage nach Echtheit der Gefühle und Zuverlässigkeit der Verbindung offen lassen. Im Unterschied zur Konstellation vor sechs Jahren war der Pfalzgraf ganz sicher ein Gegner. Zu ergründen war zudem, ob Bohemund II. von Warnesberg in Trier diesen oder jenen Weg einschlagen würde. Mit Wikbold von Holte in Köln war eine ganz neue Figur auf das Schachbrett der Reichspolitik gekommen. Für Albrecht von Österreich persönlich war die Entscheidung drängend geworden, welches Gewicht inskünftig die Angelegenheiten seiner Herzogtümer im Südosten des Reiches im Verhältnis zu denen am Oberrhein, im Bodenseeraum und in Schwaben erhalten würden. Er durfte sich auf eine Machtprobe am Rhein erst einlassen, wenn er in den östlichen Positionen Sicherheit gewonnen hatte. Für ihn kam im Augenblick alles darauf an, daß Böhmen, Sachsen und Brandenburg, deren Kurfürsten bislang aus negativen, gegen den König gerichteten Ursachen zueinander gefunden hatten, jetzt im positiven Sinne der Zielsetzung auf seine eigene Erhebung fest geeint werden könnten.

König Wenzels II. Option für die Nordexpansion des böhmischen Machtgefüges offenbart die Urkunde des Herzogs Albrecht von Österreich vom 12. Februar 1298<sup>301</sup>. Darin verspricht der Habsburger dem Przemysliden für den Fall, daß er zum römischen König gewählt werden sollte, diesem und dessen Erben sofort das Egerland und das Pleißnerland, die Burgen Floß und Parkstein sowie die Stadt Weiden für 50.000 Mark in Prager Gewicht zu verpfänden; auch wird er ihm beistehen, diese Pfänder einzunehmen und als Pfandherr zu besitzen, wozu er die Willebriefe der Kurfürsten einwirken will. In einer Zusatzurkunde sollen diese Länder und Burgen befreit werden von allen Verpflichtungen dem Reich gegenüber, werden zudem alle bisher von römischen Königen und Kaiser den Böhmenkönigen verliehenen Privilegien bestätigt. Ist die letzterwähnte Zusage einzuordnen in das Herkömmliche, so stellt die Reichsdienstbefreiung eine erhebliche Neuerung dar<sup>302</sup>. Denn sie ist im Kern gleichbedeutend mit einer Minderung von Reichsrechten zugunsten Böhmens. Ziel Wenzels II. war die von allen älteren Rechtsstrukturen freie Einvernahme dieser Stücke in das Königreich Böhmen. Was das Egerland und die oberpfälzischen Teile dieser Zusagen anbetrifft, tritt dort die Tendenz zutage, die schließlich in den Inkorporationen Kaiser Karls IV. verwirklicht werden sollte. Für den Augenblick bemerkenswert ist die Haltung Albrechts von Österreich insofern, als ein nach der Krone strebender Wahlkandidat ohne Zögern zur Minderung von Reichsrechten bereit war<sup>303</sup>. Die vereinbarte

<sup>301</sup> MG Constitutiones 4, S. 1 Nr. 1. – BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 335 Nr. 950. HAIDER (wie Anm. 87), S. 156 ff. zur formalen Gestaltung. Zur im Unterschied zur Kaadener Besprechung entscheidenden Konferenz in Wien vgl. TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 27 f. – Auch KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 450 Nr. 1692 f. – Zu den Wiener Ereignissen und deren unmittelbaren Folgen bereits SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 400 ff.

<sup>302</sup> Erwägenswert ist hierzu MÜLLER (wie Anm. 61), S. 50 f., der jene Zusage in die Reihe früherer Reichsdienstvergünstigungen für Böhmen einbezieht und darauf verweist, daß dessen Könige kaum noch an Versammlungen im Reich teilnahmen. Eine förmliche Readmission sei daher 1708 nötig gewesen. – Zur anschließenden Entwicklung: Ernst PERELS, Zur Geschichte der böhmischen Kur im 14. und 15. Jahrhundert. ZRG GA 45, 1925, S. 83–143. – Ulrich KÜHNE, Geschichte der böhmischen Kur in den Jahrhunderten nach der Goldenen Bulle. Archiv f. Urkundenforschung 10, 1928, S. 1–110.

<sup>303</sup> Die Wenzel II. zugesicherte Ausstellung einer Königsurkunde hat Albrecht I. von Habsburg offenbar nicht vollzogen, wohl aber andere Privilegierungen erteilt. Vgl. Fritz GRAEBNER, Böhmisches Politik vom Tode Ottokars II. bis zum Aussterben der Przemysliden. Mitteilungen des Vereins f. d. Geschichte d. Deutschen in Böhmen 42,2, 1903, bes. S. 122 ff. – Alfred HESSEL, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Albrecht I. von Habsburg. München 1931. S. 66 ff.

Pfandsumme kann man als ein fiktives Geschäft ansehen, war sie doch so hoch, daß eine Einlösung nicht absehbar war.

Hatte die Wiener Koalition Mitte Februar die Wahl Albrechts zum römischen König vereinbart, zeigten sich in den nächsten Tagen noch gewisse Unsicherheiten der Inangriffnahme des Unternehmens. Denn nicht anwesend, wohl auch nicht durch Gesandte vertreten, war der Mainzer Erzbischof. War man sich seiner politischen Willensrichtung sicher, stand nur die Frage an, wie er faktisch, d.h. durch militärische Hilfe zum Gelingen werde beitragen können. Abzusehen war aufgrund der vorjährigen Erfahrungen, daß Gerhard II. von Eppstein angesichts der Rüstungen des Pfalzgrafen und auch des Königs selbst die Mainzer Kontingente nicht nach dem Südosten des Reiches abziehen lassen dürfte, sondern diese bereithalten mußte am Mittelrhein, um sie dann dem herangezogenen Wahlkandidaten zur Verfügung stellen zu können. Albrecht war gezwungen, an den Rhein zu kommen. Dem Kriegsgeschehen in der Anfangsphase ist hier nicht nachzugehen. In einem Vertrag vom 27. Februar 1298 zwischen Albrecht und Herzog Otto III. von Niederbayern, in dem der finanzielle Abstand für eine nicht gezahlte Mitgift der 1282 verstorbenen österreichischen Gemahlin des Wittelsbachers geregelt wurde, wird auch eine reichspolitische Differenzierung der Partner sichtbar. Beide vereinbaren gegenseitige Hilfe, Otto nimmt damals König Adolf vom Vertragsfalle aus, Albrecht jedoch nur das Reich<sup>304</sup>.

Nach der Wiener Konferenz viel bedeutsamer war eine Maßnahme Wenzels II. Er zog wohl alsbald wieder nach Böhmen, aus welchen Gründen auch immer. Am 21. Februar 1298 übertrug er in Brünn dem Mainzer Erzbischof Gerhard II. seine Kurstimme mit der Maßgabe, daß dieser in beider Namen den Herzog Albrecht von Österreich zum römischen König im Einvernehmen mit den anderen Kurfürsten wähle. Er erklärt sich mit allen Maßnahmen einverstanden, die Gerhard II. in der Wahlangelegenheit treffe<sup>305</sup>. Wenzel II. stellt zwar alle diese Ermächtigungen unter die Bedingung der Einmaligkeit, in Wirklichkeit aber ergab sich die gleiche Konstellation wie sechs Jahre zuvor, nur mit der Nuance, daß damals böhmische Gesandte mit dem Mainzer Erzbischof zusammentrafen, diese sich ihm anschlossen, jedoch selbst Stimmführung übten. Warum weder der Böhmenkönig selbst noch Gesandte zur Wahl kamen, bleibt unklar<sup>306</sup>. In den Quellen wird gelegentlich Wenzels II. Kränklichkeit erwähnt; ob diese tatsächlich ihn an einer Reise hinderte oder andere Beweggründe ihn abhielten, muß offen bleiben und ist rechtlich überdies unerheblich. Jedenfalls schuf diese Stimmübertragung zusammen mit der bisherigen Bindung der Stimmen Brandenburgs und Sachsens an die Entscheidung Böhmens jetzt für den Erzbischof von Mainz die Basis dafür, mit dem Übergewicht von vier Stimmen den Wahlablauf steuern zu können. Die Ablehnung durch den Pfalzgrafen Rudolf mußte man gewärtigen. Ob in jenen Tagen Ende Februar oder Anfang März im Blick auf die Haltung der beiden anderen geistlichen Kurkollegen Gerhard II. bereits Kenntnis hatte, läßt sich nicht erkennen. Wenn Wikbold von Holte aus Köln am 6. März 1298 im Lager bei Waldeck im Hunsrück urkundet<sup>307</sup>, darf daraus kaum etwas geschlossen werden; in den nächsten vier Monaten lassen sich nur Aufenthalte am Niederrhein und in

<sup>304</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 337 Nr. 955. – Zur strategischen Bedeutung Niederbayerns vgl. HUESMANN (wie Anm. 54), S. 45 ff. – SPINDLER (wie Anm. 299), S. 108.

<sup>305</sup> MG *Constitutiones* 4, S. 3 Nr. 2. – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 336 Nr. 952.

<sup>306</sup> Vielleicht achtete man in Prag auch darauf, daß ein Böhmenkönig nicht verpflichtet sei zum Besuch von Hoftagen. Dazu erteilte Herzog Albrecht von Österreich noch in Wien am 14. März 1298 seine Zustimmung in Form einer Königsurkunde, wie er sie nach seiner Erhebung ausstellen werde. MG *Constitutiones* 4, S. 3 Nr. 3.

<sup>307</sup> KNIPPING, *Regesten Köln* 3,2, S. 237 Nr. 3564.

Westfalen erkennen<sup>308</sup>; fast immer sind geistliche und weltliche Angelegenheiten, die im Interessensbereich von Erzbistum und Erzstift lagen, Gegenstand der von Wibold getroffenen Maßnahmen.

Wie verhielt sich angesichts dieser Umtriebe, die gewiß nicht geheim blieben, Königin Adolf von Nassau? Er hatte bestimmt Kenntnis von den Rüstungen der Gegenseite, die man nicht im verborgenen betreiben konnte. Ihm muß um die Jahreswende klar gewesen sein, daß die Kraftprobe bevorstand<sup>309</sup>. Da mutet es eigenartig an, daß er zu Beginn des Jahres 1298, am Dreikönigstag, dem 6. Januar, ein Kloster in der unmittelbaren Nähe von Wiesbaden stiftete<sup>310</sup>. Die 1314 geschriebene Stiftungsgeschichte des Werner von Saulheim zeigt, daß hier bewußt ein Gründungsakt vollzogen wurde. Denn an der Anlage wurde schon jahrelang gebaut, die Einweihung erfolgte erst sechs Jahre später. Das Kloster wurde dem Orden der Klarissinnen anvertraut und erhielt, obwohl mit einem Marienpatrozinium versehen, daher den Namen Klarenthal. Die Ordenswahl geht wohl auf familiäre Bindungen zurück. Denn Adolfs Mutter war im Reichklarakloster in Mainz bestattet worden, von da an bestanden dann Beziehungen zwischen den beiden Institutionen. Die Gründung von Klarenthal wurde in Speyer beurkundet, wobei insbesondere auf den dringenden Wunsch der Königin Imagina und die Mitwirkung des Bruders Diether, der dem Dominikanerorden angehörte, hingewiesen wird. Die Töchter Richardis und Adelheid wurden im Klarenthal Nonnen, die erstere bald Äbtissin. Klostergründungen dienten im Hochadel stets dem Bedürfnis, eine Stätte des Gebetes für die Sippe schaffen und nach außen hin ein Zeichen der Geltung dieser Familie zu setzen. Adolf von Nassau hat die Urkunde erlassen in einem Moment, da das Bewußtsein der Gefahr und der Suche nach Schutz bei Gott dies Vorhaben drängend empfinden ließen.

Von Speyer aus zog Adolf von Nassau nach Oppenheim, dann nach Andernach, von dort in die Wetterau und über Frankfurt wieder zurück nach Oppenheim. Konrad von Weinsberg wurde enorm begünstigt, wobei die Schuldenaufnahme von 15.000 Pfund Hellern als Gegenleistung des Königs erscheint<sup>311</sup>. Nicht ausgeschlossen werden kann eine Begegnung mit dem Kölner Erzbischof in Andernach am 2. Februar 1298<sup>312</sup>. Den Grafen von der Mark zieht er andererseits in seinen Helferkreis zwei Tage später<sup>313</sup>. Vielleicht sollte dieser helfen, den Kölner Erzbischof zu neutralisieren. Seinem Schwager Johann von Limburg bessert er ein Burglehen in Kalsmunt, seinen Vettern Heinrich und Emicho aus der Dillenburger Linie verleiht er Montanrechte am 23. und 26. Februar 1298<sup>314</sup>. Bei diesen Vergünstigungen stehen kleinere Geldaufnahmen im Hintergrund. Graf Eberhard von Katzenelnbogen scheint damals die Entschädigung für Auslagen in Thüringen verlangt zu haben; ihm wurden die Reichs-

<sup>308</sup> KNIPPING, Regesten Köln 3,2, S. 237–241 Nr. 3566–3588.

<sup>309</sup> Die Maßnahmen Adolfs von Nassau am Mittel- und Oberrhein seit dem Sommer 1297 beschreibt SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 259 ff., 303–314 u. 391 ff.

<sup>310</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 332 Nr. 942. – Die spätere Erzählung des Franziskaners Werner von Saulheim in: SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8) S. 225 Anlage 3. – Vgl. a. die Genealogia oder Stammregister der durchläuchtigen hoch- und wohlgeborenen Fürsten, Grafen und Herren des uhralten hochloblichen Hauses Nassau samt etlichen konterfeitlichen Epitaphien ... durch Heinrich Dorsen (1632). Saarbrücken 1983. S. 81 ff. mit Stifterbild ebd. S. 86 ff. Nr. 3 u. S. 94 f. Nr. 5. – Walter CZYSZ, Klarenthal bei Wiesbaden. Ein Frauenkloster im Mittelalter (1298–1559). Wiesbaden 1987. S. 1–10 u. 27 f. – Die Verbindungen mit dem Mainzer Reich-Klarakloster werden später manifest. Zu Adolfs Beziehung vgl. SAUER (wie Anm. 141), S. 688 Nr. 1161 u. S. 689 Nr. 1165. – Heinrich SCHROHE, Geschichte des Reichklaraklosters in Mainz. Mainz 1904, passim.

<sup>311</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 333 Nr. 944 u. 945.

<sup>312</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 334 Nr. 947.

<sup>313</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 334 Nr. 948.

<sup>314</sup> MG Constitutiones 3, S. 534 Nr. 570 u. S. 547 Nr. 586. – BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 337 Nr. 953 u. 954.

steuer, das Ungeld und die Judenabgaben in Oppenheim und das Dorf Nierstein am 11. März 1298 verpfändet<sup>315</sup>. Im Elsaß hat gleichzeitig Graf Theobald von Pfirt als Adolfs Landvogt aktiv Sorge getragen, daß Kräfte gesammelt wurden. Er zog den Heinrich von Rappoltstein in seinen Dienst. Im Februar zeichnete sich Theobald aus, als er den Straßburger Bischof Konrad III. von Lichtenberg zwang, die Belagerung von Hagenau, das dieser einzunehmen trachtete für Albrecht von Österreich, wieder aufzugeben<sup>316</sup>; darüber hinaus mobilisierte er die elsässischen Reichsstädte gegen den Bischof<sup>317</sup>. – Insgesamt gesehen, hat König Adolf von Nassau zu Beginn des entscheidungsträchtigen Jahres 1298 zwar eine ansehnliche Kräftesammlung zuwege gebracht. Doch konnte sie sich, soweit man dies ungefähr abzuschätzen vermag, nicht messen mit dem Massenaufgebot auf der Gegenseite. Im Königslager verhielt man sich eher abwartend und defensiv gestimmt, weil die Strategie des Herzogs von Österreich noch nicht sicher genug erkennbar gewesen sein dürfte.

Die kriegerischen Ereignisse, Endkampf und Absetzung, sind oftmals behandelt worden<sup>318</sup>. Daher genügt der Hinweis, daß der Herzog von Österreich wohl Mitte März aufgebrochen war, um möglichst schnell das Mittelrheingebiet anzustreben. Doch der König störte mit raschem Vorstoß die Pläne des Habsburgers. Bis spätestens am 21. März 1298 hatten die Königstruppen Ulm erreicht. Albrecht, der möglicherweise nicht damit gerechnet hatte, bog eilig in das Allgäu ab und suchte von dort aus das Oberrheintal zu erreichen. Der Weg, den seine wohl noch unzureichenden Kontingente einschlugen, ist nicht mehr sicher zu erkennen. Man kann auch nicht beurteilen, warum König Adolf seinen Gegner nicht stellen und zur Schlacht zwingen konnte oder dies nicht wollte. Auf beiden Seiten mochte man in jenen Tagen noch ungefähr gleich stark gewesen sein. Jedenfalls zog sich Adolf von Nassau Anfang April in das Kinzigtal zurück, um Albrecht von Österreich am Oberrhein zu erwarten. Durch den frühen Rückzug ermöglichte er einerseits die Vereinigung der österreichisch-böhmisch-ungarischen Kämpfer mit denen des von Osten nachgezogenen Herzogs Otto III. von Niederbayern<sup>319</sup>, gewann aber andererseits den Anschluß an das Elsaß, wo sein Landvogt und Kontingente aus den Reichsstädten die in den Breisgau ziehenden Truppen des Straßburger Bischofs abdrängten, ohne jedoch diesen den Weg nach Waldshut verlegen zu können, wo inzwischen Herzog Albrecht angelangt war. In der zweiten Aprilhälfte standen sich die Heere wieder gegenüber bei Breisach und Kenzingen; im taktischem Wechselspiel von Versuchen, sich gegenseitig auszunörieren oder jeweils zu verschanzen, vergingen einige Tage<sup>320</sup>. König Adolf ließ durch den Grafen Ludwig von Öttingen Herzog Albrecht zur Rede stellen über den Zweck des Heereszuges, doch dieser antwortete ausweichend, er folge der Einladung um des Reiches Not. Der Herzog zog sich, da er Adolfs von Nassau starke Stellung nicht auszuhebeln versuchte, zurück und überschritt bei Rheinau den Rhein. In den

<sup>315</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 339 Nr. 958 u. S. 340 Nr. 960. – DEMANDT (wie Anm. 16), S. 158 Nr. 394 u. S. 159 Nr. 395.

<sup>316</sup> HESSEL-KREBS (wie Anm. 282), S. 392 Nr. 2436. Dazu SCHUBERT (wie Anm. 7), S. 194 Anm. 38.

<sup>317</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 339 Nr. 959.

<sup>318</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 340 ff. Nr. 961, 963 – 969. – Erwägenswert sind die nachdenklichen Beurteilungen bei TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 29. – Detailreiche Schilderungen bietet SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 411–490.

<sup>319</sup> Die regionale Situation hatte sich in der niederbayerisch-oberösterreichischen Übergangsregion zugunsten Albrechts gestaltet durch den Übertritt des Salzburger Erzbischofs ins Lager der Königsgegner. Vgl. SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 389 ff. u. 410 ff.; dazu STRUCK (wie Anm. 86), S. 86 f. – Andererseits wechselte Otto III. von Niederbayern wieder das Lager und trat auf König Adolfs Seite. Vgl. HESSEL (wie Anm. 303) S. 54. – SPINDLER (wie Anm. 299), S. 108.

<sup>320</sup> HESSEL-KREBS (wie Anm. 282), S. 393 f. Nr. 2439

nächsten Wochen kommt es bei Rufach und Egisheim zu zermürbenden und beiderseits verlustreichen Belagerungen und Gefechten<sup>321</sup>. König Adolf gelangte auf dem rechten Rheinufer nach Norden ziehend und dann den Fluß überschreitend in einer taktisch kühnen Bewegung etwa um die Mitte des Monats Juni nach Speyer.

Als der Krieg zwischen dem König und einem der großen Reichsfürsten und dessen Anhängern im Nordelsaß und Speyergau seinem Höhepunkt zustrebte, ergriff der Mainzer Erzbischof die politische Initiative. Am 1. Mai 1298 lud er den König ebenso wie die Kurfürsten nach Mainz zu einer Versammlung am 15. Juni 1298 ein<sup>322</sup>. In dem in höflichem Ton gehaltenen und mit den herkömmlichen Floskeln versehenen Schreiben erklärt Gerhard II. zu Eingang, ihm stehe es als dem Erzkanzler des Reiches in Deutschland zu, nicht nur die Kurfürsten, sondern auch den König an einen bestimmten Ort und festen Termin einzuladen, wenn dies die offenbare Nützlichkeit und zwingende Notwendigkeit erfordern. Dies sei von alters her so, er könne, ja er müsse dies Kraft seines Amtes tun. Die Fürsten müßten dies anerkennen und anerkennen es auch jetzt. Der Friede liege darnieder vor lauter Bedrückungen, die Eintracht sei vor der Zwietracht gewichen in Deutschland gleichsam wie mit Scheidebrief. Das Gemeinwesen habe großen Schaden erlitten. Er sei nicht nur einmal, sondern mehrfach durch die Fürsten aufgefordert und auch im eigenen Gewissen bewegt, für die Mehrung des Heiles der Majestät Adolfs, die Wiedererlangung des Friedens, die Zurückrufung der Eintracht, die glückliche Regierung des Staatswesens und des ganzen Reiches Heil die Fürsten auf den 15. Juni oder den folgenden Tag, wenn jener Termin ein Feiertag sein sollte, einzuladen; ihnen sei die peremptorische Aufforderung zugesandt worden, in Mainz anwesend zu sein, um über die Wirren und Schäden des Reiches zu beraten. Schließlich bittet er dringend mit damit verbundener Ehrerbietung gleichsam als das Oberhaupt der Fürsten zum genannten Termin und den geächtlichen Verhandlungen zu erscheinen.

Das Dokument stellt in mehrfacher Hinsicht eine Besonderheit dar. Zutreffend wird auf die Nöte des Reiches hingewiesen, doch nicht genau deren Art und vor allem nicht deren Ursache, geschweige denn deren Urheber bezeichnet. Dem König wird in bewegten Worten, doch eigentlich unbestimmt und farblos dieser Zustand kenntlich gemacht. Auch die Zielsetzung der avisierten Verhandlungen bleibt im allgemeinen. Zweifelhaft ist die Eigenbestimmung seiner rechtlichen Position durch Gerhard II. von Eppstein. Er stilisiert sich als Reichserzkanzler und damit – unausgesprochen – als der vornehmste Kurfürst, der von seinen Standesgenossen gedrängt sei, diese Verhandlung anzuberaumen, solches aber auch aus eigenem Antrieb tue. Das Recht, den König – er immerhin als das Haupt der Fürsten bezeichnet – vorzuladen, stellt er dar als ein altes Herkommen, doch wird dies einfach dahingesetzt als Behauptung ohne jede Begründung. Die Vermutung ist nicht von der Hand zu weisen, in Anbetracht der Parteinahme des Pfalzgrafen für den König habe der Mainzer Erzbischof einen mit dessen theoretischem Einberufungsrecht konkurrierenden Anspruch geltend zu machen versucht. Ebenso gut, wenn auch nicht beweisbar, kann auch die Theorie vom Pfalzgrafen als Richter über den König erwogen worden sein, für die es freilich nicht einen einzigen Fall der Realisierung gab. Die schroffe Art der peremptorischen Ladung jedenfalls erinnert an das Verfahren der Gerichtsbarkeit. Schließlich ist zu bemerken, daß Gerhard II. von Eppstein insinuiert, er handle als Sprecher aller Kurfürsten.

<sup>321</sup> BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 348 ff. Nr. 976–984. – Zur Einschätzung der Lage s. a. SCHMALE (wie Anm. 166), *Briefsammlung*, S. 510 Nr. 26 u. 27. – Zu den Kämpfen vgl. HESSEL-KREBS (wie Anm. 282), S. 394 ff. Nr. 2440–2445. Dazu allgem. Manfred KREBS, Konrad III. von Lichtenberg, Bischof von Straßburg (1273–1299). Heidelberg 1926. S. 71 ff.

<sup>322</sup> MG *Constitutiones* 3, S. 548 Nr. 588. – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 344 Nr. 970. – VOGT, *Regesten Mainz* 1, S. 91 Nr. 522. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 104 Nr. 143.

Zur formalen Kritik gesellen sich Erwägungen über die aktuelle Situation. In den vorangegangenen Geheimabsprachen hatte man mit Herzog Albrecht von Österreich den 1. Mai als Termin des Treffens ins Auge gefaßt. Durch des Königs Taktik der Kriegsführung war Albrecht im Augenblick der Abfassung des Schreibens noch relativ weit entfernt. Er hatte eigentlich vorgehabt, den Kronträger zur Schlacht zu zwingen und als Sieger im Felde dazustehen. Jedenfalls wird ihm diese Absicht in der chronologischen Überlieferung gelegentlich unterstellt. Wäre ihm dies geglückt, hätte er sich in anderer Position auf die Kurfürsten zubewegt, wobei es gleichgültig gewesen wäre, ob Adolf von Nassau gefallen oder als Gefangener in seiner Hand gewesen sei. Doch auch so wäre der Vorwurf des Verrats am König, der Kriegführung ohne Fehdeansage möglich geblieben. Auf alle Fälle mußte es für Gerhard II. von Eppstein nicht ganz problemlos gewesen sein, einen Bundesgenossen mit so starker Streitmacht im Rücken in seiner unmittelbaren Nähe zu sehen. Mit der Einladung zum Treffen der Kurfürsten – nicht auch Albrechts von Österreich – bezweckte er, den Schein eines rechtlich unanfechtbaren und auch später den Wahlkandidaten darin einzubindenden Verfahrens zu erzeugen. Im Ernst war nicht mehr daran zu denken, eventuell mit Adolf von Nassau noch als König zu verhandeln. Die Allianz Mainz-Böhmen hatte sich auf den Habsburger festgelegt. Wie man mit einem weiter am Leben bleibenden, jedoch abgesetzten König verfahren wäre, ist unnütze Spekulation.

In Mainz inszenierte man noch eine Kurstimmenkomödie. An einem nicht fixierten Tag übertrug Ludwig als Pfalzgraf und Herzog von Bayern seine Stimme dem Herzog Albrecht von Sachsen, damit dieser auch in seinem Namen den Herzog Albrecht von Österreich zum römischen König wähle<sup>323</sup>. Die darüber höchstwahrscheinlich in der sächsischen Kanzlei ausgefertigte und mit Formfehlern behaftete Urkunde ist ein tagespolitisches Machwerk<sup>324</sup>. Den Hintergrund bilden zwei unterschiedliche Tatbestände. Zunächst war bekannt, daß man in Anbetracht der engen Bindung des Pfalzgrafen Rudolf an den König seit 1294 auf keinen Fall mit diesem rechnen konnte, daher ein Ersatz-Kurfürst gefunden werden mußte, um die Vollständigkeit des Kurfürstenkreises demonstrieren zu können. Sodann steht hinter dieser Machenschaft der Zwist im Hause Wittelsbach. Ludwig, der jüngere Bruder Rudolfs I., war als Herzog von Ober-Bayern gerade erst volljährig geworden. Er lebte schon seit Jahren als Enkel König Rudolfs in anderen reichspolitischen Konstellationen als der Pfalzgraf, der durch seine Verhelichung mit einer Tochter Adolfs von Nassau gegen die Aspirationen des österreichischen Herzogs Stellung bezog. Wenn in der Verlautbarung vom Juni 1298 davon gesprochen wird, Ludwig sei aufgrund der Erbordnung in den Kreis der Wahlberechtigten aufgenommen worden, ist dies eine im Grunde nichtige Darstellung<sup>325</sup>. Denn die Kurstimme war gebunden an die Pfalzgrafschaft; dies ist festzuhalten, obwohl 1273 bei König Rudolfs Wahl ein Bayernherzog neben dem Pfalzgrafen und damals als Ersatz für den Böhmenkönig mitgewirkt hatte; allerdings sollte die Bindung der Kur allein an die Pfalzgrafschaft erst in Kaiser Karls IV. Goldener Bulle von 1356 ihren reichsrechtlich festen Ausdruck erhalten. Die angebliche Erbordnung ist eine Verdrehung. Denn obwohl das Primogeniturprinzip noch nicht fixiert war in schriftlicher Form, auch dies geschah erst 1356, war es abwegig, für den bedeutend jüngeren Bruder einen dynastischen Vorrang zu konstruieren. Die vielleicht von Ger-

<sup>323</sup> MG Constitutiones 4, S. 4 Nr. 5. – BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 352 Nr. 987.

<sup>324</sup> SCHMALE (wie Anm. 166), S. 511 Nr. 28 u. Kommentare S. 487.

<sup>325</sup> Zum in den Quellen meist diffusen und nur zeitweiligen Nebeneinander der pfälzischen Kur und des aus Nieder- wie Oberbayern erhobenen Anspruches auf das Königswahlrecht vgl. KARL ZEUMER, Die böhmische und die bayerische Kur im 13. Jahrhundert. HZ 94, 1905, S. 209–250, bes. S. 244 ff. – SPINDLER (wie Anm. 299) Handbuch 2, S. 100 ff.

hard II. von Eppstein initiierte und durch Albrecht von Sachsen realisierte Erklärung gibt den Vorgängen in Mainz den Ruch des Unsoliden. Der Erzbischof entlarvt sich selbst dadurch, daß er am 1. Mai 1298 ebenso wie den König auch den Pfalzgrafen Rudolf I. zur geplanten Versammlung einlud<sup>326</sup>. Dies war lediglich auf Außenwirkung hin berechnet. Man konnte wohl kaum die Ernsthaftigkeit dieser Einladung behaupten, wenn eventuell einige Tage später, was jedoch chronologisch nicht bestimmbar ist, der Gegner in der Sippe als in den Kreis der Kurfürsten Aufgenommener in dubioser Weise bezeichnet wurde.

Das Ergebnis der Beratungen, das eigentlich von vornherein feststand, besteht in einer umfangreichen Erklärung des Mainzer Erzbischofs Gerhard II. vom 23. Juni 1298<sup>327</sup>. Gerhards II. Deklaration – *ad rei memoriam sempiternam* – gliedert sich in drei Abschnitte. Nach umfangreichen Zitaten von Stellen aus dem Alten Testament, die Bezug haben auf eine gottgewollte Friedensordnung, leitet er über zu Hinweisen, wie er den König Adolf oft ermahnt habe, auf die Friedenswahrung zu achten, seine Fehler zu bessern, sich von seinen Vergehen zu reinigen und angemessene Genugtuung für seine Verbrechen zu leisten. Adolf aber habe die Herzenshärte des Pharaos nachgeahmt und in stolzer Verstocktheit die Bitten und Ermahnungen mißachtet. Aus diesen Ausführungen leitet Gerhard II. dann die Pflicht ab, gegen diesen vorzugehen, weil er sonst nicht ohne schwere Beleidigung Christi solche Ungerechtigkeit länger ertragen könne: *Propter quod non valentes absque gravi Christi offensa eius iniquitates amplius tollerare, cogimur stimulo proprie conscientie nos urgente iuste quantum licet animadvertere in eundem*. Im nächsten Abschnitt folgt eine langatmige Aufzählung der ihm vorgeworfenen Schandtaten. An der Spitze werden Vergehen gegen den Klerus durch seine Leute, Hostienfrevler, Kirchenberaubungen und -zerstörungen aller Art, Vertreibung von Priestern gesetzt. Es folgen Schändungen von Frauen und andere Gewalttaten; auf die darob erhobenen Klagen hörte er nicht, auch habe er sogar zu noch Schlimmerem ermuntert. Meineidig habe Adolf den Landfrieden und Bündnisse gebrochen. Kleriker ließ er verhaften, die Kirche habe er der Knechtschaft unterworfen und sie besteuert. In bewegten Worten wird ihm vorgeworfen, wie er auf die Vernichtung der geistlichen und weltlichen Fürsten und Edlen aller Rangstufen mit List, Betrug und teuflischen Machenschaften hinwirkte<sup>328</sup>. – Nach derart wortreichen Darle-

<sup>326</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 92 Nr. 523. – Wo sich Rudolf I. gerade aufhielt, läßt sich nicht bestimmen. Vgl. KOCH-WILLE, Regesten der Pfalzgrafen 1, S. 82 f. Nr. 1394.

<sup>327</sup> MG Constitutiones 3, S. 549–552 Nr. 589. – BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 354 ff. Nr. 989. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 105–108 Nr. 144. – Zur Absetzungstendenz vgl. MITTEIS (wie Anm. 61), S. 211. – Auf eine Inhaltsangabe ohne verfassungsgeschichtliche Vertiefung beschränkt sich LINDNER (wie Anm. 37), S. 119. – Wichtig ist noch immer in Anbetracht des Vergleichs des Mainzer Dokumentes mit der Dekretalensammlung Bonifaz' VIII. vom 3. März 1298 – und nicht mit der Kaiserabsetzung in den Dekretalen Innozenz' IV. – Victor DOMEIER, Die Absetzung Adolfs von Nassau. Berlin 1889. S. 19–25, 32 ff. u. 56 ff. Zur Einordnung in die Verfassungsgeschichte des Reiches bes. TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 29–34. – Nebelhaft bleibt das Verhalten des Papstes Bonifaz VIII. angesichts des Thronstreites. Über die Vorgänge in Deutschland mußte er, wenn nicht schon früher, spätestens im Sommer 1297 unterrichtet gewesen sein. Zu einer erkennbaren Stellungnahme kam es nicht. In Anbetracht seiner auf die Westmächte zielenden Friedensbemühungen, bei denen Adolfs von Nassau Bündnis mit England von ihm als störend empfunden werden mußte, beschränkte er sich auf einen Tadel des römischen Königs. Andererseits konnte er Gerhard II. von Eppstein nicht als Partner in solchen Verhandlungen hinnehmen oder ihn gar zu einem Königssturz ermuntern, solange dieser exkommuniziert war. Umgekehrt konnte sich der Mainzer Erzbischof auch nicht in der aktuellen Frage auf den Papst berufen, was ohnehin dem Anspruch auf die kurfürstliche Eigenständigkeit entgegengesetzt gewesen wäre. Eine Bezugnahme auf den Papst mußte daher unterbleiben, was indessen die Benutzung der Dekretalensammlung nicht hinderte. – Weitgehend nur mit Vermutungen hierzu argumentiert Heinrich OTTO, Die Absetzung Adolfs von Nassau und die römische Curie. Historische Vierteljahrschrift 2, 1899, S. 1–17.

<sup>328</sup> Zu entgegengesetzt – positiven – Beurteilungen vgl. SCHUBERT (wie Anm. 7), S. 59.

gungen kommt Gerhard II. von Eppstein endlich zur Sache. Mit dem Hinweis, wie oft er von den anderen Kurfürsten aufgefordert und vom Stachel des eigenen Gewissens getrieben sowie aufgrund seines Amtes er seine Standesgenossen und auch den König aufgefordert habe am 15. Juni nach Mainz zu kommen, sei doch dieser Termin verstrichen, weil der König halsstarrig blieb und einige Kurfürsten noch nicht anwesend waren. Daher habe er die Zusammenkunft auf die Vigil des heiligen Johannes, den 23. Juni, verschoben. Zu dieser sind gekommen: Herzog Albrecht von Sachsen für sich und in Vertretung des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein, die Markgrafen Otto mit dem Pfeil und Hermann von Brandenburg<sup>329</sup>, schließlich er selbst zugleich in Vertretung des Erzbischofs Wikbold von Köln und des Königs Wenzel von Böhmen. Aus dem Reich seien noch viele andere Fürsten, Grafen und Edle gekommen. Nach sorgfältiger Prüfung der Vorwürfe sei man zum Ergebnis gelangt, die Untaten des Königs seien notorisch. Man habe den König als untauglich befunden<sup>330</sup>. Daraufhin habe er, Gerhard II. von Mainz, mit einhelliger Zustimmung aller Anwesenden, Adolf das Königtum entzogen, weil dieser sich als unwürdig erwies und wegen seiner Ungerechtigkeiten und der anderen Gründe diesem von Gott das Herrscheramt entzogen wurde: *... de communi consilio et voluntate omnium ac consensu unanimi ... predictum dominum Adolfum, qui se regno reddidit tam indignum quique propter suas iniquitates et causas prescriptas a Deo, ne regnet amplius, est eiectus, privatum regno, cui hactenus prefit, a domino ostendimus, denunciamus privatum et nichilominus concordia sententia predictorum principum electorum dictante sentenciando privamus*. Alle, die ihm einen Eid geleistet haben, werden von diesem Eid gelöst<sup>331</sup>. Schließlich wird verboten, daß ihm künftig noch jemand als König gehorcht.

Diese langatmigen Darlegungen, die durchsetzt sind mit mannigfachen Stellen aus der Bibel und in denen Anleihen gemacht werden aus dem Absetzungsdekret Innozenz' IV. gegen Kaiser Friedrich II. vom 17. Juli 1245<sup>332</sup>, schließen in einem Negativum. Während seinerzeit der Papst nach der Absetzung des Kaisers gegen Kaiser Friedrich zur Wahl eines neuen Herrschers aufforderte, fehlt eine solche zukunftsweisende Wendung im Mainzer Dokument<sup>333</sup>. Natürlich waren die Konstellationen völlig verschieden: Nicht ein Papst an der Spitze eines Konzils, sondern ein Erzbischof von

<sup>329</sup> Zumindest in dieser Aufzählung der Askanier übertreibt Gerhard II. KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 455 Nr. 1703, legen dar, daß nur Otto mit dem Pfeil nach Mainz gekommen war. Vielleicht ist die Nennung von drei Markgrafen so zu motivieren, daß der Mainzer Erzbischof die Fiktion einer brandenburgischen Samtkur formulierte, um Urteilsschelten aus dem Askanierhause selbst oder von dritter Seite vorzubeugen. Mit der Möglichkeit einer mündlichen Mitteilung Ottos, er handle auch mit Willen der beiden Verwandten, ist ebenfalls zu rechnen, dies ist aber nicht beweisbar.

<sup>330</sup> Den Hinweis auf die Unnützigkeit des Herrschers wie die Viergliedrigkeit im Aufbau der Vorwürfe als Motivation für dessen Absetzung entnahm Gerhard II. von Eppstein der Deklaration Innozenz' IV. von 1245. Allerdings liegt hier eine Neuheit insofern vor, als jetzt die Deposition vorgenommen wurde ohne Mitwirkung des Papstes. *Daher wurde die von Gerhard II. im Mainzer Dom verkündete Absetzung Adolfs von Nassau von einem Teil der Zeitgenossen, besonders den Kanonisten, als Eingriff in die traditionellen Rechte des Papstes verstanden*. MARTIN (wie Anm. 243), S. 239.

<sup>331</sup> Zur Frage der kurfürstlichen, insbesondere Mainzer, Kompetenz zur Lösung des Untertaneneides vgl. Heinrich OTTO, Zu den Urkunden über die Absetzung Adolfs von Nassau. Historische Vierteljahresschrift 4, 1901, S. 507–511.

<sup>332</sup> Dazu SAMANEK (wie Anm. 8), S. 234. – Anders DOMEIER, Absetzung, (wie Anm. 327), S. 19 ff. u. 56 ff.

<sup>333</sup> SAMANEK, Studien, S. 235–248. – Zur älteren Forschung: Julius WEIZSÄCKER, Der Pfalzgraf als Richter über den König. Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. 1886. – Viktor DOMEIER (wie Anm. 327). – Konzentriert auf die Absetzungen Richards II. von England und Wenzels 1399/1400 ist Karl SCHNITH, Gedanken zu den Königsabsetzungen im Spätmittelalter. HJb 91, 1971, S. 309–326. Zu den Mainzer Vorgängen S. 311 u. 314.

Mainz als Reichserzkanzler und Haupt eines Fürstenlagers sprach hier in arrogierter Richterfunktion ein Urteil aus. Anders als 1245, als eine Ersatzfigur für den Abgesetzten nicht in Sicht war, der Papst zudem auf die deutschen Wahlfürsten angewiesen war auf der Suche nach dem neuen Kronträger, stand am 23. Juni 1298 der Thronkandidat sozusagen vor der Haustür, hatte man sich bereits auf ihn geeinigt. Warum dennoch Gerhard II. von Eppstein nicht den Neuwahlhinweis an das Ende setzte, muß offen bleiben. Streng formal gesehen, machte er durch diese Sentenz das Reich kopflos. Vielleicht wollte er nicht von sich aus eine Kandidatur vorschlagen, sondern dies dritter Seite überlassen. Der Erkenntnis sind Grenzen gesetzt. Daß der Gedanke, Wähler eines Königs könnten diesen auch wieder absetzen, nicht unbedingt nur Gerhard II. eigen war, zeigte schon 1292 die Liste der Wahlzusagen. Damals hat Siegfried von Westerburg dies Recht für sich in Anspruch genommen. Er konnte eine solche Äußerung nicht einfach aus der Luft gegriffen haben. Ohnehin war die Möglichkeit einer Herrscherabsetzungserklärung – man mochte zu ihr stehen, wie man wollte – aus päpstlichen Verlautbarungen bekannt. Wenn allerdings der Mainzer Erzbischof solche Kompetenz in Anspruch nahm, handelte er wie ein Papst, – mit gleicher Arroganz und zudem, als ironische Beigabe gebracht, als ein seit mehr als zwei Jahren vom Papst Suspendierter<sup>334</sup>.

An die Absetzung des Königs Adolf von Nassau scheint sich die Wahl des Herzogs Albrecht von Österreich zum römischen König in einer höchst anfechtbaren Weise angeschlossen zu haben. Merkwürdig bleibt jedenfalls, daß eine offizielle Wahlbekanntmachung vom 23. Juni 1298 nicht überliefert ist, sich vor allem der angeblich schon damals Gewählte nicht auf diese Erhebung beruft. Die chronikalischen Angaben sind unterschiedlich, zum Teil sogar widersprüchlich<sup>335</sup>. Zwar existiert eine Mitteilung des Herzogs von Sachsen an eine nicht genannte Reichsstadt des Inhaltes, er habe zusammen mit den anderen Kurfürsten, zu denen er auch Ludwig als Pfalzgrafen zählt, den Herzog Albrecht von Österreich gewählt, doch in dieser stellenweise in der Wortwahl an Gerhards II. von Eppstein angelehnten Erklärung fehlen Ort und Datum<sup>336</sup>. Das Dokument ist dubios in mehrfacher Hinsicht. Unabhängig von solchen Überlegungen bleibt allerdings die Vermutung, daß die in Mainz Versammelten sich für den Habsburger als Kronträger formlos aussprachen. Vorgänge eine Woche später lassen kaum eine andere Möglichkeit zu als die einer ungeordnet verlaufenden Meinungsbildung ohne Beachtung der Formstrenge der Königswahl, für die man allerdings bislang eigentlich nur die Erhebung Rudolfs von Habsburg als Präzedenzfall hatte.

### Die Schlacht auf dem Hasenbühl

Aus dieser Wirrnis führt die Betrachtung des Kriegsgeschehens heraus. Man kann beinahe von einem Wettrennen beiderseits des Rheines sprechen. Während der König östlich des Stromes bis nach Ladenburg kam, drängte der Herzog im Westen quer durch die Pfalzgrafschaft nach Norden, um vielleicht nach Mainz selbst zu kommen oder mindestens in der Nähe der Stadt zu sein. Nachdem der zunächst vorgesehene Termin für seine Anwesenheit in Mainz verstrichen war infolge der Schwierigkeiten im Elsaß, scheint ihm Gerhard II. von Eppstein geraten zu haben, die Stellung des Pfalzgrafen Rudolf I. zu erschüttern und sich hierbei auf Alzey zu konzentrieren. Da der König offensichtlich die Ladung abgelehnt hatte, entfiel ohnehin eine gerichtssähn-

<sup>334</sup> SAMANEK (wie Anm. 8), S. 239 f. – PATZE (wie Anm. 13), S. 135. – Zur Appellation des Klerus gegen den Erzbischof beim Papst vgl. LEIST (wie Anm. 167), S. 65 mit Anm. 100.

<sup>335</sup> Vgl. SCHROHE (wie Anm. 13), S. 79 f. – TRAUTZ (wie Anm. 1), S. 34. – FALCK (wie Anm. 13), S. 142.

<sup>336</sup> MG Constitutiones 3, S. 552 Nr. 590. – Dazu BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 356 Nr. 990. – RÖDEL (wie Anm. 123), S. 108 Nr. 145.

liche Verhandlung, eventuell mit persönlicher Gegenüberstellung, in Mainz<sup>337</sup>. Der Herzog von Österreich griff jetzt Alzey an. Die Stadt konnte rasch eingenommen werden, hingegen die Burg nicht. Dadurch war ein weiterer Vormarsch gehemmt, man mußte sich auf eine Belagerung einstellen. Herzog Albrecht von Österreich schlug sein Quartier in Schafhausen auf. Dorthin kamen aus Mainz Gerhard II. von Eppstein, der Herzog von Sachsen und die drei Brandenburger Markgrafen<sup>338</sup>. Sie baten ihn, die Wahl anzunehmen. Das Faktum wird in einigen Chroniken berichtet, in anderen wird sogar von einer Wahl im Lager von Schafhausen gesprochen. Beide Äußerungen müssen nicht widersprüchlich sein<sup>339</sup>. Nicht zu zweifeln ist an der Tatsache, daß die genannten Kurfürsten zum Herzog kamen und ihm mindestens das Königtum antrugen<sup>340</sup>. Ob man von der Überlegung ausging, zwischen Wählern und Gewähltem müsse es zur persönlichen Begegnung kommen, bleibe dahingestellt. In früheren Zeiten war dies nicht immer der Fall und mußte nicht ein zwingendes Erfordernis sein. In Schafhausen war der Herzog von Österreich über die Eröffnungen der Kurfürsten, wie auch immer diese formuliert gewesen sein mögen, gewiß nicht sehr überrascht. Doch er hat, wie er sich später ausdrückte<sup>341</sup>, seine Erwählung nur zur Kenntnis genommen, ohne ihr ausdrücklich zuzustimmen. Er empfand es möglicherweise als unpassend, solch eine Äußerung von sich zu geben, bevor eine klare Entscheidung im Verhältnis zum König erreicht war. Man darf ihm nach allen Erfahrungen, die er mit dem Gespann Gerhard II. – Wenzel II. bereits gemacht hatte, unterstellen, daß er nicht durch eine voreilige Äußerung sich als eine Kurfürstenkreatur selbst entwertete. Sein Charakterbild wird bestimmt durch Rigorosität und Verschlagenheit. Im Augenblick des Schafhausener Treffens, das wohl an Johannis, eher aber erst am nächsten oder übernächsten Tag hat stattfinden können, war bekannt, wie nahe König Adolf herangekommen war.

Blickt man nochmals auf die andere Seite und prüft wiederum die Quellenaussagen, wird deutlich, daß Adolf von Nassau bei Worms den Rhein überschritten hatte und bei Heppenheim auf der Wiese im Eisbachtal lagerte<sup>342</sup>. Seine Streitkräfte dürften recht groß gewesen sein. Wenn man eine taktische Tendenz aus den verschiedenartigen Aussagen herausfiltern kann, dann die, daß im Königsheer sehr ansehnliche städtische Aufgebote waren, deren Haltung jedoch zu Zweifeln Anlaß bietet, die zusammen mit dem zahlenmäßig überwiegenden sonstigen Fußvolk marschierten. Der König scheint zur Eile angetrieben zu haben, seine Unrast ist sogar in einer am 30. Juni 1298 im Lager ausgestellten Urkunde für den Abt Wilhelm Graf von Montfort aus St. Gallen erkennbar<sup>343</sup>. Offenbar hat König Adolf mehr Wert auf die Geschwindigkeit der Reiterei gelegt als auf die Fußtruppen mit deren reduzierter Beweglichkeit.

Adolfs Ungeduld und Albrechts Drängen auf eine Entscheidung führten schließlich zur Schlacht. Nicht übersehen werden dürfen logistische Mängel auf österreichischer Seite. Da nämlich die mittelrheinischen Städte an den Herzog nichts lieferten, muß ein gefährlicher Lebensmittelmangel geherrscht haben. Die Ernten waren noch nicht eingebracht, so daß auch in den Dörfern kaum Nennenswertes für die Ernährung größerer Streitkräfte zu holen gewesen sein dürfte. Zwei Möglichkeiten zeichneten

<sup>337</sup> MG Constitutiones 4, S. 93 Nr. 116, dort Zeilen 36 ff.

<sup>338</sup> Dazu kritisch KRABBO-WINTER (wie Anm. 64), S. 456 Nr. 1706 u. S. 457 Nr. 1708 a. – Nur Otto mit dem Pfeil nahm an den folgenden Ereignissen bestimmend teil; ebd. S. 458 Nr. 1713 bis S. 460 Nr. 461 Nr. 1724 bezüglich der Rivalität Hermanns.

<sup>339</sup> Details des Geschehens bietet LINDNER (wie Anm. 37), S. 120.

<sup>340</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 358 Nr. 992. – Die chronikalischen Aussagen ausmalend SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 460–466.

<sup>341</sup> MG Constitutiones 4, S. 93 Nr. 116, Zeilen 39–45.

<sup>342</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 361 Nr. 997.

<sup>343</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 362 f. Nr. 998, bes. die Schlußbemerkungen.

sich ab: Entweder wollte der König auf Alzey zumarschieren, um das Lager anzugreifen und die Burg zu entsetzen, oder er konnte sich etwas weiter südlich halten und so den Truppen des Herzogs den Rückweg verlegen. Dem Herzog Albrecht hatte Gerhard von Eppstein frische Truppen zugeführt<sup>344</sup>, der Erzbischof selbst hielt sich im Lager auf; dort urkundete er am 30. Juni 1298<sup>345</sup>, dies ein Indiz dafür, daß er seine Kanzlei mitgebracht hatte. In dieser Situation war es klüger, die Burgbelagerung in Alzey abzubrechen, wollte man sich nicht selbst unbeweglich machen. Die Wahl taktischer Details kann durch den Mainzer Erzbischof beeinflusst worden sein. Eine gleichsam punktuelle Rekonstruktion der Abläufe ist jedoch nicht möglich.

Jedenfalls entschloß man sich im Heer des Herzogs zur Diversion nach Süden. Dort boten die höher gelegenen Ortswahlmöglichkeiten an den Ostabhängen des Donnersbergs Chancen für die Aufstellung. König Adolf war wohl noch am 1. Juli 1298 bis etwa nach Zell gelangt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß er das Stift St. Philipp aufgesucht hat, um geistlichen Beistand zu erhalten. Sein Gegner Albrecht war in jenem Augenblick bei Münsterdreisen, so daß der Eindruck entstehen konnte, er wolle nach Westen ausweichen. Zudem wird überliefert, der Mainzer Erzbischof habe durch ein großes Feuer den Abbruch des österreichischen Lagers vorgetäuscht. Auch dadurch sei der König, der nun von Nordosten heranrückte, zu noch größerer Eile angestachelt worden. Sei dem, wie es wolle, für Adolf gab es nur noch die Alternative, entweder den Gegner zur Schlacht zu stellen oder wieder in Richtung Worms zurückzuweichen.

Am 2. Juli 1298 trafen sich König Adolf von Nassau und Herzog Albrecht von Österreich auf dem Schlachtfeld<sup>346</sup>. Der König zog von Heppenheim an der Wiese über Wiesoppenheim in die Region östlich des Oberlaufs der Pfrimm und des Hasenbachs. Auf dem Hasenbühl standen sich die Heere in Sichtweite gegenüber. Während Albrecht seine Kontingente im wesentlichen abwartend verhalten konnte, mußte Adolf aus dem Anmarsch heraus versuchen, zu einer Schlachtordnung der Streitkräfte zu gelangen. Es wurde schon gesagt, daß er das Fußvolk der Reiterei in ziemlichem Abstand nachmarschieren ließ. So entwickelte sich eine von beiden Seiten in zwei oder drei Treffen gegliederte Ritterschlacht. Während die Kriegsgeschichte weitaus überwiegend Auseinandersetzungen kennt, in denen man mehr oder minder lange und mit unterschiedlichem Erfolg den Gegner auszumanövrieren trachtete, um ihn in eine ausweglose Situation und den Mangel an Nachschub zu bringen, fand auf dem Hasenbühl bei Göllheim eine der großen und historisch entscheidenden Reiterschlachten des Mittelalters statt. Das Ereignis fand Widerhall in der Geschichtsschreibung mit starkem Unterschied der grundsätzlichen Parteiaussage und der Wiedergabe von Einzelheiten, wobei man von den Ausschmückungen in späterer Chronistik ganz absehen muß.

Letzten Endes entscheidend für das Geschehen war der persönliche Wille von König und Herzog. Zwar hat Albrecht von Österreich später verbreitet, der Kampf sei ihm aufgezwungen worden, doch daran darf man zweifeln. Die Aussage entspringt politischer Berechnung, der Beteuerung des angeblichen Friedenswillens. Wenn man schon vor einem Halbjahr sich einließ in Konspirationen, dann umfängliche Rüstungen betrieb und monatelang von weit her heranzog, um mit Heeresmacht zu den Verbündeten zu gelangen, spricht das alles doch für das Gegenteil. Nach den Erfahrungen, die man mit Adolf von Nassau in Thüringen und Meißen gemacht hatte, dürfte klar gewesen sein, ein Kampf um das Reich gehe nicht ohne Gewaltanwendung

<sup>344</sup> Vgl. SCHROHE (wie Anm. 13), S. 80; zum Karrosch ebd. S. 217 f.

<sup>345</sup> VOGT, Regesten Mainz 1, S. 93 Nr. 528.

<sup>346</sup> BÖHMER-SAMANEK, Regesta imperii VI, 2, S. 365–373 Nr. 1003 u. S. 373 Nr. 1004, auch für das folgende.

vonstatten. – Auf der anderen Seite ist der Kampfeswille des Königs mitentscheidend für die Schlacht geworden. Er hatte höchstwahrscheinlich schon Kenntnis von den Mainzer Vorgängen und der Absetzungserklärung des Erzbischofs. Schon vorher muß wohl in ihm der Entschluß gereift sein, den Gegner nicht wie etwa bei Kenzingen abermals entweichen zu lassen. Da Albrecht von Österreich mit seinen Truppen am Mittelrhein sozusagen im engsten Herkunfts- und Aktionsbereich angelangt war, die Belagerung der Burg in Alzey ein Zeichen dafür war, daß der Herzog bereit war, die königlichen Positionen auszuhebeln, mochte es für Adolf von Nassau keinen Ausweg mehr gegeben haben als die klare Entscheidung in der Schlacht.

Es ist aufgrund der unsicheren Zahlenangaben nutzlos, die Stärke der Heere berechnen zu wollen<sup>347</sup>. Vielleicht darf man annehmen, beide Seiten verfügten in jenen Tagen über etwa gleich große Kräfte, zumindest was die Reiterei anbelangt. Die Entwicklung der Schlacht aus der Marschordnung heraus scheint auf Adolfs Seite zwar Hemmungen, nicht aber die Unmöglichkeit bewirkt zu haben, hintereinander zwei Treffen aufzustellen. Das erste führten Pfalzgraf Rudolf I. und der zu ihm gestoßene Vetter Herzog Otto III. von Niederbayern an. Der König stand an der Spitze des zweiten. Auf der anderen Seite ist eine gleichartige Situation gegeben gewesen; dort befehligte das erste Treffen Herzog Heinrich von Kärnten, das zweite Herzog Albrecht von Österreich selbst, hier unterstützt von böhmischen und ungarischen Edlen. Aus den chronikalischen Nachrichten über den Verlauf der Schlacht läßt sich soviel entnehmen, daß der König der Angreifer war. Ihm stieß allerdings ein Unglück zu, weil sein Pferd stürzte, er selbst zu Boden fiel, vielleicht dadurch sich verletzend. Jetzt oder wenig später nahm er den Helm ab. Es wird berichtet, daß die Grafen von Zweibrücken, Leiningen und Veldenz sowie der Wildgraf auf ihn eindrangen. Aber auch andere haben sich, als er erkannt worden war, auf ihn gestürzt. Wer ihn im Kampf erschlug, läßt sich wohl nicht sicher sagen. Hierüber existieren unterschiedliche und widersprüchliche Aussagen. Mit dem König fielen Heinrich von Isenburg, sein Bannerträger, die Herren von Bickenbach, Kronberg, Hohenfels und Larheim.

Damit waren Schlacht und Schicksal des Reiches entschieden. Als der König fiel, lösten sich seine Reihen. Pfalzgraf Rudolf I. floh, mit ihm der verwundete Otto III. von Bayern; auch Abt Otto von St. Gallen verließ den Kampfplatz. In Gefangenschaft fielen Graf Eberhard von Katzenelnbogen, der vor der Schlacht dem König vom Kampf abgeraten haben soll. Ebenso wurden gefangen der Königssohn Graf Ruprecht von Nassau und der Landvogt Johann von Rheinberg im Speyergau. Genaueres ist aus den in den Chroniken recht aufgebläht wirkenden Zahlenangaben über die Gefangenen nicht zu ermitteln. Insgesamt scheinen die Menschenverluste auf beiden Seiten nicht allzu hoch gewesen zu sein, diese gemessen an anderen Kämpfen, insbesondere an Belagerungen. Auf den Wandel in der Kampfweise dürften die extrem hohen Verluste an Pferden zurückzuführen sein, von denen berichtet wird. Als Bodenkämpfer zu schwer gerüstet, wurden dann viele Ritter überwältigt und gefangen genommen.

Herzog Albrecht von Österreich blieb demonstrativ noch einen Tag auf dem Schlachtfeld. Dies war für die Mitwelt der sinnfällige Ausdruck für seinen Sieg, der grundlegend war für den Anspruch auf das Reich<sup>348</sup>. Mag auch Gerhard II. von Epp-

<sup>347</sup> Adolfs Anhänger zählt auf SCHLIEPHAKE (wie Anm. 8), S. 469, doch genaue Zahlen lassen sich daraus nicht ableiten, wie zutreffend S. 471 betont wird. Die heroisierende Darstellung der Schlacht S. 481–488. Zu Otto III. von Niederbayern s. a. HESSEL (wie Anm. 303), S. 54, 58 u. 85. – BÖHMER-SAMANEK, *Regesta imperii* VI, 2, S. 342 Nr. 965 zum doppelten Frontwechsel im April und Mai 1298. – Vgl. oben Anm. 319.

<sup>348</sup> In diesen Zusammenhang mag man Albrechts eigene Aussagen in der für den Passauer Bischof bestimmten Urkunde vom 5. Juli 1298, in der er bereits den Königstitel führt, stellen. MG Consti-

stein bewußt an seiner Seite geblieben sein an der Spitze des Mainzer Aufgebots, der Schlachtentscheid war Albrechts Sache. Er konnte von jener Stunde an noch selbstbewußter und unabhängiger gegenüber den Kurfürsten auftreten. In Göllheim wurden zehn Jahre deutscher Geschichte vorgeformt. Für Albrecht von Österreich war die Genugtuung gekommen für das, was ihm 1292 widerfahren war, Genugtuung auch und gerade im Blick auf den Mainzer Erzbischof<sup>349</sup>.

Einer Ehrenpflicht kam Albrecht – nicht Gerhard – nach: Am 3. Juli 1298 ließ er die Leiche des gefallenen Königs im Zisterzienserinnenkloster Rosenthal nach einer Messe beisetzen. Demgegenüber nimmt sich Gerhards II. von Eppstein Verhalten hysterisch aus, wenn man der anekdotenhaften Überlieferung von zwei Chronisten Glauben schenken darf<sup>350</sup>. Der Erzbischof sei an der Bahre des Königs in Tränen ausgebrochen und habe bekannt *cor validissimum periisse*, während Albrecht von Österreich ihn zurechtwies mit der Aufforderung, er solle nicht von ihm weichen, ohne seine Aufgabe erfüllt zu haben, womit wohl die Wahl des neuen Herrschers gemeint war<sup>351</sup>. Später habe Gerhard II. den 2. Juli, an dem die Schlacht stattgefunden hatte, *dies sanctorum Processi et Martiniani*, zum Gedenktag für seine Erzdiözese erklärt<sup>352</sup>. In der Auffassung von Zeitgenossen oder dem Geschehen noch Nahestehenden spiegeln sich so die Charaktere wider.

---

tutiones 4, S. 6 Nr. 7. – Die Bekanntmachungen der Frankfurter Königswahl vom 27. Juli 1298 ebd. S. 6–10 Nr. 8–10.

<sup>349</sup> Wie gespannt wohl von Anfang an das Verhältnis zwischen dem neuen Kronträger und dem Mainzer Erzbischof war, zeigte sich im November des folgenden Jahres. Als Gerhard II. den Ersatz von Wahlauslagen von nur 500 Mark Silber forderte, lehnte dies König Albrecht ab. Daraufhin begann der Eppsteiner, seine Enttäuschung über den von ihm Gewählten kundzugeben und die rheinischen Kurfürsten zu einer Neuwahl aufzustacheln. Er soll damals auf seine Jagdtasche geschlagen und erklärt haben: *Reges multi adhuc capsellula sunt conclusi*; in ähnlicher Version: *cornu gerens venaticum et capsellam ... percuciens multos in ea reges asseruit contineri*. – *Johannis abbatis Victoriensis liber certarum historiarum*, ed. Fedor SCHNEIDER, S. 326 u. 361. – In Albrecht aber sollte er sich gründlich verrechnen: Alois GERLICH, *Königtum, rheinische Kurfürsten und Grafen in der Zeit Albrechts I. von Habsburg. Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 5,2* (= Festschrift Ludwig PETRY 2). S. 25–88, bes. S. 27 ff. – Die Entwicklung der nächsten zehn Jahre folgte zwei Hauptlinien: Zunächst warf Albrecht von Habsburg die rheinische Kurfürstenopposition nieder, während seine Maßnahmen in Mitteldeutschland gespalten waren. Dort begünstigte er zunächst die Ambitionen Wenzels II. von Böhmen gegen die Wettiner und trat zugleich im Verhältnis zu Gerhard II. von Eppstein in Thüringen auf der Stelle, traf sogar eine Sühne zwischen dem Erzbischof und der Stadt Erfurt, ließ ihn auch in der Landgrafschaft Thüringen walten, um so den Mainzer Kurfürsten weder mit den Markgrafen von Meißen noch mit dem Böhmenkönig zu einer Einigung gegen sich selbst kommen zu lassen. Im Rückgriff auf Forderungen seines Vaters wie auch Adolfs von Nassau begann 1304 der offene Krieg mit Böhmen, wobei Wenzels II. Ambitionen in Ungarn die Lage verschärfend hinzukamen. Am 21. Juni 1305 starb Wenzel II., sein Tod veränderte die Lage erheblich zu Albrechts Gunsten, zumal dann Wenzels III. Ermordung am 4. August 1306 als Racheakt aus böhmischen Adelskreisen dem römischen König scheinbar weitere Möglichkeiten eröffnete. Gleichzeitig griff Albrecht von Habsburg von Böhmen wie von Franken aus die Wettiner an, wobei Gerhards II. von Eppstein Ableben am 25. Februar 1305 seine Aspirationen zu erleichtern schien. Der Sieg Friedrichs des Freidigen bei Lucka am 31. Mai 1307 ließ jedoch die thüringischen Pläne zusammenbrechen. König Albrechts Ermordung am 1. Mai 1308 brachte dann eine völlig neue Lage im Reich.

<sup>350</sup> Johannes von Viktring, *Liber historiarum*, ed. SCHNEIDER, S. 322 u. 357.

<sup>351</sup> Zu Albrechts Mißtrauen s. a. VOGT, *Regesten Mainz*, Anm. zu S. 93 Nr. 529.

<sup>352</sup> Die beiden Heiligen konkurrierten mit ihrem Festtag mit dem der Heimsuchung Mariä im Mainzer Kalender. Hermann GROTEFEND, *Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit 2* (1898), ND Aalen 1984. S. 115. Das höherrangige Marienfest behielt seine Stellung.

## Ausblick

Den Sturz König Adolfs von Nassau zu motivieren aus dem historischen Ablauf selbst, bedürfte einer langen Aufzählung von Daten in Entwicklungen, die miteinander zunächst scheinbar nichts gemein hatten, irgendwie aber doch die Kurfürstenfronde beflügelten. Da wäre beispielsweise auf die Einkreisung des Mainzer Erzstiftes infolge des königlich-pfalzgräflichen Arrangements nach Ludwigs II. Tod im Jahre 1294, schon vorher auf das Einlenken des Kronträgers zugunsten der Stadt Mainz in der Judenbesteuerung, auch auf die durchweg freundlichen Beziehungen des Herrschers zu den benachbarten Grafen, die Fortdauer der Verbindung mit Hessen, die Eigenwilligkeit im Verhältnis zu den Westmächten hinzuweisen. Doch alles dies ist in Anbetracht der spätmittelalterlichen Zustände im Reich noch als herkömmlich anzusehen. Der Mainzer Erzbischof, auf den es in erster Linie ankam, wenn er eine schlagkräftige Opposition aufbauen wollte, war solange schwach, als er nicht weiträumige Verbindungen im Kreise der Mitkurfürsten zu schaffen vermochte. Eine Konstellation, wie sie etwa 1405 im Marbacher Bund gegen Ruprecht von der Pfalz herbeigeführt werden konnte, war solange nicht realisierbar, als die Anrainer des Erzstiftes sich nicht eher durch den König als den Kurfürsten bedroht fühlten. Mehr als an dem allem krankte der Zustand aus Mainzer Sicht daran, daß man keinen anderen Kurfürsten aktiv auf der Seite Gerhards II. sah. Zunächst schien Böhmen befriedigt, daß 1292 Albrecht von Österreich nicht gewählt worden war. Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg waren in die von Prag diktierten Verhaltenslinien eingebunden und hatten keinen Grund zu irgendwie für Adolf von Nassau gefährlicher Opposition. In Köln war Siegfried von Westerburg zweifellos gegen den König eingestellt aufgrund der Enttäuschungen, die er erfahren hatte. Inwieweit sich Bohemund von Warnesberg im Erzstift Trier für einen Thronwechsel gewinnen ließ, war für Gerhard II. ungewiß und sollte letztlich für ihn enttäuschend sein. Dies war – in groben Umrissen gezeichnet – die Konstellation der Jahre von 1292 bis 1294.

Erst eine Handlungsweise des Königs, die aus der Sicht des Mainzer Erzbischofs ebenso wie auch der des Königs von Böhmen eine Handhabe bot für den gravierenden Vorwurf angeblicher Rechtsverstöße, führte die Gegner zusammen. Adolf von Nassau selbst bot einen Ansatzpunkt für die gegnerische Agitation. Hier ist auf sein Streben nach einer breiteren Machtgrundlage für sich und seine Dynastie in Mitteldeutschland hinzuweisen. Die Peripetie seiner Regierung trat ein, als er aus seiner mittelhessischen Herkunftsregion, in der er sich größtenteils auf die Kooperation mit den Nachbarn verlassen konnte, hinauswirkte. Die Gelegenheit für ansehnlichen Machtzuwachs bot sich infolge des Hausstreites der Wettiner in Thüringen und Meißen. Mochte sein Wirken reichsrechtlich legitim sein, es weckte die unversöhnliche Rivalität von zwei Kurfürsten aus den unterschiedlichsten Beweggründen, doch letztlich einheitlicher Zielsetzung. Der Oppositionskreis schloß sich durch die Anbindung Sachsens und Brandenburs an Böhmen.

Für den Mainzer Kurfürsten Gerhard II. sollte dies Unterfangen des Königssturzes zu gewaltigen Kraftanstrengungen führen, die vom Erzstift kaum zu tragen waren, die Ressourcen überforderten und zur Schwächung bereits in der Zeit führten, da man in Österreich den – zuvor zurückgestoßenen – Gegner zu aktivieren vermochte, um ihm dann nur drei Jahre später hilflos ausgeliefert zu sein. Der Eppsteiner hat nach genau einem Jahrhundert enormen Machtaufstieges des Erzstiftes unter Vorgängern im Amt aus seiner Sippe dies Territorium in tiefe Verschuldung und politische Abhängigkeit gebracht, von der es sich zwar unter Erzbischof Peter von Aspelt wieder erholen konnte, ohne jedoch die Schäden je ganz beheben zu können. Der Niedergang ist nicht ganz vergleichbar mit dem des Kölner Erzstiftes infolge der Schlacht bei Worringen,

doch die Erfolge des Mainzer Erzbischofs über die Grafen des Nahe- und Mittelraumes im Gefecht bei Sprendlingen im Jahre 1279 wurden verspielt.

Den König, der nur sechs Jahre regierte, hat man oft genug in gelehrtem Hochmut gescholten. Beliebteste Argumente waren Vertragsbruch und Wankelmütigkeit, sie gepaart mit Bestechlichkeit und Mangel an klarer Zielsetzung. Als ob sich ein König oder sonst ein Politiker des Spätmittelalters nach den blutleeren Theorien, die an Schreibtischen des 19. und 20. Jahrhunderts ersonnen wurden, hätte richten sollen! Mühsam zieht man sich hoch an außenpolitischen Wunschvorstellungen über die Beziehungen des Reiches zu den Westmächten, die weltfern waren, sogar in zwei Weltkriegskatastrophen die Bestätigung ihrer Absurdität erfuhren. Zweifellos: Ein römischer König in Deutschland nahm Geld aus England und Frankreich. Doch genau dies taten auch Kurfürsten und andere Große. Bezeichnenderweise spielen außenpolitische Aspekte in der Absetzungserklärung keine Rolle, – man wußte im Kreis der Wähler zu genau über die eigene Empfänglichkeit für fremdes Geld Bescheid. In der gelehrten Welt hingegen griff man solches mit wohl oft genug gespielter Empörung auf, vergaß aber, daß zuhauf es andere Vergleichbarkeiten der in die vornehme Form von Subsidien gekleideten Bestechung gab, keiner der Landesfürsten Handsalben verschmähte. Der Hauptmangel in der Vorwurfs-Konstruktion der älteren Literatur liegt in der Ignoranz ihrer Autoren über die Verfassungsstruktur des Reiches im 13. und 14. Jahrhundert, die sich nicht messen läßt an Leitbildern der Moderne, die in sich wiederum fragwürdig sind. Ein Graf wie Adolf von Nassau, dem überdurchschnittliche Kenntnisse und ausgeprägtes Kulturbewußtsein eigen waren, hat sich wohl nicht blindlings wie ein Ehrgeizling zur Wahl gedrängt. Er nahm sie an trotz der oft genug demütigenden Verhaltensweisen der beiden rheinischen Erzbischöfe, wohl wissend, wie er diesen zu begegnen habe. Zweifellos unterschätzt hat er die Entwicklungen in Böhmen und in den habsburgischen Ländern, die zunächst nicht überschaubar waren, zu deren Konvergenz mit der rheinischen Opposition der Opportunismus des Gerhard II. von Eppstein führen sollte. Ohne dies Zusammenfließen derart weiträumiger Abläufe hätte der Mainzer Erzbischof bestenfalls eine Pattsituation des gespannten Nebeneinanders erreichen können. Das Jahr 1294 brachte dem König die Prävalenz am Mittelrhein. Sein damals eingeleitetes Streben nach Erweiterung seiner Macht, das reichsrechtlich legitim war, sollte sich hingegen in der Bilanz der Regierung als eine Summe von Passiva erweisen<sup>353</sup>.

Das Königtum Adolfs von Nassau beruhte auf einer tragischen und verspäteten Erkenntnis, daß – wie es sich abermals wieder ein Jahrhundert danach erweisen sollte – für einen Kronträger am Mittelrhein keine Herrschaftsbasis mehr von solider Beständigkeit nach Art der Großraumbildung im Südosten des Reiches zu gewinnen war. Der Sicherung der Position sollten Verträge und dynastische Beziehungen dienen. Von Effizienz war die Verbindung mit der Pfalzgrafschaft, brachte sie doch die Umklammerung des Mainzer Erzstiftes. Ohne Wirkung blieb die mit Böhmen, dies nicht nur infolge der biologischen Unberechenbarkeit, mehr in Anbetracht der auf Mitteldeutschland zielenden Großmachtinteressen des Prager Hofes. Kronrat und Hofgericht treten in weit gediehenen Ansätzen zutage, das vorausschauende Planen des Urhebers und die allseitige Anerkennung anzeigend, doch machtlos bleibend gegenüber der Brutalität des Vorgehens der feindlichen Koalition. Ein tapferer Mann wie Adolf von Nassau taugt nicht zur Stilisierung als Heldenfigur. Wohl aber gebührt ihm Achtung ob seiner Sorge um das Reich in der Reihe der Herrscher des deutschen Spätmittelalters.

<sup>353</sup> Rückblickend wertet der Mönch von Fürstenfeld den König: *Non erat fortuna cum eo quando cum rege Rudolfo antecessore suo*. Georg LEIDINGER (Hrsg.), Bayerische Chroniken des 14. Jahrhunderts. Hannover 1918, S. 48.